BAG -SB

Informationen

Informationsdienst der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e. V.

die Themen

Verbraucherinsolvenz

- Stellungnahme zur geplanten Streichung des gerichtlichen Schuldenbereinigungsplans
- P-Konto und der Rückgang der Insolvenzuen

Armutsschuldner versus Krisenschuldner

Schulnerberatung als Beitrag zur sozialen und wirtschaftlichen Integration

3
2012

FACHZEITSCHRIFT FÜR SCHULDNERBERATUNG
erscheint vierteljährlich • 27. Jahrgang, Oktober 2012
ISSN-Nr. 0934-0297

CAWIN

Software für die
Schuldner- und Insolvenzberatung

CAWIN bietet Ihnen neben den gewohnten und üblichen Funktionen:

- mehr Möglichkeiten der Gestaltung von Briefvorlagen durch eine Vielzahl von Platzhaltern,
- Landes- (NRW, MV), Bundes- sowie viele weitere **Statistiken** und Benchmarking-Möglichkeiten,
- eine **Serienfax**-Funktion, mit der ohne zusätzliche Spezial-Software Serienbriefe direkt aus CAWIN versendet werden können,
- eine ständige Weiterentwicklung und Anpassung an geänderte rechtliche Vorgaben,
- eine verbesserte **externe Schuldnerdatenerfassung** (für klientenseitige Eingabe) und
- Kurzschulungen und **kostenfreie** Hilfe durch unsere **Hotline** auch per **Fernwartungssoftware.**
- Ausblick auf Version 8.6 (ab November 2012): In dieser Version werden die vom Statistischen Bundesamt noch zu definierenden Änderungen an der **Bundesstatistik** umgesetzt.

Weitere Informationen: **www.cawin.de** (Preise für Cross-Upgrades auf Anfrage)

Gern senden wir Ihnen eine **kostenlose und unverbindliche** Demoversion zu – fordern Sie diese einfach auf www.cawin.de/demo an. Selbstverständlich steht Ihnen auch für die Demoversion unsere kostenfreie Hotline zur Verfügung.

ff institut für finanzdienstleistungen e.V.

Rödingsmarkt 31/33
20459 Hamburg
www.cawin.de

Telefon: +49 40 309691 0
Telefax: +49 40 309691 22
E-Mail: hotline@cawin.de

Capgemini
CONSULTING.TECHNOLOGY.OUTSOURCING

Editorial

Liebe Leserinnen und Leser,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

kennen Sie Michael Ende? Er schrieb 1979 den Roman „Die unendliche Geschichte“. Und eine „unendliche Geschichte“ scheint auch die Reform des Verbraucherinsolvenz- und Restschuldbefreiungsverfahrens zu werden. So beschloss am 18. Juli 2012 das Bundeskabinett den Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Stärkung der Gläubigerrechte. Dabei fanden die zahlreichen Stellungnahmen, die von unterschiedlichen Interessenverbänden aufgrund des Referentenentwurfs vom 18.01.2012 erarbeitet wurden, nur wenig Berücksichtigung. Zur großen Verwunderung wurde auf die Stärkung des außergerichtlichen Einigungsversuches, die im einheitlichen Konsens zwischen Vertretern der Gläubiger, der Justiz und der Schuldnerberatung („Stephan Kommission“) zustande kam und ebenso Bestandteil des Referentenentwurfs vom 18.01.2012 war, durch die Streichung des gerichtlichen Schuldenbereinigungsplans und der Zustimmungsersetzung, ganz verzichtet. Welche Bedeutung der außergerichtliche Einigungsversuch jedoch in der Praxis erlangt hat, beschreibt Rita Hornung, Vorstandsmitglied der BAG-SB und Geschäftsführerin der Marianne von Weizsäcker Stiftung, in ihrer Stellungnahme auf S. 155 in dieser Ausgabe.

Auch der Rückgang der Verbraucherinsolvenzverfahren beschäftigt die Schuldnerberatung. Nach dem erstmaligen Rückgang im Jahr 2008, stiegen die Verfahren jährlich wieder an und erreichten 2010 mit 106.290 Verfahren die Höchstzahl nach Einführung der Verbraucherinsolvenzordnung. Erfreulicherweise verzeichnet das Jahr 2011 einen Rückgang von fast 5 Prozent auf 101.075 Verfahren im Vergleich zum Vorjahr. Ob diese Entwicklung mit dem wirtschaftlichen Aufschwung und der damit verbundenen Reduzierung der Arbeitslosenquote begründet werden kann, ist fraglich. Hartmut May, Leiter der Schuldnerberatung des Lahn-Dill-Kreises zieht einen anderen interessanten Rückschluss, basierend auf der Einführung des Pfändungsschutzkontos (S. 158).

Die Reduzierung der Arbeitslosenquote ist leider nicht mit verbesserten Einkommenssituationen der Haushalte gleichzusetzen, zumal die Einkommens- und Vermögensverhältnisse in Deutschland seit Jahrzehnten auseinander driften. Steigerungen des Einkommens, sei es durch Lohnsteigerungen oder Nebenerwerb, werden häufig durch steigende Kosten, denen sich die Haushalte nicht entziehen können, wie zum Beispiel im Energiebereich, neutralisiert. So verfügen ca. die Hälfte aller Haushalte nicht über den Rückhalt eines Vermögens und bewältigen ihren wirtschaftlichen Alltag mit der Aufnahme von Verbraucherkrediten. Der über 500 Seiten starke 4. Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung liegt seit Mitte September im Entwurf vor und zeigt, dass die untere Hälfte der Haushalte zuletzt lediglich gut ein Prozent des Nettovermögens besaß, während es zehn Jahre zuvor noch vier Prozent waren.

Wie wichtig dabei die „Schuldnerberatung als Beitrag zur sozialen und wirtschaftlichen Integration der Haushalte“ ist, führt Frank Bertsch in seinem sozioökonomischen Beitrag (S. 169) aus, in dem er die Schuldnerberatung als „humanitäre Elite“ beschreibt, die vom Marktprozess abgekoppelte Menschen in die Gesellschaft reintegriert. Er weist darauf hin, dass es bis heute zu keiner nachhaltigen finanziellen Sicherung der Schuldnerberatung gekommen ist.

Dem kann nur zugestimmt werden angesichts der aktuellen Situation der Diakonie in Rheinland-Pfalz, die sich aufgrund der knappen finanziellen Ressourcen strategisch auf ausgewählte Arbeitsfelder konzentrieren möchte. Leider gehört nach Ansicht der Landeskirche die Schuldnerberatung nicht zu den tragfähigen Arbeitsbereichen und innerhalb der nächsten Jahre sollen ca. 30 Stellen vollständig abgebaut werden, da sie zu kostenintensiv seien.

Die BAG-SB unterstützt aktiv die Bemühungen der Kolleginnen und Kollegen um den Erhalt des Beratungsangebots und ihrer Arbeitsplätze.

Vorstand und Geschäftsführung der BAG-SB

I M P R E S S U M

Herausgeber und Verlag: Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung (BAG-SB) e.V., Friedrichsplatz 10, 34117 Kassel, Telefon 05 61 / 77 10 93, Fax 05 61 / 71 11 26, e-mail: bag-schuldnerberatung@t-online.de ■ Vorstand: Klaus Hofmeister, Dipl. Sozpäd., München, Rita Hornung, Hamm, Dr. Werner Sanio, Dipl. Päd., Mainz, Guido Stephan, Richter, Darmstadt, Cornelia Zorn, Dipl. Journalistin, Stralsund ■ Redaktionsleitung: Claudia Kurzbuch, Dipl. Ökon., Kassel ■ Bezugspreis: Einzelbezug 15 Euro inkl. Versand ■ Jahresabonnement: 50 Euro inkl. Versand ■ Bezugsbedingungen: Änderungen der Zustelladresse der bestellten Zeitschrift sind dem Verlag mitzuteilen. Nachsendungen der BAG-Informationen erfolgen auf Gefahr des Beziehers und unter zusätzlicher Berechnung. ■ Abonnementskündigung: drei Monate zum Ende eines Bezugsjahres ■ Für Mitglieder ist der Bezug im Mitgliedsbeitrag enthalten ■ Erscheinungsweise: Das Heft erscheint vierteljährlich ■ Einsendungen nur an Verlagsanschrift. EDV-verarbeitete Texte bitte unformatiert als Worddatei. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Haftung, insbesondere keine Verpflichtung zur Veröffentlichung übernommen; sie können nur auf Wunsch zurückgegeben werden. ■ Auflage: 1.600 ■ Anzeigenpreis auf Anfrage ■ Titel: dis sign, Kassel ■ Herstellung: Grafische Werkstatt von 1980 GmbH, Kassel ■ Nachdruck: nur mit Genehmigung der Herausgeberin.

Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht in jedem Fall die Meinung der Redaktion wieder.

ISSN 0934-0297

Inhalt

in eigener sache.....142

terminkalender-fortbildung 143

gerichtsentscheidungen.....146

meldungen.....153

themen

Stellungnahme zur geplanten Streichung des gerichtlichen Schuldenbereinigungsplans und der Zustimmungsersetzung (§§ 305, 307-310 Ins0) im Regierungsentwurf für ein Gesetz zur Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Stärkung der Gläubigerrechte
Rita Hornung, Geschäftsführerin der Marianne von Weizsäcker Stiftung, Integrationshilfe für ehemals Suchtkranke e.V., Hamm 155

Das P-Konto und der Rückgang der Verbraucherinsolvenzen
Hartmut May, Dipl. Verwaltungswirt, Leiter der Schuldnerberatung des Lahn-Dill-Kreises 158

Armutsschuldner versus Krisenschuldner – Unterschiedliche Ursachen für Überschuldung –unterschiedliche Konzepte
Dr. Dieter Korczak, GP- Forschungsgruppe, Institut für Grundlagen- und Programmforschung, München 163

Schuldnerberatung als Beitrag zur sozialen und wirtschaftlichen Integration
Frank Bertsch, Ministerialrat a.D., Königswinter.....169

„Wer da hat, dem wird gegeben…“ - Das Matthäus-Prinzip und die säkulare Krise
Hartmut May, Dipl. Verwaltungswirt, Leiter der Schuldnerberatung des Lahn-Dill-Kreises 178

berichte

Stromkosten im Regelsatz – Modellrechnungen und Grafiken
Dr. Rudolf Martens, Leiter der paritätischen Forschungsstelle, Paritätischer Gesamtverband Berlin 187

5 Jahre Schuldenhelpline – eigenständige Beratungsform mit präventiver Wirkung
Franziska Matschke, stellvertretende Geschäftsführerin der Schuldnerhilfe Köln e.V. 190

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Diakonie Pfalz protestieren gegen geplanten Stellenabbau
Redebeitrag von Dr. Werner Sanio (Vorstandsmitglied BAG-SB) auf der Kundgebung am 25.10.2012 in Speyer anlässlich der Veranstaltung mit der „Botschafterin für das Reformationsjubiläum 2017“ der EKD Margot Käßmann 192

in eigener sache

Die Landesarbeitsgemeinschaft Schuldner- und Insolvenzberatung Bayern e. V. trauert um ihr Gründungsmitglied

Gabriele Hess

Gabriele Hess verstarb am 5. Juni 2012 nach langer Krankheit im Alter von 57 Jahren.
Sie war Mitarbeiterin des Diakonischen Werks Untermain e. V. in Aschaffenburg und dort für die Insolvenzberatung zuständig.
Auf den Rollstuhl angewiesen, war sie eine unermüdliche Kämpferin, der ihre Eigenständigkeit stets wichtig war. Ihr Kampfgeist wird allen, die sie kannten, bewundernswert in Erinnerung bleiben.

Gabriele gehörte dem im November 2001 erstmals gewählten bayerischen LAG-Vorstand an und schied nach acht Jahren am 24.11.2009 krankheitsbedingt aus diesem aus. Sie vertrat die Bayerische Landesarbeitsgemeinschaft auch im Länderrat.
Die erste Geschäftsstelle der LAG befand sich in Aschaffenburg und war durch Gabrieles Einsatzfreude und unermüdliches Engagement geprägt. In dieser Zeit übernahm sie auch die Abwicklung der angebotenen Fortbildungen.

Der Vorstand der Landesarbeitsgemeinschaft Schuldner- und Insolvenzberatung Bayern e. V.
Theo Reus, Ursula Weser, Martin Holleschovsky, August Weingart, Inge Brümmer

terminkalender - fortbildung

Pfändungsrecht

Inhalt: Pfändung von Lohn, Sozialleistungen oder Altersvorsorge; die Forderungspfändung hat viele Gesichter. Die seltenere Sachpfändung hat sich nicht zuletzt durch die Internetversteigerung gewandelt. Ferner ändern sich die Regeln zur so genannten Sachaufklärung. Letztlich läuft es in der Schuldnerberatung immer auf die Frage hinaus, was ist pfänd-, abtret- oder aufrechenbar?

Zur Beantwortung wird Detailwissen von „A“ wie Abfindung bis „Z“ wie Zusammenrechnung benötigt, welches im Seminar vermittelt wird.

Für wen: Die Veranstaltung richtet sich an Beratungskräfte in der Schuldner- und Insolvenzberatung. Aufgrund der Fülle des Stoffes steht eine systematische Darstellung der Grundlagen und des Umfangs von Pfändungen im Vordergrund. Ziel ist es, den Beratungskräften eine praxistaugliche Handhabung zu vermitteln.

Referent: RA Bernd Jaquemoth, Nürnberg

Termin: Dienstag, 05.03.2013

Ort: Kassel

Kosten: 120 € (für unsere Mitglieder 90 €)

Aktuelles SGB II und XII

Inhalt: Im SGB II und XII gab es erneut grundlegende gesetzliche Änderungen. Wie sich die neuen Regeln zum Beispiel im Hinblick auf die Sanktionen, auf Darlehen, auf Rückforderungen , auf Sonderbedarfe und die Pauschalierung von Bedarfen auswirken, zeigt sich in der Praxis und in der einschlägigen Rechtsprechung. Es gibt kaum einen Bereich, der hier unverändert geblieben ist. Auch die Haftung von Minderjährigen sowie die Auf- und Verrechnung in der Insolvenz sind Bestandteil des Seminars.

Für wen: Die Veranstaltung richtet sich an Schuldner- und Insolvenzberatungskräfte. Eine systematische Darstellung des SGB II steht im Vordergrund. Aufgrund der Stofffülle sind grundlegende Kenntnisse im SGB II hilfreich.

Referent: RA Bernd Jaquemoth, Nürnberg

Termin: Mittwoch, 06.03.2013

Ort: Kassel

Kosten: 120 € (für unsere Mitglieder 90 €)

Anmeldung/Information:
Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V.
Friedrichsplatz 10, 34117 Kassel
Tel.: 0561/77 10 93; Fax: 0561/71 11 26
Email: bag-schuldnerberatung@t-online.de

BAG -SB

Das Pfändungsschutzkonto
- Erfahrungen, Handhabung und spezielle Fragen-

Inhalt: Die Sicherung des Unpfändbaren war und ist Aufgabe der Schuldnerberatung. Das P-Konto wirft dabei weiter Fragen auf, denen man nach Abschaffung der anderen Schutzvorschriften nicht mehr ausweichen kann. Was kann bescheinigt werden? Wann sind Unterhaltsverpflichtungen zu berücksichtigen? Wie kann man Banken und Gerichte zur richtigen Handhabung bewegen? Welche zusätzlichen Anträge sind sinnvoll? Was ist mit dem P-Konto in der InsO? Und nicht zuletzt: Wie kann man kontrollieren, ob richtig gerechnet wurde?

Die Veranstaltung liefert eine wiederholende, systematische Darstellung der Rechtslage und einen Überblick über die erste Rechtsprechung. Angestrebt ist ein Erfahrungsaustausch der Beratungskräfte. Ziel sind einsetzbare Handlungsempfehlungen und Taktiken.

Für wen: Die Veranstaltung richtet sich an Beratungskräfte in der Schuldner- und Insolvenzberatung.

Referent: RA Bernd Jaquemoth, Nürnberg

Termin: Dienstag, 04.06.2013

Ort: Kassel

Kosten: 120 € (für unsere Mitglieder 90 €)

„Haftungsfalle Internet“ und andere Fernabsatzgeschäfte

Inhalt: Neben den stationären Handel tritt zunehmend der Konsum über andere Kanäle. Gerade bei der Beratung (und der Präventionsarbeit) mit jungen Erwachsenen, aber eben nicht nur dort, tauchen verstärkt Probleme mit Fernabsatzgeschäften auf. Handyverträge, Klingeltöne, Clubmitgliedschaften, Musiktitel aus dem Internet oder der Kauf über ebay führen bei Internetanbietern auch zu rechtlichen Problemen.

Zum Fernabsatz gehört aber auch der ganz normale Versandhandel.

Fragen nach dem wirksamen Zustandekommen von Verträgen, Widerrufsrechten, Vertragslaufzeiten und Kündigungsfristen, Informationspflichten, Urheberrechtsverletzungen oder der Titulierung müssen häufig anders behandelt werden als bei sonstigen Rechtsgeschäften. Hinzu kommen Probleme des grenzüberschreitenden Handels.

Die Veranstaltung bringt Licht in das rechtliche Dunkel. Daneben werden Handlungsoptionen gerade auch im Umgang mit unseriösen Anbietern dargestellt.

Für wen: Praktiker aus der sozialen Arbeit, insbesondere Schuldner- und InsolvenzberaterInnen.

Referent: RA Bernd Jaquemoth, Nürnberg

Termin: Mittwoch, 05.06.2013

Ort: Kassel

Kosten: 120 € (für unsere Mitglieder 90 €)

Anmeldung/Information:
Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V.
Friedrichsplatz 10, 34117 Kassel
Tel.: 0561/77 10 93; Fax: 0561/71 11 26
Email: bag-schuldnerberatung@t-online.de

BAG -SB

Unterhaltsrecht

Inhalt: Das Unterhaltsrecht ist auch nach seiner Reform in ständiger Bewegung. Entscheidungen nach altem Recht haben oft sehr lange Bestand, da die Betroffenen die Notwendigkeit der Änderung gerade dann nicht sehen, wenn der Unterhalt nicht gezahlt werden kann.

Erst langsam entwickelt sich eine Rechtsprechung zum neuen Recht. Letztlich tauchen neue Probleme auf, wie z.B. Kinderbetreuungskosten als Sonderbedarf.

Sowohl auf Seiten der Berechtigten als auch auf der der Verpflichteten müssen in einer Schuldnerberatung unterhaltsrechtliche Fragen erörtert werden. Weiterhin gilt, dass die Bemühungen um eine Entschuldung eines Verpflichteten selten sinnvoll sind, wenn der Unterhalt nicht so geregelt ist, dass dieser zukünftig gezahlt werden kann.

Im Vordergrund der Veranstaltung steht der Kindesunterhalt. Fragen der Höhe, der Art des Übergangs auf Dritte, der Erwerbsobliegenheit und des fiktiven Einkommens, der Titulierung, der Abänderung, der Zwangsvollstreckung sowie die Behandlung in der Insolvenz und die Grundzüge des Ehegatten- und Verwandtschaftsunterhalts (z.B. Elternunterhalt) sind Inhalt des Seminars.

Für wen: Praktiker aus der sozialen Arbeit, insbesondere Schuldner- und InsolvenzberaterInnen.

Referent: RA Bernd Jaquemoth, Nürnberg

Termin: Dienstag 29.10.2013 und Mittwoch 30.10.2013

Ort: Kassel

Kosten: 210 € (für unsere Mitglieder 175 €)

Anmeldung/Information:
Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V.
Friedrichsplatz 10, 34117 Kassel
Tel.: 0561/77 10 93; Fax: 0561/71 11 26
Email: bag-schuldnerberatung@t-online.de

BAG -SB

anzeige

Diakonie
Diakonisches Werk
Berlin Stadtmitte e.V.

InFobiS

Diakonisches Institut für Fortbildung, Information und Supervision

InFobiS bietet seit über fünfzehn Jahren Fortbildungsveranstaltungen im Bereich der sozialen Schuldner- und Insolvenzberatung an.

Wegen ihrer hohen praktischen Relevanz erfreuen sich unsere Seminare großer Beliebtheit.

Sie werden ins Besondere von Sozialpädagogen und Sozialarbeitern aus Einrichtungen freier und öffentlicher Träger besucht, die als Fachberater und Multiplikatoren auf diesem Gebiet tätig sind bzw. sein wollen.

Das Angebot von InFobiS ist bundesweit nachgefragt und wird immer wieder sehr positiv bewertet. Reservieren Sie daher frühzeitig einen Seminarplatz bei uns.

Für jedes unserer Seminare wird ein Zertifikat ausgestellt. Nach erfolgreicher Teilnahme an Seminaren mit insgesamt mindestens 200 Unterrichtsstunden erhalten Sie zusätzlich unser Abschlusszertifikat „Schuldner- und InsolvenzberaterIn".

Mehr Infos und Online-Anmeldung unter www.infobis.de

Fortbildungen in Berlin 2013
Schuldner- und Insolvenzberatung

Grundlagenseminare Schuldnerberatung
SB 1-13: 11.03. bis 15.03.2013; Kosten: 519 Euro
SB 2-13: 02.09. bis 06.09.2013; Kosten: 519 Euro
SB 6-13: 02.12. bis 06.12.2013; Kosten: 519 Euro

Aufbauseminare Schuldnerberatung
SB 3-13: 03.06. bis 07.06.2013; Kosten: 519 Euro
SB 4-13: 04.11. bis 08.11.2013; Kosten: 519 Euro

Praxisseminar Schuldnerberatung
SB 5-13: 18.11. bis 19.11.2013; Kosten: 259 Euro

Seminar „Schuldenprävention"
SB 7-13: 21.03. bis 22.03.2013; Kosten: 259 Euro

Seminar „Beratung von Selbständigen"
SB 8-13: 25.11. bis 27.11.2013; Kosten: 389 Euro

Einführungsseminar „Die Immobilie in der Krise 1"
SB 9-13: 13.06. bis 14.06.2013; Kosten: 259 Euro

Vertiefungsssseminar „Die Immobilie in der Krise 2"
SB 10-13: 12.09. bis 13.09.2013; Kosten: 259 Euro

Einführungsseminare Verbraucherinsolvenz
IN 1-13: 18.03. bis 20.03.2013; Kosten: 389 Euro
IN 2-13: 09.09. bis 11.09.2013; Kosten: 389 Euro

Vertiefungsseminare Verbraucherinsolvenz
IN 3-13: 10.06. bis 12.06.2013; Kosten: 389 Euro
IN 6-13: 11.11. bis 13.11.2013; Kosten: 389 Euro

Praxisseminare Verbraucherinsolvenz
IN 4-13: 20.11. bis 22.11.2013; Kosten: 389 Euro
IN 5-13: 20.11. bis 22.11.2013; Kosten: 389 Euro

Unsere ReferentInnen:
Barbara von Salessoff, Susanne Vetter, Bettina Heine, Georg Piller, Frank Wiedenhaupt, Christian Herberg, Martin Schüßler, Dirk Meißner, Lothar Franz, Wolfgang Schrankenmüller, Michael Weinhold.

gerichtsentscheidungen

zusammengestellt von Guido Stephan, Darmstadt

Restschuldbefreiungsverfahren: Pflicht des selbstständig tätigen Schuldners zur Erbringung regelmäßiger Zahlungen an den Treuhänder

BGH, Beschluss vom 19.07.2012 – IX ZB 188/09

Leitsatz des Gerichts:
Der selbstständig tätige Schuldner, dem die Restschuldbefreiung angekündigt ist, hat in regelmäßigen Abständen, zumindest jährlich, Zahlungen an den Treuhänder zu erbringen.

Nachdem das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Schuldners eröffnet worden war, kündigte das Insolvenzgericht die Restschuldbefreiung an. In der Folgezeit übte der Schuldner eine Tätigkeit als selbstständiger Immobilienmakler aus. Zahlungen an den Treuhänder leistete der Schuldner nicht. Das Insolvenzgericht versagte dem Schuldner die Restschuldbefreiung, weil er seine Obliegenheit gemäß § 295 Abs. 2 InsO verletzt habe, die Insolvenzgläubiger durch Zahlungen an den Treuhänder so zu stellen, wie wenn er ein angemessenes Dienstverhältnis eingegangen wäre.

Der BGH hatte bislang offen gelassen, zu welchem Zeitpunkt der selbstständig tätige Schuldner die ihm obliegenden Zahlungen zu leisten hat. Nach Auffassung des Gerichts erfüllt der selbstständige Schuldner seine Obliegenheiten regelmäßig nicht, wenn er erst zum Ende der Wohlverhaltensperiode eine einmalige Zahlung leistet (a.A. LG Bayreuth, ZInsO 2009, 1555, 1556; LG Potsdam, ZInsO 2010, 252, 254; AG Charlottenburg, ZInsO 2009, 1219 f; AG Göttingen, ZVI 2011, 466, 467; MünchKomm-InsO/ Ehricke, 2. Aufl., § 295 Rn. 112; Uhlenbruck/Vallender, InsO, 13. Aufl., § 295 Rn. 71; Nerlich/ Römermann, InsO, 2011, § 295 Rn. 45; HmbKomm-InsO/Streck, 4. Aufl., § 295 Rn. 27; Henning in Wimmer/Dauernheim/Wagner/ Gietl, Handbuch des Fachanwalts Insolvenzrecht, 5. Aufl., Kap. 17 Rn. 106; Trendelenburg, ZInsO 2000, 437, 438; Schmerbach, ZVI 2003, 256, 262).

Der Schuldner, der eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausübt, komme seinen Obliegenheiten während der Wohlverhaltensperiode gemäß § 295 Abs. 2 InsO nach, wenn er annehmen durfte, auf diese Weise die Gläubiger durch Zahlungen an den Treuhänder ebenso stellen zu können wie bei Ausübung eines abhängigen Beschäftigungsverhältnisses. Erwirtschafte der Schuldner Gewinne in Höhe des Einkommens, das er als abhängig Beschäftigter verdienen könnte, so schulde er grundsätzlich laufende Zahlungen und dürfe die Abführung des pfändbaren Teils nach Maßgabe des § 295 Abs. 2 InsO nicht bis zum Ende der Wohlverhaltensperiode zurückstellen.

Aus dem Umstand, dass die gesetzliche Regelung keine festen Zahlungstermine vorsehe, könne nicht geschlossen werden, der Schuldner müsse unabhängig von seinen wirtschaftlichen Verhältnissen während der Wohlverhaltensperiode keinerlei Zahlungen leisten. Vielmehr soll der selbstständige Schuldner die Insolvenzgläubiger gemäß § 295 Abs. 2 InsO gerade so stellen, wie wenn er ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis ausübte. In diesem Fall erhielten die Gläubiger gemäß § 292 Abs. 1 Satz 2 InsO jährliche Ausschüttungen, sofern der Schuldner pfändbares Arbeitseinkommen erzielt habe. Würde demgegenüber die Abführung von Zahlungen während der Wohlverhaltensperiode bei einem selbstständigen Schuldner in dessen Ermessen gestellt, obwohl dieser wirtschaftlich leistungsfähig ist, so stünden die Gläubiger schlechter als bei der Ausübung einer abhängigen Beschäftigung, weil sie in diesem Fall jährliche Ausschüttungen aus den Erträgen der Abtretungserklärung erhielten. Zudem trügen die Gläubiger für die gesamte Wohlverhaltensperiode das Risiko, dass der Schuldner den Überschuss aus seiner selbstständigen Tätigkeit verbraucht und dieser am Ende dieses Verfahrensabschnitts nicht mehr vorhanden ist. Im Regelfall sei vom selbständigen Schuldner daher zumindest eine jährliche Zahlung zu verlangen.

Restschuldbefreiungsverfahren: Zwangsvollstreckungsverbot für den Gläubiger einer Forderung aus unerlaubter Handlung während der Wohlverhaltensphase

BGH, Beschluss vom 28.06.2012 – IX ZB 313/11

Leitsatz des Gerichts:
Während der Dauer der Wohlverhaltensphase kann ein Insolvenzgläubiger von Ansprüchen aus vorsätzlich begangener unerlaubter Handlung auch in den Vorrechtsbereich für solche Forderungen nicht vollstrecken.

Nach einhelliger Auffassung in der Rechtsprechung und im Schrifttum gilt das Vollstreckungsverbot des § 294 Abs. 1 InsO auch für solche Gläubiger, deren Forderung aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung stammt, die vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens begangen wurde.

Der Bundesgerichtshof hat die Frage, ob § 294 Abs. 1 InsO auch die Vollstreckung von Gläubigern ausgenommener Forderungen in den Vorrechtsbereich des § 850f Abs. 2 ZPO während des Laufs der Wohlverhaltensphase ausschließt, bislang nicht ausdrücklich entschieden. Zweck des Vollstreckungsverbots des § 294 Abs. 1 InsO ist es, den Neuerwerb des Schuldners, der nicht gemäß § 287 Abs. 2 InsO an den Treuhänder abgetreten oder an diesen gemäß § 295 InsO herauszugeben ist, dem Zugriff der Insolvenzgläubiger zu entziehen. Dies gilt auch im Hinblick auf Gläubiger, deren Forderung aus einer vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung stammt, die sie im Verfahren mit diesem Privileg angemeldet haben. Es soll ihre Forderung von der Restschuldbefreiung nicht erfasst werden, sondern nach Erteilung der Restschuldbefreiung weiter durchsetzbar sein. Dieses Privileg bezieht sich aber nur auf die insolvenzrechtliche Nachhaftung, ohne dem Gläubiger schon innerhalb des Insolvenz- oder Restschuldbefreiungsverfahrens eine Sonderstellung zuzuweisen.

Nach diesen Grundsätzen ist es ausgeschlossen, dass der Gläubiger einer ausgenommenen Forderung bereits während des Laufs der Wohlverhaltensphase in den Vorrechtsbereich des § 850f Abs. 2 ZPO vollstreckt. Die Wertentscheidung des Gesetzgebers in § 302 Nr. 1 InsO geht nicht dahin, im Fall des Fehlens konkurrierender Neugläubiger nicht dem Schuldner, sondern dem Gläubiger der ausgenommenen Forderung die im Rahmen des § 850f Abs. 2 ZPO pfändbaren Einkünfte zuzuweisen. Der Gesetzgeber hat sich vielmehr, ohne damit Art. 14 Abs. 1 GG zu verletzen, für die Gleichbehandlung aller Insolvenzgläubiger während des Laufs der Wohlverhaltensphase entschieden. Dies schließt an den Zuschnitt des Vollstreckungsverbots während der Dauer des Verfahrens nach § 89 Abs. 2 InsO an, dessen Satz 2 keine Deliktsgläubiger privilegiert, die an dem Verfahren teilnehmen.

Restschuldbefreiungsverfahren: Versagung der Restschuldbefreiung ohne einen entsprechenden Gläubigerantrag

BGH Beschluss vom 19.07.2012 – IX ZB 215/11

Leitsatz:
Die Versagung der Restschuldbefreiung setzt einen entsprechenden Gläubigerantrag voraus. Ohne den Antrag eines hierzu berechtigten Gläubigers setzt auch die Amtsermittlungspflicht des Insolvenzgerichts zum Vorliegen von Versagungsgründen nicht ein.

Das eröffnete Insolvenzverfahren über das Vermögen des Schuldners war nach Ankündigung der Restschuldbefreiung und Vollzug der Schlussverteilung aufgehoben worden. In der Wohlverhaltensperiode berichtete der Treuhänder, dass der selbstständig tätige Schuldner entgegen seiner Zusage keine 50 EUR monatlich an ihn abführte. Nachdem der Schuldner gegenüber dem Insolvenzgericht trotz entsprechenden Verlangens und einer Belehrung über die Folgen der unterlassenen Mitwirkung nicht die an ihn gestellten Fragen u.a. nach der Art seiner Erwerbstätigkeit und der Höhe seiner Einnahmen beantwortet hatte, hatte das Insolvenzgericht ihm die Restschuldbefreiung versagt.

Der BGH wies in seiner Entscheidung darauf hin, dass dem Schuldner unter den Voraussetzungen des § 296 Abs. 2 InsO Restschuldbefreiung nur versagt werden könne, wenn diesem Verfahren ein statthafter Versagungsantrag nach § 296 Abs. 1 InsO zugrunde liege. Nach dem Gesetzeswortlaut des § 296 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Abs. 1 InsO und der Gesetzessystematik könne es eine Versagung der Restschuldbefreiung ohne einen Gläubigerantrag nicht geben. Ohne den Antrag eines hierzu berechtigten Gläubigers setze auch die Amtsermittlungspflicht des Insolvenzgerichts zum Vorliegen von Versagungsgründen nicht ein. Ebenso entstünden die besonderen, sich aus § 296 Abs. 2 InsO ergebenden Auskunftspflichten des Schuldners regelmäßig erst nach einem statthaften Antrag auf Versagung der Restschuldbefreiung.

Da es vorliegend an einem Gläubigerantrag fehle und das Insolvenzgericht das Versagungsverfahren nach § 296 Abs. 2 InsO von Amts wegen eingeleitet habe, könne der Versagungsbeschluss keinen Bestand haben.

Pfändungsschutzkonto: Wirksamkeit einer Entgeltklausel für die Führung eines Pfändungsschutzkontos in Banken-AGB

OLG Frankfurt, Urteil vom 28.03.2012 – 19 U 238/11 = ZInsO 2012, 846

Leitsatz:
Eine Entgeltklausel, wonach für das Führen eines Pfändungsschutzkontos ein (weitaus) höheres monatliches Entgelt verlangt wird als für das Führen des allgemeinen Girokontos, stellt eine unangemessene Benachteiligung der privaten Kunden gemäß § 307 Abs. 1 BGB dar, weil das - auf entsprechendes Verlangen des Kunden - Führen eines Girokontos als Pfändungsschutzkonto im Sinne des § 850k Abs. 7 Satz 2 ZPO eine Dienstleistung zur Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht darstellt, für die eine Bank auch dann kein Entgelt verlangen kann, wenn sie dadurch höhere Aufwendungen hat.

Bislang haben sich zahlreiche Entscheidungen mit den Kontoführungsgebühren für das Pfändungsschutzkonto befasst. Diese liegen häufig deutlich oberhalb der Gebühren für ein Girokonto. Nahezu einhellig haben dabei die angerufenen Gerichte erhöhte Kontoführungsgebühren abgelehnt (KG, NJW 2012, 395, 396; OLG Nürnberg, Urt. v. 22. 11. 2011- 3 U 1585/11; LG Bamberg, ZVI 2011, 36; LG Leipzig, ZVI

2011, 73, 74; LG Halle, ZVI 2011, 35). Nur das LG Frankfurt a. M. hatte bislang höhere Kontoführungsgebühren gestattet (LG Frankfurt, ZVI 2012, 32, 33)

Das OLG Frankfurt hat sich mit der o.g. Entscheidung der überwiegenden Auffassung angeschlossen und höhere Kontoführungsgebühren verworfen. Im konkreten Verfahren hatte die beklagte Sparkasse monatlich 11,55 Euro als Entgelt für ein Pfändungsschutzkonto verlangt, während der Grundpreis für ein „Girokonto Standard" 1,55 Euro betrug. Das OLG führte in seiner Entscheidung aus, dass es sich bei dieser Preisklausel zum P-Konto um eine Preisnebenabrede handele, die der der AGB-Kontrolle nach §§ 307 ff. BGB unterliege und die nach § 307 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Nr. 1 BGB unwirksam sei. Mit der Einrichtung des Pfändungsschutzkontos werde kein selbstständiger, von einem bestehenden oder einzurichtenden Girokonto zu unterscheidender Zahlungsdiensterahmenvertrag i. S. des § 675f Abs. 2 BGB geschlossen. Das P-Konto baue auf dem bestehenden oder zu begründenden Girokonto auf, ersetze dieses also nicht. Deswegen handele es sich bei einem Pfändungsschutzkonto nicht um ein aliud gegenüber dem Girokonto, sondern um eine geänderte Kontoführung unter Beachtung der Vorgaben des § 850k ZPO.
Folgerichtig stelle die Preisklausel eine nach den §§ 307 ff. BGB kontrollfähige Preisnebenabrede dar. Da die Kreditinstitute verpflichtet seien, ein Girokonto auf Verlangen des Kunden als Pfändungsschutzkonto zu führen, handele es sich um eine gesetzlich übertragene Aufgabe. Für das umzuwandelnde oder einzurichtende Pfändungsschutzkonto dürften deswegen keine Zusatzentgelte für eine besondere Art der Kontoführung und damit keine höheren Gebühren als für ein Girokonto verlangt werden. Solange jedoch keine zu Lasten des Pfändungsschutzkontos unterschiedlichen Kontoführungsgebühren verlangt werden, obliege die Preisgestaltung den Vertragsparteien.

Beratungshilfe für die außergerichtliche Schuldenbereinigung, Anforderungen an den außergerichtlichen Schuldenbereinigungsplan

AG Darmstadt, Beschluss vom 20.08.2012 - 3 UR II 1155/12

Leitsätze:

1. Der außergerichtliche Schuldenbereinigungsplan gemäß § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO muss zumindest eine zusammenfassende, die Einzelheiten integrierende und ergebnisorientierte Gesamtdarstellung eines Komplexes beinhalten und demgemäß inhaltlich mehr, als das bloße Gläubigerverzeichnis nach § 305 Abs. 1 Nr. 3 InsO. Es muss insbesondere auch Quoten und den Gesamtbetrag der Schulden ausweisen.

2. Nicht verbundene Einzelschreiben eines Rechtsanwalts an die einzelnen Gläubiger des Beratungshilfemandanten, die jeweils nur einen Vorschlag bezüglich der sie betreffenden Forderungen erhalten, stellen keinen Schuldenbereinigungsplan im Sinne des § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO dar, so dass einem Rechtsanwalt in dieser Konstellation statt einer erhöhten Geschäftsgebühr nach den Nrn. 2504 ff. VV RVG lediglich eine Geschäftsgebühr nach Nr. 2503 VV RVG zusteht.

3. Für einen außergerichtlichen Schuldenbereinigungsversuch gem. § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO stehen primär die Schuldnerberatungsstellen als andere Möglichkeit zur Hilfe gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2 BerHG zur Verfügung. Diese Schuldnerberatungsstellen sind wegen ihres umfassenden Ansatzes für die Durchführung des außergerichtlichen Schuldenbereinigungsplans nicht nur geeignet, sondern regelmäßig auch besonders qualifiziert.

Gründe:

I.
Der Mandantin des Rechtsanwalts wurde am 23.4.2012 Beratungshilfe bewilligt für die Angelegenheit „außergerichtliche Schuldenbereinigung gemäß § 305 InsO". Für seine Tätigkeit beantragte der Rechtsanwalt mit Schreiben vom 2.5.2012 die Festsetzung von Gebühren und Auslagen in Höhe von insgesamt 556,92 €, nämlich einer Geschäftsgebühr von 448 € gemäß Nr. 2506 VV RVG, einer Pauschale für Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen gemäß Nr. 7002 VV RVG von 20 € sowie 88,92 € Umsatzsteuer auf die Vergütung gemäß Nr. 7008 VV RVG.

Durch Beschluss vom 2.7.2012 setzte die Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Darmstadt die dem Rechtsanwalt aus der Staatskasse zu zahlenden Gebühren und Auslagen - unter Zuerkennung einer Geschäftsgebühr gemäß Nr. 2503 VV RVG und unter gleichzeitiger Absetzung der beantragten Geschäftsgebühr gemäß Nr. 2506 VV RVG nebst anteiliger Postgebührenpauschale und Mehrwertsteuer - auf lediglich 99,96 € fest. Zur Begründung der Absetzung verwies sie darauf, dass ein Schuldenbereinigungsplan gemäß § 305 InsO nicht vorgelegt worden sei; insoweit existiere eine Gläubigerliste; der Vergleichsvorschlag sei nicht als Plan erkennbar oder interpretationsfähig, und zudem fehlten die Angaben über die Gesamtsumme aller Forderungen, die Quoten hiervon sowie die Angaben wegen Bürgschaften, Pfandrechten und Sicherheiten.

Hiergegen wendet sich der Rechtsanwalt mit seiner Erinnerung gemäß dem Schriftsatz vom 11.7.2012 und führt zur Begründung aus, das im vorliegenden Verfahren den Gläubigern gemachte Vergleichsangebot sei bei ihm seit Inkrafttreten der Insolvenzordnung in Gebrauch und habe ausnahmslos in allen Fällen beim Insolvenzgericht Darmstadt und anderen Insolvenzgerichten ohne Beanstandungen, soweit die sonstigen Voraussetzungen vorlagen, zur Verfah-

renseröffnung geführt. Auch sogenannte „Null-Pläne“ seien ausdrücklich zulässig; zudem müsse ein außergerichtlicher Schuldenbereinigungsplan, wenn aktuell pfändbares Einkommen nicht vorhanden sei, nicht schon gegenwärtig Quoten mitteilen für den Fall, dass zukünftig pfändbares Einkommen erworben werde; stattdessen reiche die Ankündigung, dass die Verteilung eventuellen künftigen Einkommens an alle Gläubiger nach Quoten erfolge, insofern völlig aus.
Die Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle hat der Erinnerung nicht abgeholfen.

II.
Die Erinnerung gemäß § 56 RVG ist zulässig, insbesondere statthaft sowie formgerecht eingelegt und auch nicht fristgebunden (vgl. dazu allgemein nur OLG Frankfurt am Main, Beschluss vom 26.07.2006 - 6 WF 137/06 -; zitiert nach Juris, dort Rn. 6).
Sie ist jedoch nicht begründet. Dem Rechtsanwalt steht für seine Tätigkeit eine Vergütung in weitergehendem Umfang nicht zu.

Entgegen der Auffassung des Rechtsanwalts ist eine Geschäftsgebühr nach Nr. 2506 VV RVG vorliegend nicht angefallen.
Die Entstehung eines Gebührenanspruchs nach den Nrn. 2504 ff. VV RVG setzt voraus, dass zunächst ein Plan zur außergerichtlichen Schuldenbereinigung erstellt wurde. Mit der gegenüber Nr. 2503 VV RVG erhöhten Gebühr wird auch der erhöhte anwaltliche Arbeitsaufwand, der mit der Aufstellung eines Plans nach § 305 InsO verbunden ist, abgegolten (vgl. so explizit KG Berlin, Beschluss vom 17.6.2008 - 1 W 425/05 -, zitiert nach Juris, dort Rn. 5).

Die Anforderungen, die an einen Schuldenbereinigungsplan im Sinne des § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO zu stellen sind, unterscheiden sich nicht von denjenigen, die an einen Plan zu stellen sind, der die Grundlage für das gerichtliche Verfahren bildet (§ 305 Abs. 1 Nr. 4 InsO). Nach dem Willen des Gesetzgebers ist der Schuldenbereinigungsplan, der Grundlage für das gerichtliche Verfahren ist, Leitfaden für den Inhalt des außergerichtlichen Plans. Auch der Plan für den außergerichtlichen Einigungsversuch hat die Gläubigerinteressen sowie die Vermögens- und Familienverhältnisse des Schuldners zu berücksichtigen. Auch hinsichtlich des möglichen Inhalts unterscheidet sich der außergerichtliche Schuldenbereinigungsplan nicht vom Schuldenbereinigungsplan gemäß § 305 Abs. 1 Nr. 4 InsO (vgl. so ausdrücklich KG Berlin, Beschluss vom 17.6.2008 - 1 W 425/05 -, zitiert nach Juris, dort Rn. 6).

In formeller Hinsicht ist erforderlich, dass der Plan als Schuldenbereinigungsplan überhaupt erkennbar ist. Der oder die Gläubiger müssen zweifelsfrei erkennen können, ob sie an einen gerichtlichen oder außergerichtlichen Schuldenbereinigungsplan gebunden sein sollen (vgl. KG Berlin, Beschluss vom 17.6.2008 - 1 W 425/05 -, zitiert nach Juris, dort Rn. 7).

Auch der außergerichtliche Schuldenbereinigungsplan gemäß § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO muss daher zumindest eine zusammenfassende, die Einzelheiten integrierende und ergebnisorientierte Gesamtdarstellung eines Komplexes beinhalten (vgl. so explizit KG Berlin, Beschluss vom 17.6.2008 - 1 W 425/05 -, zitiert nach Juris, dort Rn. 8) und demgemäß inhaltlich mehr enthalten als das bloße Gläubigerverzeichnis nach § 305 Abs. 1 Nr. 3 InsO, insbesondere auch Quoten und den Gesamtbetrag der Schulden ausweisen (vgl. so ausdrücklich AG Hannover, Beschluss vom 19.9.2005 - 813 II 376/05 -, zitiert nach Juris, dort Rn. 9).

Die von dem Rechtsanwalt vorliegend mit „Gläubigerliste“ überschriebene Aufstellung mit Stand vom 30.5.2012 weist weder den Gesamtbetrag der Schulden der Mandantin noch eine anteilige Quote auf, mit welcher die Gläubiger hinsichtlich ihrer Einzelforderungen im prozentualen Verhältnis zu der Gesamtforderung aller Gläubiger an der Schuldenregulierung insgesamt beteiligt sind. Zudem fehlt es auch an der Ausweisung einer darauf Bezug nehmenden Tilgungsquote nebst angebotener Ratenhöhe (hier: Angebot einer sog. flexiblen „Null-Rate“). Es ist nicht ersichtlich, weshalb eine Notwendigkeit zur Angabe des Gesamtbetrags der Schulden und der Quotelung der Einzelforderungen der Gläubiger bezogen auf die Schuldenregulierung insgesamt dann entfallen sollte, wenn - wie vorliegend - als außergerichtliche Schuldenbereinigung ein sog. „Nullplan“ angeboten wird, mit dem die Gläubiger faktisch bis auf Weiteres vollständig auf die zumindest anteilige Bedienung ihrer Forderungen verzichten sollen.

Doch selbst wenn man die Angabe des Gesamtbetrags der Schulden und der Quoten, mit denen die Gläubiger wegen ihrer Einzelforderungen an der Schuldenregulierung insgesamt beteiligt sind, im Falle eines angebotenen (flexiblen) „Nullplans“ als inhaltlich nicht zu wahrende bloße Formalität einordnen wollte, muss ein Schuldenbereinigungsplan gemäß § 305 Abs. 1 Nr. 4 InsO - und mithin wegen der inhaltlichen Parallelität auch ein Schuldenbereinigungsplan gemäß § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO - darüber hinaus jedenfalls auch zwingend Angaben darüber enthalten, ob und inwieweit Bürgschaften, Pfandrechte und andere Sicherheiten der Gläubiger vorhanden sind und ob und inwieweit diese Sicherheiten von der Schuldenbereinigung berührt werden sollen. In jeden Plan gehört somit auch eine Erklärung darüber, ob überhaupt Sicherheiten einzelner Gläubiger des Schuldners vorhanden sind oder nicht (vgl. so explizit KG Berlin, Beschluss vom 17.6.2008 - 1 W 425/05 -, zitiert nach Juris, dort Rn. 9; ebenso im Anschluss auch OLG Bamberg, Beschluss vom 6.8.2010 - 4 W 48/10 -, zitiert nach Juris, dort Rn. 16; siehe gleichlautend zuvor auch schon OLG Celle, Beschluss vom 14.1.2002 - 2 W 96/01 -, dort Leitsatz 4; siehe aus der Kommentarliteratur im Übrigen nur Braun, InsO, Rn. 13 zu § 305 InsO, 4. Aufl., München 2010).

Jedenfalls dieser Anforderung wird die von dem Rechtsanwalt mit „Gläubigerliste“ zum Stand 30.5.2012 überschrie-

bene Zusammenstellung ersichtlich nicht mehr gerecht. Denn es fehlt zumindest an jeglichen Angaben dazu, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang einzelne Forderungen der Gläubiger der Mandantin durch Bürgschaften, Pfandrechte und/oder andere Sicherheiten abgedeckt werden und ob und inwieweit diese Sicherheiten von der Schuldenbereinigung berührt werden sollen.
Davon abgesehen ist auch nicht ersichtlich, dass die als „Schuldenregulierungsplan“ vorgelegte Gläubigerliste mit Stand vom 30.5.2012 den einzelnen Gläubigern der Mandantin des Rechtsanwalts als solche überhaupt jemals zur Kenntnis gebracht worden wäre.

Aus der von dem Rechtsanwalt vorgelegten Korrespondenz geht vielmehr hervor, dass dieser stattdessen vielmehr lediglich mit jeweils gleichlautenden Einzelschreiben vom 17.1.2012 die einzelnen Gläubiger der Mandantin angeschrieben und diese um Übersendung einer nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten aufgegliederten Forderungsaufstellung gebeten hat. Zugleich wurde den einzelnen Gläubigern im Vergleichswege angeboten, dass die Mandantin den pfändbaren Anteil ihres derzeitigen und künftigen Einkommens aus unselbstständigen Arbeit- oder Dienstverhältnissen bzw. den pfändbaren Anteil ihres derzeitigen oder künftigen Einkommens aus selbstständiger Tätigkeit an einen noch zu benennenden Treuhänder abtritt, welcher sodann für die Vergleichslaufzeit von insgesamt sechs Jahren einmal jährlich eine Ausschüttung an die Gläubiger nach (in dem besagten anwaltlichen Schreiben freilich nicht näher konkretisierten) Quoten vornehmen sollte. Dem anwaltlichen Schreiben vom 17.1.2012 war auf diese Weise folglich auch keine Übersicht über die Gesamtheit der Gläubiger sowie über die Höhe der einzelnen Forderungen der Gläubiger beigefügt. Eine an alle Gläubiger übersandte Auflistung, welche sämtliche Gläubiger, alle Forderungsbeträge, die Quote am Schuldbetrag und die angebotene Ratenhöhe (in diesem Fall eine sog. flexible „Null-Rate“) enthalten hätte, haben die einzelnen Gläubiger hiernach also vorliegend zu keiner Zeit erhalten.

Nicht verbundene Einzelschreiben eines Rechtsanwalts an die einzelnen Gläubiger des Beratungshilfemandanten, die jeweils nur einen Vorschlag bezüglich der sie betreffenden Forderungen erhalten, stellen jedoch keinen Schuldenbereinigungsplan im Sinne des § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO dar, so dass einem Rechtsanwalt in dieser Konstellation statt einer erhöhten Geschäftsgebühr nach den Nrn. 2504 ff. VV RVG lediglich eine Geschäftsgebühr nach Nr. 2503 VV RVG zusteht (vgl. so explizit LG Hannover, Beschluss vom 15.12.2006 - 11 T 85/05 -, zitiert nach Juris, dort Orientierungssatz sowie Rn. 4).

Nach alledem fehlt es vorliegend zum einen bereits an der wirksamen Erstellung eines den inhaltlichen Vorgaben des § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO entsprechenden außergerichtlichen Schuldenbereinigungsplans durch den Rechtsanwalt, und zum anderen darüber hinaus auch an der Bekanntgabe eines solchen Schuldenbereinigungsplans gegenüber den einzelnen Gläubigern in Gestalt einer zusammenfassenden, die Einzelheiten integrierenden und ergebnisorientierten Gesamtdarstellung der Vermögenssituation der Mandantin.

Im Ergebnis ist daher festzustellen, dass die von dem Rechtsanwalt vorliegend entfaltete Tätigkeit die tatbestandlichen Voraussetzungen für die Entstehung der speziellen Geschäftsgebühr gemäß Nr. 2506 VV RVG inhaltlich nicht auszufüllen vermag.
Insofern kann dem Rechtsanwalt daher lediglich - wie geschehen - eine Geschäftsgebühr in Höhe von 70 € gemäß Nr. 2503 VV RVG nebst anteiliger Postgebührenpauschale und Mehrwertsteuer, mithin insgesamt ein Betrag über 99,96 €, zugebilligt werden.

Die Entscheidung der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle erweist sich hiernach als zutreffend, weshalb die Erinnerung abschließend als unbegründet zurückzuweisen ist.
Lediglich ergänzend weist das Gericht im Übrigen darauf hin, dass die für die Bewilligung der Beratungshilfe zuständige Rechtspflegerin des Amtsgerichts Darmstadt der Mandantin des Rechtsanwalts eine Bewilligung der beantragten Beratungshilfe in dem hiesigen Verfahren an sich von Rechts wegen hätte versagen müssen, weil für die Mandantin insoweit eine andere zumutbare Hilfsmöglichkeit bestand (vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 2 BerHG).

Denn gemäß § 1 Abs. 1 BerHG wird Hilfe für die Wahrnehmung von Rechten außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens auf Antrag gewährt, wenn der Rechtssuchende bedürftig ist, keine anderen zumutbaren Möglichkeiten für eine Hilfe zur Verfügung stehen und die Wahrnehmung der Rechte nicht mutwillig ist.

Für einen außergerichtlichen Schuldenbereinigungsversuch gem. § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO stehen primär die Schuldnerberatungsstellen als andere Möglichkeit zur Hilfe gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2 BerHG zur Verfügung (vgl. dazu BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 4.9.2006 - 1 BvR 1911/06 -, zitiert nach Juris, dort Orientierungssatz 3 a. aa. sowie Rn. 8, wonach eine entsprechende Auslegung „einfachrechtlich gut vertretbar“ sei; siehe aus der neueren Rechtsprechung im Übrigen ebenso exemplarisch nur AG Mannheim, Beschluss vom 23.12.2010 - 13 UR II 13/10 -, zitiert nach Juris, dort Leitsatz 1 sowie Rn. 3; AG Halle/Saale, Beschluss vom 20.8.2010 - 103 II 3653/10 -, zitiert nach Juris, dort Rn. 6).
Diese Schuldnerberatungsstellen sind wegen ihres umfassenden Ansatzes für die Durchführung des außergerichtlichen Schuldenbereinigungsplans nicht nur geeignet, sondern regelmäßig auch besonders qualifiziert (vgl. so ausdrücklich BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 4.9.2006 - 1 BvR 1911/06 -, zitiert nach Juris, dort Rn. 10; ebenso AG Mannheim, Beschluss vom 23.12.2010 - 13 UR II 13/10 -, zitiert nach Juris, dort Leitsatz 2 sowie Rn. 3). Dabei erfasst die im Bereich der Herbeiführung eines außergerichtlichen Einigungsversuchs besonders kompetente Beratung und Vertretung von Schuldnern durch anerkannte Schuldnerberatungs-

stellen grundsätzlich auch - zulässigerweise - die Beratung in den rechtlichen Bereichen, die direkt im Zusammenhang mit der Schuldenregulierung stehen. Die Überprüfung und Sicherstellung der Kompetenz ist auch eine Aufgabe des Anerkennungsverfahrens. Ein Schuldner ist deswegen in der Beratung durch eine solche Schuldnerberatungsstelle grundsätzlich genauso gut aufgehoben wie bei einer anwaltlichen Beratung und Vertretung, solange es um die Verhandlung und Aufstellung eines Einigungsplans geht (vgl. so ausdrücklich AG Lübeck, Beschluss vom 29.8.2006 - 13b UR II 797/06 -, zitiert nach Juris, dort Rn. 10).

Eine andere rechtliche Beurteilung folgt auch nicht daraus, dass in § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO Rechtsanwälte und Schuldnerberatungsstellen hinsichtlich der Durchführung des außergerichtlichen Schuldenbereinigungsplans gleichberechtigt nebeneinander stehen. Denn die Vorschrift des § 305 InsO regelt als insolvenzrechtliche Bestimmung lediglich die Zulässigkeitsvoraussetzungen für einen Antrag auf Verbraucherinsolvenz, nicht aber die Voraussetzungen für die Gewährung von Beratungshilfe. Nach dem BerHG gibt es kein Wahlrecht zwischen Rechtsanwalt und Schuldnerberatungsstellen; vielmehr ist die Gewährung von Beratungshilfe gem. § 1 Abs. 1 Nr. 2 BerHG subsidiär gegenüber anderen Hilfsmöglichkeiten (vgl. so explizit AG Mannheim, Beschluss vom 23.12.2010 - 13 UR II 13/10 -, zitiert nach Juris, dort Leitsatz 3 sowie Rn. 3; AG Halle/Saale, Beschluss vom 20.8.2010 - 103 II 3653/10 -, zitiert nach Juris, dort Rn. 9 f.; AG Lübeck, Beschluss vom 29.8.2006- 13b UR II 797/06 -, zitiert nach Juris, dort Rn. 11).

Dies gilt umso mehr, als es bei der Durchführung des außergerichtlichen Einigungsversuchs mit den Gläubigern des Schuldners primär auch nicht um eine rechtliche, sondern um eine wirtschaftliche Beratung geht, für welche die Schuldnerberatungsstellen sogar besonders geeignet erscheinen (vgl. so bereits AG Halle/Saale, Beschluss vom 20.8.2010 - 103 II 3653/10 -, zitiert nach Juris, dort Rn. 6). Dieser Aspekt erscheint umso gewichtiger, wenn - wie vorliegend - aufgrund der Vermögenslosigkeit und des vollständigen Fehlens von gegenwärtig vorhandenen pfändbaren Einkünften des Schuldners die außergerichtliche Schuldenbereinigung lediglich auf das Angebot eines sog. (flexiblen) „Nullplans“ hinausläuft, mit dem die Gläubiger faktisch jedenfalls bis auf Weiteres vollständig auf eine auch nur anteilige Bedienung ihrer Forderungen verzichten sollen. Denn in dieser Konstellation - also wenn beabsichtigt wird, lediglich sehr niedrige oder gegebenenfalls überhaupt keine Zahlungen an die Gläubiger zu erbringen (sog. „Nullplan“) - strebt der Rechtsuchende ausschließlich eine wirtschaftliche Schuldenregulierung, aber keine Lösung eines rechtlichen Problems an (vgl. AG Konstanz, Beschluss vom 16.7.2008 - UR II 89/08 -, zitiert nach Juris, dort Rn. 5).

Aus der gesetzlich vorgesehenen Vergütung der Tätigkeit eines Rechtsanwalts im Rahmen des außergerichtlichen Schuldenbereinigungsversuchs folgt auch nicht, dass es unzulässig ist, den Schuldner zunächst an Schuldnerberatungsstellen zu verweisen und Beratungshilfe erst zu gewähren, wenn diese wegen Überlastung keine Hilfe leisten können. Generell sollte die Beratungshilfe nicht die von anderen, meist über besondere Sachkunde verfügenden Einrichtungen kostenfrei geleistete Beratung ersetzen, sondern diese - sofern es eben nicht nur um eine wirtschaftliche Beratung geht, sondern darüber hinaus auch um die Klärung nicht unerheblicher Rechtsfragen - lediglich ergänzen (vgl. dazu BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 4.9.2006 - 1 BvR 1911/06 -, zitiert nach Juris, dort Rn. 9).

Zu bedenken ist in diesem Kontext weiterhin, dass es nicht Sinn und Zweck von Beratungshilfe ist, die bedürftige Partei besser zu stellen als den bemittelten Rechtssuchenden. Beratungshilfe ist daher nur dann zu gewähren, wenn auch ein nicht Bedürftiger, der einen Anwalt selbst zu bezahlen hätte, vernünftigerweise im konkreten Fall den Rat eines Anwalts einholen würde (vgl. ebenso allgemein nur AG Konstanz, Beschluss vom 20.10.2006 - UR II 231/06 -, zitiert nach Juris, dort Rn. 44 f.). Denn ein unbemittelter Rechtssuchender braucht im Rahmen der Beratungshilfe nur einem solchen Bemittelten gleichgestellt zu werden, der bei seiner Entscheidung für die Inanspruchnahme von Rechtsrat auch die hierdurch entstehenden Kosten berücksichtigt und vernünftig abwägt (vgl. so etwa BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 30.05.2011 - 1 BvR 3151/10 -, zitiert nach Juris, dort Rn. 10). Der Verweis auf die Selbsthilfe oder auf die Beratung durch Dritte stellt jedenfalls dann keinen Verstoß gegen das Gebot der Rechtswahrnehmungsgleichheit dar, wenn ein Bemittelter in vergleichbarer Angelegenheit die Einschaltung eines Rechtsanwalts vernünftigerweise nicht in Betracht ziehen würde (vgl. so - im Zusammenhang mit der Aufsuchung einer Schuldnerberatungsstelle als anderweitig geeigneter und zumutbarer Hilfsmöglichkeit zur Vorbereitung eines Insolvenzverfahrens - explizit Verfassungsgerichtshof des Freistaats Sachsen, Beschluss vom 2.12.2010 - Vf. 71-IV-10 -, zitiert nach Juris, dort Rn. 15). Dahinter steht letztlich der Gedanke, dass sich ein Schuldner im Rahmen der Beratungshilfe grundsätzlich nicht anders verhalten soll, als er es tun würde, wenn er die Kosten selbst aufbringen müsste. Im letzteren Fall würde ein Schuldner aber nicht ohne weiteres einen Anwalt aufsuchen, wenn er eine entsprechende Beratung auch kostengünstiger bzw. sogar kostenlos erhalten kann.

Vorliegend sind im Bezirk des Amtsgerichts Darmstadt insgesamt drei anerkannte Schuldnerberatungsstellen tätig, die von der Stadt Darmstadt, dem Caritasverband Darmstadt e.V. sowie dem Landkreis Darmstadt-Dieburg unterhalten werden. Durch die Anrufung der besagten Schuldnerberatungsstellen kann ein außergerichtlicher Schuldenbereinigungsversuch gem. § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO für den Schuldner ersichtlich kostengünstiger durchgeführt werden als durch die Hinzuziehung kostenpflichtiger anwaltlicher Hilfe.

In Anbetracht dessen ist nicht erkennbar, dass die Beratung durch eine Schuldnerberatungsstelle für die Mandantin des Rechtsanwalts vorliegend unzumutbar gewesen wäre und ein

bemittelter, die Kosten vernünftig abwägender Rechtssuchender stattdessen anwaltlichen Rat in Anspruch genommen hätte.

Eine Unzumutbarkeit der Verweisung auf die Möglichkeit zur Aufsuchung einer anerkannten Schuldnerberatungsstelle zwecks Erstellung eines außergerichtlichen Schuldenbereinigungsplans kann in diesem Kontext auch nicht pauschal aus der gerichtsbekannten Belastung der anerkannten Schuldnerberatungsstellen im hiesigen Amtsgerichtsbezirk abgeleitet werden.

Zunächst ist anzumerken, dass das Verfahren zur Erstellung eines (außergerichtlichen) Schuldenbereinigungsplans grundsätzlich nicht eilbedürftig ist. Schuldner, die das Verbraucherinsolvenzverfahren betreiben, sind in der Regel mit vielen älteren Schulden belastet. Oft wurde bereits eine eidesstattliche Versicherung abgegeben. Vor diesem Hintergrund erscheinen allgemein auch Wartezeiten von mehreren Monaten nicht unzumutbar (vgl. ebenso AG Rostock, Beschluss vom 22.9.2006 - 60 II 484/06 -, zitiert nach Juris, dort Rn. 24; gleichlautend auch AG Halle/Saale, Beschluss vom 20.8.2010 - 103 II 3653/10 -, zitiert nach Juris, dort Rn. 5).

Zudem ist eine Verzögerung durch die Belastung der Schuldnerberatungsstellen auch grundsätzlich hinzunehmen, denn der Schuldner hat keinen Anspruch auf die Bearbeitung „seines Falles“ innerhalb eines bestimmten Zeitraums. Schließlich tritt eine Überschuldung regelmäßig nicht plötzlich und unerwartet ein, sondern ist das Ergebnis eines längeren, abzusehenden Prozesses (vgl. AG Konstanz, Beschluss vom 16.7.2008 – UR II 89/08 -, zitiert nach Juris, dort Rn. 9).

Das Gericht bezweifelt im Übrigen, dass sich überhaupt starre Fristen festlegen lassen, ab welchem Zeitraum eine Unzumutbarkeit der Inanspruchnahme einer Schuldnerberatungsstelle als anderweitiger Hilfsmöglichkeit im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 2 BerHG in Betracht kommen kann (ebenso zweifelnd auch bereits BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 4.9.2006 - 1 BvR 1911/06 -, zitiert nach Juris, dort Rn. 12).
Denn die anerkannten Schuldnerberatungsstellen im hiesigen Amtsgerichtsbezirk richten ihre Tätigkeit gerichtsbekannt an der konkreten Situation der einzelnen Schuldner aus und sind daher im Einzelfall auch durchaus in der Lage, diese bei akutem Bedarf (ausnahmsweise) auch sehr zeitnah zu beraten. Es kann daher grundsätzlich auch angenommen werden, dass ein Schuldner, der unter Darlegung seiner konkreten Umstände für sich berechtigterweise eine besondere Dringlichkeit hinsichtlich der Herbeiführung eines außergerichtlichen Schuldenbereinigungsversuchs gemäß § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO reklamieren würde, seitens der Schuldnerberatungsstelle auch eine entsprechend schnellere Bearbeitung erführe.
Demgegenüber ist eine allgemeine Umwidmung der Beratungshilfe mit der Zielsetzung, diese als beschleunigte Schuldnerberatung zu konstituieren, im Gesetz nicht vorgesehen und sachlich abzulehnen (vgl. ebenso AG Konstanz, Beschluss vom 16.7.2008 - UR II 89/08 -, zitiert nach Juris, dort Rn. 9).

Für die Mandantin des Rechtsanwalts hätte daher - in Gestalt der Aufsuchung einer anerkannten Schuldnerberatungsstelle - vorliegend bei abschließender Betrachtung auch eine andere Hilfsmöglichkeit im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 BerHG zur Verfügung gestanden, deren Inanspruchnahme ihr zur Durchführung eines außergerichtlichen Schuldenbereinigungsversuchs gem. § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO (statt der sofortigen Einschaltung eines Rechtsanwalts) zuzumuten gewesen wäre.

Zur Probe...

Wenn Sie für Ihre Entscheidung, ob Sie das BAG-info nun abonnieren oder nicht, noch ein Heft zur Probe benötigen, so soll das kein Problem sein.
Schicken Sie uns eine Postkarte oder email, wir schicken Ihnen ein Probeheft – natürlich kostenlos + unverbindlich.

informationsoffensive

SGB II (Hartz IV)-Ratgeber

BAG-SB ■ Als fünfter Ratgeber in der Reihe **informationsoffensive** erschien im April 2012 der neue „Hartz IV-/SGB II-Ratgeber 2012".
Bereits aufgelegt sind: Energie Ratgeber, Pfändungsschutz & Abtretungsschutz, Unterhalt prüfen & Unterhalt anpassen, Verbraucher-Insolvenzverfahren & Restschuldbefreiung.
Der neue Ratgeber richtet sich in dem gewohnten Format der bekannten Ratgeberreihe als handliche Broschüre mit 36 Seiten an Empfänger von Transferleistungen nach dem SGB II und bietet die komplexe Materie gut verständlich für die LeserInnen an.
Auch dieser Ratgeber unterstützt die Beratungsangebote von Wohlfahrtsverbänden, Gewerkschaften, Kommunen und ähnlichen Einrichtungen mit dem bewährten Prinzip, dass das in der Beratung gehörte jederzeit zur Vertiefung nachgelesen werden kann. Aufgrund der jährlichen Anpassung der Regelsätze ist eine jährliche Neuauflage vorgesehen.
Viele Informationen werden übersichtlich in Tabellen dargestellt. Die enthaltenen Berechnungsbögen werden zusätzlich in DIN A 4-Format unter www.informationsoffensive.de zur Verfügung gestellt.
Der Vertrieb erfolgt wie bei allen Ratgebern der Reihe **informationsoffensive** nahezu ausschließlich über Beratungsstellen in den Bereichen Sozialarbeit, Arbeitslosenberatung und vergleichbare Beratungsangebote. Ziel ist es, dass der Ratgeber kostenlos an Rat Suchende ausgegeben wird. Dafür wird der Ratgeber den Beratungsstellen im untersten Preisniveau (ab 1,75 €/Stück; degressive Preisstaffel = je höher die Abnahme desto geringer der Einzelpreis) angeboten (Projektbüro: Stephan Hupe).

IAB

Jobcenter – Sanktionen

BAG-SB ■ Jobcenter kürzen Frauen bei Verstößen gegen Hartz-IV-Bestimmungen weitaus seltener das Arbeitslosengeld II als Männern. Männliche Hartz-IV-Bezieher werden – laut einer Studie des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung – fast doppelt so häufig sanktioniert wie Frauen. Vor allem Frauen mit Kindern würden fast nie die Leistungen gekürzt, wenn sie z.B. eine zumutbare Arbeit ablehnen. Auch Ältere ab 50 würden bei Verstößen kaum belangt, junge Männer und Frauen unter 25 dagegen vergleichsweise häufig.
Dabei hat das IAB allerdings überrascht, dass selbst kinderlose Single-Frauen großzügiger behandelt werden.
Die BA betonte, es gebe keine Unterschiede: Wenn Männer trotzdem häufiger mit Sanktionen belegt würden, liege das daran, dass viele Stellen für Hartz-IV-Empfänger in der Regel mehr Männer ansprächen. Männer seien dadurch oft leichter vermittelbar und dadurch seien dort die Verstöße etwa wegen einer Ablehnung einer zumutbaren Arbeit größer als bei Frauen.

BSG

Alleinerziehende mit Hartz-IV

BAG-SB ■ Allein Erziehenden dürfen höhere Hartz-IV-Leistungen nicht allein deshalb verwehrt werden, weil sie mit engen Familienangehörigen unter einem Dach leben. Das hat das Bundessozialgericht Ende August mit einem Urteil klargestellt.
Im konkreten Fall hatte ein Landkreis in Brandenburg einer Mutter zweier Kinder den Mehrbedarf für Alleinerziehende verwehren wollen, weil die Frau mit ihren Eltern und ihrer Schwester in einem Haus lebt. Die Behörde argumentierte, die Frau habe die Möglichkeit, regelmäßig auf Unterstützung der Verwandten zurückzugreifen.
Das BSG betonte nun, für die Gewährung des Mehrbedarfs komme es nicht auf eine Möglichkeit an, sondern darauf, ob tatsächlich regelmäßig weitere Personen an der Pflege und Erziehung der Kinder mitwirkten (Az.: B 4 AS 167/11 R).

Statistisches BA

Mieten – Belastung

BAG-SB ■ Das Wohnen in der BRD wird für Bezieher niedriger Einkommen immer mehr zu einem finanziellen Problem. Dies zeigen Zahlen des Statistischen Bundesamtes. Danach müssen Geringverdiener mit einem Nettoeinkommen bis zu 1.300 Euro für das Wohnen monatlich bereits 48,8 Prozent ihres Lohns aufwenden.
Allein im Lauf von zehn Jahren habe sich der Anteil der Wohnkosten am zur Verfügung stehenden Nettoeinkommen um neun Prozentpunkte erhöht. Hintergrund seien gestiegene Kosten für Mieten, Instandhaltung und Energie.
Mehr als die Hälfte der deutschen Haushalte wohnt zur Miete.

NRW

„Energie-Armut"

BAG-SB ■ Wie die Kurzexpertise „Stromkosten im Regelsatz" in diesem Heft zeigt, ist es nicht verwunderlich, dass Schulden bei den Energieversorgern zu den häufigsten Darlehensgründen von Hart IV-Beziehern gehören. Insbesondere hohe Nachzahlungen können oft nicht bedient werden, weil vorher kein Ansparen von Rücklagen möglich war. Nun soll laut dem parlamentarischen Staatssekretär im Bundesarbeitsministerium, Hans-Joachim Fuchtel, die Vergabepraxis von Darlehen bei den Leistungsträgern (Jobcentern) überprüft werden, da es sich um eine „Kann-Leistung" handelt und die Vergabe somit vom Wohlwollen des zuständigen Sachbearbeiters abhängt. Einen anderen Weg beschreitet das Bundesland NRW mit seinem Projekt „NRW bekämpft Energiearmut". An zunächst 5 Standorten sollen Netzwerke und Budgetberatungsangebote zum Umgang mit Energieschulden aufgebaut werden. Unter Organisationsverantwortung der Verbraucherzentrale NRW

wird dabei versucht, möglichst viele regionale Energieversorger für Kooperationen zu gewinnen. Gleichzeitig werden mehrere Arbeitsplätze für Fachberater/innen Energieschulden geschaffen.

BA

„Bildungspaket“

BAG-SB ■ Nachdem in diesem Jahr u.a. der Bayrische Lehrer- und Lehrerinnenverband und der Bund der Steuerzahler das sogenannte „Bildungspaket“ wegen zu hohem Verwaltungsaufwand und Verwaltungskosten kritisiert haben - der Bund der Steuerzahler schätzt, dass rund 15-20 % des Bildungspaket-Budgets von Verwaltungskosten verschlungen werden - , meldet sich jetzt BA-Chef Weise zu Wort: Trotz des hohen Verwaltungsaufwands sei das Bildungspaket der richtige Weg, um Kindern aus Hartz IV-Familien bessere Startchance zu geben. Ob das tatsächlich auch der Fall sei, könne man allerdings erst in einigen Jahren beurteilen.
Zumindest für Statistiker bieten sich zwei ausgeglichene Grundgesamtheiten für eine Untersuchung, denn 50% der Anpruchsberechtigten nehmen gar keine Leistungen in Anspruch und könnten somit gut mit den anderen 50% verglichen werden, die Leistungen erhalten.

Jobcenter

„Zufriedenheits-Befragung“

BAG-SB ■ Seit 2008 befragen die Jobcenter ihre Kunden (Hartz IV – Empfänger), wie zufrieden sie mit Ihrer Betreuung sind. Laut der aktuellen Befragung im ersten Halbjahr 2012 hat die Hälfte der Befragten eine gute Meinung von „seinem“ Jobcenter, über 70 % der Befragten waren mit der Beratung zufrieden (Schulnoten eins und zwei). 10% der Befragten gaben allerdings ihrem Jobcenter auch die Noten fünf und sechs. Das Straßenmagazin Hinz&Kunzt hat diese und weitere Ergebnisse der Befragung durch zwei Fachleute für Zufriedenheitsstudien, Professor Christian Ringle und seine Kollegin Dr. Nicole Richter unter die Lupe nehmen lassen, und diese kommen zu dem Ergebnis, dass „das Vertrauen des Kunden und dessen Zufriedenheit in der Unterstützung seines Anliegens noch längst nicht dort sei, wo es als serviceorientierter Dienstleister sein müsste“.
Eine aktuelle Studie mit dem Titel „Respekt – Fehlanzeige? Erfahrungen von Leistungsberechtigten mit Jobcentern in Hamburg“, welche am 30. August 2012 der Öffentlichkeit vorgestellt wurde, kommt zu ähnlichen Ergebnissen. Dirk Hauer vom DW Hamburg sagt: „Die durchgängige Rückmeldung war: Die Betroffenen fühlen sich schlecht behandelt…. Sie fühlen sich nicht ernstgenommen oder respektiert. Als wären sie Bürger zweiter Klasse.“ Die Studie gibt es zum download unter: http://www.diakonie-hamburg.de/fix/files/doc/RZ_Respekt_Studie_2012__Web.pdf

AG Frankfurt a.M.

Zeugnis – Wortwahl

BAG-SB ■ Über die Wortwahl in einem Arbeitszeugnis entscheidet grundsätzlich der Arbeitgeber. Das geht aus einem Urteil des Arbeitsgerichts Frankfurt hervor.
Die Richter wiesen die Klage eines Vertriebsmanagers zurück. Der Arbeitnehmer wollte in seinem Arbeitszeugnis bestimmte Formulierungen lesen, etwa dass er aus eigenem Wunsch ausgeschieden sei, um sich beruflich neu zu orientieren. Das Unternehmen schrieb dagegen von einem „aus betrieblicher Veranlassung erfolgtem Ausscheiden“.
Laut Gericht hätten sich die Äußerungen im Arbeitszeugnis stets auf zurückliegenden Tatsachen zu beschränken (Az.: 7 Ca 1773/12).

BAG

Kettenarbeitsverträge

BAG-SB ■ Das Bundesarbeitsgericht hat die Kettenbefristung von Arbeitsverträgen erschwert. Demnach kann die fortdauernde Befristung von Beschäftigungsverhältnissen, trotz eines triftigen Grundes im Einzelfall unwirksam sein.
Das LAG Köln muss jetzt erneut über die Klage auf Festanstellung verhandeln. Die Klägerin war mit insgesamt 13 befristeten Verträgen mehr als 11 Jahre als Vertretung beim Amtsgericht Köln beschäftigt. In ihrem Kampf um eine feste Anstellung war sie bis vor den Europäischen Gerichtshof gezogen, dessen Vorgabe das BAG jetzt umsetzte.
Auf einen Missbrauch der Kettenbefristung deuten insbesondere eine sehr lange Gesamtdauer oder eine außergewöhnliche hohe Anzahl von aufeinanderfolgenden befristeten Verträgen mit demselben Arbeitgeber hin.
In derartigen Fällen, in denen die Befristungen fast die gesamte Erwerbsbiografie umfasse, liege ein Missbrauch vor (Az.: 7 AZR 443/09).

Statistisches BA

Flexibleres Arbeiten

BAG-SB ■ Die Menschen in Deutschland arbeiten häufiger am Wochenende und in der Nacht als noch vor 15 Jahren. Nach Erhebungen des Statistischen Bundesamtes musste im vergangenen Jahr fast ein Viertel aller Beschäftigten auch samstags arbeiten, 1996 waren es nur 18,8 Prozent. Auch der Anteil der Nachtarbeiter (23 bis 6 Uhr) erhöhte sich von 6,8 auf 9,6 Prozent. Ein großer Trend war zudem die Ausweitung der Teilzeitbeschäftigung von 14 auf 27 Prozent, die dazu führte, dass die durchschnittliche Arbeitszeit aller Erwerbstätigen auf 35,5 Stunden sank.

Stellungnahme zur geplanten Streichung des gerichtlichen Schuldenbereinigungsplans und der Zustimmungsersetzung (§§ 305, 307-310 Ins0)

im Regierungsentwurf für ein Gesetz zur Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Stärkung der Gläubigerrechte

Rita Hornung, Geschäftsführerin der Marianne von Weizsäcker Stiftung, Integrationshilfe für ehemals Suchtkranke e.V., Hamm

1. Marianne von Weizsäcker Stiftung

Die 1989 auf Initiative von Marianne von Weizsäcker gegründete gleichnamige Stiftung hat es sich zur Aufgabe gemacht, die soziale und berufliche Integration ehemals suchtkranker Menschen nach erfolgreicher Therapie durch gezielte Hilfen zu erleichtern. Auslöser war die Erfahrung, dass eine ungeklärte Überschuldung sehr häufig zum Rückfall in die Sucht führt. Eine Regulierung der Schulden ist daher ein wesentlicher Bestandteil in der Suchttherapie. Durch die Klärung der Schuldverpflichtungen und gleichzeitiger Stärkung der beruflichen Perspektive sollen die Nachhaltigkeit des Therapieerfolgs und ein wieder eigenverantwortliches Leben, unabhängig von Sozialleistungen, unterstützt werden.

2. Außergerichtliche Einigung (AEV)

Der Schwerpunkt der Arbeit der Stiftung liegt auf der außergerichtlichen Einigung bzw. im gerichtlich gestützten Schuldenbereinigungsverfahren. Die Stiftung erstellt ein sorgfältig geprüftes, auf den Einzelfall abgestimmtes und wirtschaftlich leistbares Sanierungskonzept. Sie bietet den Gläubigern eine Einmalzahlung auf eine ansonsten in der Regel uneinbringliche Forderung an, die überwiegend über den zu erwartenden Zahlungsflüssen innerhalb der Wohlverhaltensperiode liegt.

Damit nimmt sie den Gläubigern das nicht unerhebliche Rückzahlungsrisiko ab. Ferner bietet die Stiftung eine kostengünstige und effektive Lösung und vermeidet so - insbesondere auch für masselose Verfahren - ein aufwändiges Verbraucherinsolvenzverfahren. Sie entlastet damit auch die Justiz.

Pro Jahr werden in der Stiftung ca. 250 Neuanträge bearbeitet. Für über 80 % der Klientinnen und Klienten erreicht die Stiftung eine außergerichtliche Schuldenregulierung. Die Stiftung bietet den Gläubigern stets Einmalzahlungen an, die durchschnittliche Vergleichsquote liegt bei ca. 14 %, die Gläubiger verzichten aufgrund der Einmalzahlung der Stiftung auf ca. 86 % ihrer Forderung.

3. Vorteile der Einmalzahlung für den Gläubiger:

Durch die Einmalzahlung der Stiftung erreicht der Gläubiger eine deutlich höhere Forderungsrealisierung als im Verbraucherinsolvenzverfahren. Der Gläubiger bekommt sofort sein Geld in einer Summe, kann seine Akte schließen und spart so Verwaltungs- und Beitreibungskosten. Er profitiert von der ausführlichen Kreditprüfung, der sorgfältigen Aufbereitung der Unterlagen und den verlässlichen Angaben der Stiftung. Zudem erfolgt die Auszahlung des vereinbarten Vergleichsbetrages durch die Stiftung sehr schnell.

4. Durchsetzungschancen der außergerichtlichen Einigung

Die Erfolgsquoten der Stiftung im außergerichtlichen Vergleich sind mit ca. 80 % außergewöhnlich hoch. Zum einen ist die Einmalzahlung für Gläubiger ein attraktives Angebot. Zum anderen hat die Stiftung seit vielen Jahren intensive Kontakte zur Gläubigerseite, es finden regelmäßige Gespräche etc. statt, in denen die Arbeit der Stiftung transparent gemacht und erfolgreich für die Unterstützung der Arbeit geworben wird.
Allerdings ist die Durchsetzung einer außergerichtlichen Einigung mit allen beteiligten Gläubigern in den letzten Jahren zunehmend aufwändiger geworden. Aus ihren praktischen Erfahrungen kann die Stiftung folgende Probleme benennen:

5. Hemmnisse für eine erfolgreiche außergerichtliche Einigung

5.1 Gründe beim Schuldner

- sinkende Realeinkommen, zunehmend trotz Berufstätigkeit keine pfändbaren Einkommensanteile
- unsichere Erwerbsbiographien, längere Zeiten von Arbeitslosigkeit und Sozialleistungsbezug
- häufig dauerhafter Sozialleistungsbezug nach SGB II
- Anstieg der Verschuldungshöhe und Anzahl der beteiligten Gläubiger
- „zementierte“ Verschuldungskarrieren
- Fehleinschätzung der eigenen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit

Diese Gründe führen zu einem sehr geringen Spielraum für Vergleichsangebote, die für die Gläubigerseite noch attraktiv sind.

5.2 Gründe beim Gläubiger

- Gläubiger stehen einem freiwilligen, in der Regel sehr hohen Forderungsverzicht grundsätzlich eher ablehnend gegenüber, nicht gerichtlich gestützte Zahlungspläne werden nicht akzeptiert.
- Hohe Fallzahlen etc. erfordern pauschale Bearbeitungen und individuelle Lösungen können nur begrenzt berücksichtigt werden.
- Entscheidungen werden von Rechtsabteilungen nach juristischen Kriterien getroffen und stehen häufig im Widerspruch zu wirtschaftlich sinnvollen Lösungen.
- Eine bestimmte Minderheit von Gläubigern verweigert sich grundsätzlich außergerichtlichen Lösungen, auch wenn die Mehrzahl der beteiligten Gläubiger zugestimmt hat, eine angemessene Vergleichsquote gezahlt wird und die eigene Forderung im Verhältnis zur Gesamtverschuldung nur sehr gering ist.

Diese Gründe haben zu fehlender Akzeptanz des AEV auf Gläubigerseite geführt.

5.3 Gründe in der Schuldnerberatung

- Hohe Fallzahlen, lange Wartezeiten, die steigende Anzahl der Forderungen lassen keine Zeit, um die Gläubiger in mehreren Anschreiben und Telefonaten von der Annahme eines außergerichtlichen Vergleichsangebotes zu überzeugen.
- Veränderte Finanzierungsstrukturen, die einen erfolgreich durchgeführten außergerichtlichen Vergleich gar nicht vergüten.

Dies hat dazu geführt, dass für einen sehr zeit- und arbeitsintensiven außergerichtlichen Einigungsversuch keine Zeit bleibt und deshalb eine Verlagerung zur reinen Abwicklung des Verbraucherinsolvenzverfahrens stattgefunden hat.

5.4 Gründe in der Insolvenzordnung

Obwohl der außergerichtliche Einigungsversuch im Gesetz als vorrangig angesehen wird, gibt es keinen unmittelbaren Anreiz für die Gläubiger, sich ernsthaft mit dem Plan auseinander zu setzen. Die Ablehnung bleibt ohne Konsequenzen. Es muss ein Antrag auf Ersetzung der Zustimmung gestellt werden, der unnötig Zeit und Kosten verursacht.

Zudem hat m.E. die seit 2002 bestehende Änderung des § 306 Ins0 (fakultativer Schuldenbereinigungsplan) dazu geführt, dass der gerichtliche Schuldenbereinigungsplan zunehmend unbedeutender geworden ist. Viele Gerichte können den hohen Arbeitsaufwand nicht leisten und beurteilen die Erfolgsaussichten der Pläne häufig nach anderen Kriterien als eine Schuldnerberatung.

6. Auswirkungen der geplanten Streichung der Zustimmungsersetzung

Die unter 5.1 - 5.4 geschilderten Gründe haben dazu geführt, dass der AEV von Anfang an ein Schattendasein geführt hat und sich nicht richtig durchsetzen konnte.

Entgegen dem ursprünglichen Ansatz des Gesetzes, vorrangig außergerichtliche Einigungen zu erreichen und das Verbraucherinsolvenzverfahren nur als ultima ratio anzusehen, ist das Insolvenzverfahren die Regel geworden.

Im vorliegenden Regierungsentwurf ist jetzt der gerichtliche Schuldenbereinigungsplan und die Zustimmungsersetzung nicht nur – wie ursprünglich vorgesehen – in aussichtslosen Fällen, sondern insgesamt gestrichen worden. Der Entwurf spricht sich zwar für eine Stärkung des AEV aus, doch führt m.E. die Streichung des Instruments der Zustimmungsersetzung zu einer deutlichen Schwächung der Erfolgschancen des AEV.

Die Durchsetzung der gerichtlichen Pläne mittels Zustimmungsersetzung ist nicht mehr möglich und somit wird zwingend ein Insolvenzverfahren mit den damit verbundenen Kosten eröffnet.

Ein anschließendes Insolvenzplanverfahren ist für einfach gelagerte Verbraucherverfahren (übersichtliches Einkommen, keinerlei Vermögen etc.) deutlich zeit- und kostenaufwändiger.
Durch die Streichung des gerichtlichen Schuldenbereinigungsplans würde ein einfaches und kostengünstiges Instrument, das sich in der bisherigen Praxis bewährt hat, verloren gehen. Gleichzeitig würde die Abwicklung des Verfahrens erheblich komplexer. Viele Schuldner wären zudem mit den Anforderungen eines solchen Verfahrens überfordert.

7. Stephan-Kommission

Um die geschilderten, bestehenden Probleme bei der Durchsetzung bzw. der Akzeptanz des außergerichtlichen Einigungsversuches gemeinsam zu besprechen wurde auf Initiative des Dt. Anwaltsvereins im Mai 2011 eine interdisziplinäre Arbeitsgruppe eingesetzt, die Vorschläge für eine Stärkung und Optimierung der außergerichtlichen Verhandlungen einschließlich des gerichtlichen Schuldenbereinigungsplanverfahrens und des Zustimmungsersetzungsverfahrens erarbeiten sollte. Leiter der Arbeitsgruppe ist Guido Stephan, RiAG Darmstadt i. R.:

In ausgesprochen konstruktiven Sitzungen wurden folgende, gemeinsam von allen beteiligten Verbänden getragene Lösungsvorschläge erarbeitet:

- Die Bedeutung des AEV als sinnvoller Bestandteil des RSB Verfahrens wurde bestätigt

Zur Stärkung des AEV sollte/n:
- die Einstellung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen während der Verhandlungen für die Dauer von 3 Monaten möglich sein.
- der Schuldner, wenn sich eine Kopf- und Kapitalmehrheit ergibt, die Zustimmungsersetzung beantragen können, ohne gleichzeitig einen Antrag auf Eröffnung des Verfahrens stellen zu müssen (vereinfachte Antragstellung schafft Anreize, sich stärker um eine AEV zu bemühen).
- unbekannte (vergessene) Gläubiger in die Wirkung des SBP einbezogen werden können.
- der Schuldner in den Vergleichsverhandlungen und während der Planlaufzeit von einer SB vertreten werden.
- standardisierte Pläne eingeführt werden.
- kein Zwang zum AEV bei offensichtlicher Aussichtslosigkeit von Plänen sein.

8. Lösungsvorschläge aus Sicht der Stiftung

Eine Stärkung des AEV würde durch die Vereinfachung des Verfahrens erreicht werden können:
Bei Zustimmung der Kopf- und Kapitalmehrheit musste bisher zunächst ein Antrag auf Eröffnung des Verbraucherinsolvenzverfahrens gestellt werden, um die Zustimmungsersetzung der ablehnenden Gläubiger zu erreichen. Dies führt zu einem hohen Zeit- und Kostenaufwand für Gläubiger, Justiz und Schuldnerberatung, ohne dass sich im Ergebnis etwas ändert.

Auf der Grundlage von nachvollziehbaren, transparenten Sanierungskonzepten mit allen erforderlichen Unterlagen (Beispiel-Vordruck Stephan-Kommission), nach denen ein Gläubiger sachgerecht entscheiden kann, sollte bei Vorlage einer Bescheinigung einer anerkannten Stelle eine Zustimmungsersetzung auch ohne Durchführung eines gerichtlichen Verfahrens ermöglicht werden.

Die Zusagen der Gläubiger sollten bindend sein, nicht neu abgefragt werden.

„Verweigerer aus Prinzip“ sollten an den Kosten des Verfahrens beteiligt werden (siehe hierzu Aufsatz Hornung in der ZVI 3/2008, Seite 105-106).

Wichtig scheint mir auch ein Blick auf den hohen volkswirtschaftlichen Schaden durch Überschuldung. Wenn es gelingt, eine Überschuldungsproblematik durch angemessene Hilfen zu lösen, kann der Schuldner wieder in den Wirtschaftskreislauf integriert werden. Deshalb sollte auch vor diesem Hintergrund eine schnelle, außergerichtliche Gesamtlösung nicht verhindert werden.

Der Dt. Anwaltsverein geht davon aus, dass eine erfolgreiche Stärkung des AEV dazu führen wird, dass für ca. 20 % der einfacher gelagerten Verfahren ein Insolvenzverfahren vermieden werden kann (ZVI 4/2012, Seite 129).
Dies wäre eine deutliche Kosteneinsparung für die Länder und eine Entlastung der Justiz.

Deshalb „werbe“ ich erneut für die Stärkung der außergerichtlichen Einigung. Eine konstruktive Zusammenarbeit zwischen Gläubigern und Schuldnerberatern ist eine kostengünstige und für alle Beteiligten vorteilhafte Alternative.

Das P-Konto und der Rückgang der Verbraucherinsolvenzen

Hartmut May, Dipl. Verwaltungswirt, Leiter der Schuldnerberatung des Lahn-Dill-Kreises

Mit den Nachrichten über zurückgehende Zahlen bei den Verbraucherinsolvenzen verbinden sich teilweise abenteuerliche Schlussfolgerungen. So wird z.B. argumentiert, dass Überschuldete auf die von der Bundesregierung in Angriff genommene neuerliche Reform des Insolvenzrechtes warten könnten, um unter Inanspruchnahme einer neuen Rechtslage rascher zur Restschuldbefreiung zu gelangen. In der täglichen Praxis der Schuldnerberatung kommt dagegen heraus, dass ein Großteil Überschuldeter sich mit der Sicherung des Giroverkehrs durch das P-Konto zufrieden gibt, weil ihm der lange Weg des Verbraucherkonkurses zu beschwerlich erscheint. Das P-Konto beansprucht indessen bei weitem höhere Kapazitäten der Schuldnerberatung als angenommen. Erneut tragen die Kommunen die Kosten für Bundesgesetze ohne finanziellen Ausgleich – und auch die Allgemeinheit wird via P-Konto zu Kasse gebeten.

Als vor fünf Jahren – am 28.09.2007 – die Bundesregierung ihren „Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Kontopfändungsschutzes“ an den Bundesrat sandte, wurden Auswirkungen auf die Tektonik der Verbraucherpreise und der Überschuldung von Verbrauchern verneint. Während Effekte für den Bundeshaushalt ausgeschlossen wurden, sollten die Kommunen „in noch nicht bezifferbarem Umfang“ von Kosten entlastet werden. Ausdrücklich wurde ein „neuer Kostenaufwand insbesondere für die Kreditwirtschaft“ ausgeschlossen.

Nach inzwischen etwas mehr als eineinhalb Jahren des Inkrafttretens des im April 2009 vom Bundestag beschlossenen Gesetzes (Bundestagsdrucksache 16/7615) sowie einer Änderung vom April 2011 zur Lösung des sog. Monatsanfangsproblems wird deutlich, dass das Gesetz zur Reform des Kontopfändungsschutzes eine Reihe von Wirkungen entfaltet, die der Gesetzgeber keinesfalls vorausgesehen hatte. Oder etwa doch?

1. Trotz Problemen hohe Zahl von P-Konten

Bei allen voraussehbaren Schwierigkeiten aufgrund von Unzulänglichkeiten des Gesetzes, sah auch die Schuldnerberatung des Lahn-Dill-Kreises keine Möglichkeit, sich den gesetzlich zugeschriebenen neuen Verantwortlichkeiten - Ausstellung von P-Konto-Bescheinigungen nach § 850 k Zivilprozessordnung - zu entziehen. Wie könnte eine Schuldnerberatungsstelle, die als erstem Arbeits-Ziel der Sicherung der sozioökonomischen Existenz ihrer Klienten verpflichtet ist, die Ermöglichung von Kontopfändungsschutz verweigern? Vor dem Hintergrund, dass Beratungsstellen justizielle Funktionen einnehmen sollten, und dies bei ungeregelter bzw. fehlender Finanzierung, entspann sich im Vorfeld der neuen Regelungen unter SchuldnerberaterInnen - besonders in Hessen - eine seinerzeit durchaus ernsthafte Kontroverse.

In der Praxis der Schuldnerberatung des Lahn-Dill-Kreises wurden im Laufe des Jahres 2011 insgesamt 244 P-Konto-Bescheinigungen ausgestellt. Wenn dieses Ergebnis unter der Annahme, das der Lahn-Dill-Kreis mit seinen 252.477 Einwohnern ein Kreis mit einer durchschnittlichen Überschuldungsquote ist, dann ergäben sich bei entsprechender Hochrechnung für Gesamt-Deutschland mit den zum Stichtag gezählten 81.859.000 Einwohnern eine Zahl von 79.056 P-Konto-Bescheinigungen.
Damit wären freilich nicht alle P-Konto-Inhaber erfasst, weil Alleinstehende ohne Unterhaltspflichtige die Bescheinigung einer geeigneten Stelle oder Person nicht benötigen. Ihr Pfändungsschutzbetrag wird von den Kreditinstituten auch ohne diese Bescheinigung anerkannt.
Damit wäre die Zahl der Pfändungsschutzkonto-Inhaber noch bei weitem höher als 79.056.

2. Probleme mit dem P-Konto

Aus nur einem Beratungsbezirk der Schuldnerberatung des Lahn-Dill-Kreises berichtet ein Mitarbeiter über Problemstellungen innerhalb nur einer Woche Ende Juni/ Anfang Juli 2012, und tatsächlich legt die Art und Weise des Umgangs von Instituten mit P-Konto-Inhabern teilweise eine Manier des „Wegmobbens“ nahe:

a) Zum zweiten Male wurde ein nicht ausgeschöpfter Pfändungsfreibetrag (rd. 5 €) im jeweiligen Folgemonat an einen Pfändungsgläubiger abgeführt.
b) Monatsanfangsproblem: ALG II für Juni und Juli wurde im Juni auf das P-Konto überwiesen. Eine Mitarbeiterin des Finanzinstituts schickte die Schuldnerin zur Schuldnerberatungsstelle mit dem Auftrag, das ALG II für Juli auf der P-Konto-Bescheinigung als einmalige Sozialleistung ausweisen. Der Hinweis des Schuldnerberaters auf § 835 Abs. 4 Satz 2 (Erweiterung des Auszahlungsmoratoriums) fruchtete bei dem Bankinstitut nicht.
c) Eine Mitarbeiterin eines Geldinstitutes „erklärte“ einem Kunden (und nach Rückfrage auch dem Schuldnerberater), die Unterhaltspflichten von Ehegatten könnten nicht wechselseitig (in den P-Kontobescheinigungen der Ehefrau und des Ehemannes) bescheinigt werden.
d) Nach der Kündigung eines Darlehens bei einer Bausparkasse wurde das Unterkonto bei dem verbundenen

Bankinstitut geschlossen und der Sollsaldo auf das P-Konto gebucht. Die Kontoinhaberin befand sich im Urlaub und konnte von ihrem Konto kein Geld abbuchen.

e) Eine Klientin berichtet, die Bank habe ihr mitgeteilt, das P-Konto könne erst freigegeben werden, wenn der Gläubiger die Kontopfändung zurücknehmen würde.

Der Bericht verdeutlicht, dass auch die Annahme des Gesetzgebers über eine „nicht bezifferbare Entlastung der Kommunen“ völlig verfehlt war. Nicht nur die Ausstellung der P-Konto-Bescheinigung, die durchaus einiges an Kommunikation und Recherche verlangt, auch die Handhabung des P-Kontos durch die Klienten der Schuldnerberatung - mit häufig notwendigen Interventionen bei den Kreditinstituten - wirft deutlich Kosten auf für die Träger von Schuldnerberatung, und dies sind - direkt oder indirekt - immer die Kommunen.

3. Rückgang bei den Verbraucherinsolvenzen

Zwar stieg im Jahr 2011 die Zahl der von der Schuldnerberatungsstelle des Lahn-Dill-Kreises begleiteten Insolvenzanträge mit 294 Verfahren gegenüber 266 Verfahren im Vorjahr erneut an, im Vergleich der insgesamt beim zuständigen Insolvenzgericht neu eröffneten Verfahren war allerdings ein Rückgang zu verzeichnen. Andere Stellen, insbesondere die niedergelassenen Anwälte im Kreisgebiet, hatten offenbar deutlich rückläufige Verfahrenszahlen zu verzeichnen müssen.
Die Gesamtentwicklung im Lahn-Dill-Kreis korrespondiert auch mit den Nachrichten der Bundesstatistik, wonach die Zahl der Insolvenzverfahren von 112.266 im Jahr 2010 auf 103.200 im Jahr 2011 zurückging.
Am 12.06.2012 meldete das Statistische Bundesamt einen weiteren Rückgang bei den Verbraucherinsolvenzen, aus der folgendes zu entnehmen war: „Die Zahl der Verbraucherinsolvenzen lag im ersten Quartal 2012 mit 25.426 Fällen um 2,8 % niedriger als im ersten Quartal 2011. Bereits in den vier vorhergehenden Quartalen war die Zahl der Verbraucherinsolvenzen gegenüber den entsprechenden Vorjahresquartalen zurückgegangen. Zusammen mit den Insolvenzen von anderen privaten Schuldnern und Nachlässen summierte sich die Gesamtzahl der Insolvenzen im ersten Quartal 2012 auf insgesamt 39.339 Fälle, das waren 2,2 % weniger als im ersten Quartal des Vorjahres.“
In einer erneuten Pressemitteilung des Statistischen Bundesamtes vom 9.07.2012 wurde für den Monat April 2012 ein weiterer Rückgang bei den Verbraucherinsolvenzen von 3,3 % bekannt gegeben.

Das „Schuldenbarometer“ der Auskunftei BÜRGEL[1] meldete am 8.06.2012 gar einen Rückgang der Verbraucherinsolvenzen im ersten Quartal um 3,7 % und führte dies in erster Linie auf die verbesserten Arbeitsmarktentwicklungen zurück. Demnach hätte der Rückgang jedoch, so BÜRGEL, eigentlich noch stärker gewesen sein müssen. „Zudem bereiten – trotz des positiven Trends – die anziehenden Insolvenzzahlen bei den jungen Erwachsenen und den älteren Bundesbürgern ab 60 Jahren Sorgen.“ Für das Gesamtjahr 2012 geht BÜRGEL trotzdem von 132 000 Privatkonkursen aus.

4. Mögliche Begründungen

Die von BÜRGEL gelieferten o.g. Begründungen sind aus Sicht der Schuldnerberatung nicht nachvollziehbar.
So erfreulich die Verbesserung der Arbeitsmarktdaten[2] auch sein mag, so wenig rettet ein verbessertes Einkommen aus einer verfestigten Überschuldungslage. Solche Lagen bestehen bei den Interessenten für Verbraucherinsolvenzverfahren in aller Regel.
Auch mit Blick auf die durchschnittlichen Verschuldungshöhen ist nicht davon auszugehen, dass eine verfestigte Überschuldung durch plötzlich verfügbares Lohneinkommen aufgelöst werden kann.

Schließlich spricht gegen die Bürgel-These, dass die Realverdienste im Jahr 2011 kaum angezogen haben. So titelte unter dem 20.01.2012 „Welt-Online“: „Tariflöhne steigen 2011 langsamer als Inflation. Die Inflation hat 2011 einer Studie zufolge die Tarifsteigerung vieler Branchen aufgefressen.“
Die Verlautbarungen der Auskunftei sind offenbar im Wesentlichen an die potentielle Kundschaft gerichtet, der mit den Erklärungen signalisiert werden soll, dass in Fällen hartnäckiger Zahlungsstörungen doch noch etwas zu „retten“ ist, also im Interesse des Marketings.
Schließlich sind signifikant viele Fälle in der Beratungspraxis bekannt, in denen sich ehemalige Bezieher von SGB-II-Leistungen nach Arbeitsaufnahme und Bezug pfändbaren Einkommens in der Schuldnerberatung melden, weil sie eine Regulierung ihrer Verbindlichkeiten wünschen, anstatt sich „blind“ und ohne absehbare Entschuldung abpfänden zu lassen.

Tatsächlich gehen im Lahn-Dill-Kreis die Zahlen der Überschuldeten zurück. Ursache dafür sind allerdings weniger ein günstigerer Arbeitsmarkt noch etwa steigende Verdienste, als die Tatsache, dass Teilnehmer an einem Verbraucherinsolvenzverfahren nicht mehr zur Abgabe der Eidesstattlichen Versicherung herangezogen werden.
So zeigt die nachfolgende Grafik zu Eidesstattlichen Versicherungen und Verbraucherinsolvenzverfahren für die Zeit zwischen 2002 und 2011, dass die Gesamt-Überschuldetenzahl (Summe von Eidesstattlichen Versicherungen und

1 http://www.buergel.de/presse/pressemitteilungen.html

2 Die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten stieg von 28.242.000 im Jahr 2010 auf 28.980.000 in 2011 – Quelle: Monatsbericht der Deutschen Bundesbank, Nr. 6/Juni 2012, Anhang Seite 65

Verbraucherinsolvenzverfahren) als deutlich rückläufig zu erkennen ist[3].

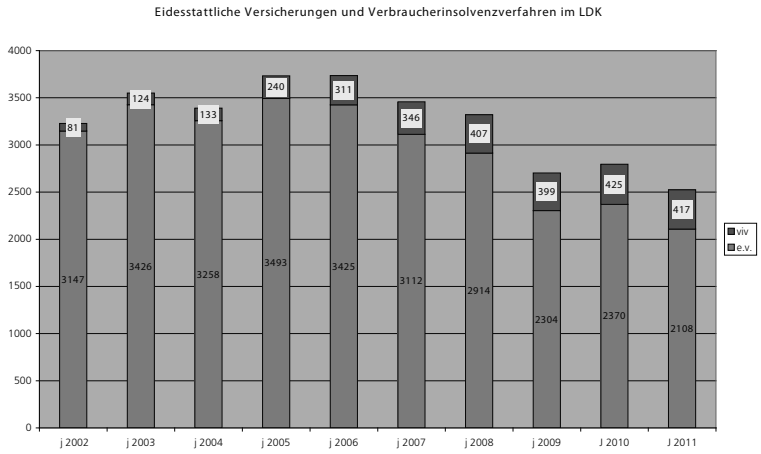

Trotz rückläufiger Überschuldungszahlen ist die Nachfrage nach sozialer Schuldnerberatung im Lahn-Dill-Kreis ungebrochen, so dass das Beratungsteam seinen potentiellen Klienten immer noch Wartezeiten von bis zu sechs Monaten zumuten muss.
Die im Lahn-Dill-Kreis zu beobachtende „Tendenz" zurückgehender Zahlen bei den Eidesstattlichen Versicherungen lässt sich auch im Bundesvergleich nachvollziehen:

Jahr	2004	2005
E.V.	1.071.308	1.035.880

Jahr	2006	2007
E.V.	979.638	918.982

Jahr	2008	2009	2010
E.V.	907.957	792.667	786.524

5. Insolvenzkiller P-Konto

Die von Fachanwälten des Insolvenzrechts durchaus geäußerte Frage, ob sich der Rückgang bei den Verbraucherinsolvenzen etwa mit der Erwartung überschuldeter Menschen auf eine künftig verbesserte Rechtslage im Insolvenzrecht erkläre, muss verneint werden. Unter den überschuldeten Menschen, die die Beratungsstelle des Lahn-Dill-Kreises aufsuchten, war nicht ein einziger, dem die geplante Änderung des Insolvenzrechts überhaupt bekannt geworden war.

Aus der Praxis sozialer Schuldnerberatung erhellt sich der Rückgang von Verbraucherinsolvenzen aus ganz anderen Gründen. Ein/e Schuldnerberater/in würde den Namen nicht verdienten, wenn sie/er bei Ausstellung der Bescheinigung nach § 850 K ZPO seine/n KlientInnen nicht auch zum Umfang der bestehenden Ver- oder Überschuldung befragen und eine Schuldnerberatung anbieten würde.
In der Beratungspraxis der Schuldnerberatung des Lahn-Dill-Kreises jedenfalls geschieht dies regelmäßig. Wie oben ausgeführt, hat die Ausstellung von P-Konto-Bescheinigungen in der kreiseigenen Beratungsstelle - noch - nicht zu einem Abschwellen der Insolvenzantragstellungen geführt. Alle Berater/innen berichten allerdings, dass signifikant wenige Klienten, die eine P-Konto-Bescheinigung verlangen, auf das Angebot einer Schuldnerberatung eingehen.

Mit Ausstellung der P-Konto-Bescheinigung ist den Bedürfnissen der Vorsprechenden offenbar völlig gedient, obwohl - wie weitere Nachfragen ergaben - zum Teil erhebliche Ver- und Überschuldungen bestehen. Nur in sehr wenigen Einzelfällen des vergangenen Jahres führte die Ausstellung einer P-Konto-Bescheinigung zur Beratung und einem anschließenden Verbraucherinsolvenzverfahren.

Dezente Nachfragen der Berater/innen ergaben, dass ein Verbraucherinsolvenzverfahren aus Befürchtungen über Nachteile und Beschwernisse desselben gescheut wird. Sehr häufig wurde die Befürchtung genannt, lebenslang keinen Kredit mehr zu erhalten, keine Telefonverbindung oder keine Mietwohnung. Auch die alleinige Verfügungsgewalt eines Treuhänders über das gesamte Einkommen wurde befürchtet. Ebenso die mögliche Einbeziehung etwa eines neuen Ehegatten. Soweit Menschen mehrfach umgezogen waren, bestand die Befürchtung, nicht alle Gläubiger und deren Vertreter angeben zu können.
Insbesondere die Erfahrung vieler Überschuldeter mit dem sprunghaften Anwachsen von Forderungen durch Gebühren und Entgelte im Zusammenhang mit der Einschaltung von Inkasso-Instituten und Zwangsvollstreckungsmaßnahmen rückt für diesen Personenkreis eine mögliche Entschuldung in nebelhafte Ferne.

Sich mit Hilfe der P-Konto-Bescheinigung unterhalb der Pfändungsgrenze einzurichten erschien mehrheitlich als die angenehmere und vorzuziehende Alternative. Vor Rechtskraft des P-Konto-Gesetzes war die Einleitung eines Verbraucherinsolvenzverfahrens alternativlos, weil nach einer Kontopfändung praktisch „nichts mehr ging". Das Aufsuchen einer Schuldnerberatungsstelle hatte dann zumeist die Wirkung, dass sich die Klienten im gegebenen Fall für ein Insolvenzverfahren entschieden, zumal auch die Vollstreckung in ein Girokonto in einer Vielzahl von Fällen Kontoverlust nach sich zog.

3 Die Grafik zeigt EV und Insolvenzverfahren im Lahn-Dill-Kreis. Die Zahlen der durch die Schuldnerberatungsstelle des Lahn-Dill-Kreises begleiteten Verfahren weisen eine kontinuierlich steigende Tendenz aus.

6. Erhöhung der Kontoführungsgebühren

In der aktuellen Rechtslage wird die Zahl der Kontopfändungen einstweilen noch zunehmen. Bei unbereinigten Verbindlichkeiten der Schuldner werden sich die bei Banken und Sparkassen einlaufenden Pfändungsersuche mehren, sodass der Aufwand der Kreditinstitute für Drittschuldnererklärungen weiter wachsen wird.

Weil P-Konten – der Rechtsprechung sei aufrichtig Dank gesagt – ohne Mehrkosten für die Kontoinhaber geführt werden müssen, wird eine alsbaldige Steigerung der allgemeinen Kontoführungsgebühren erfolgen.
Teilweise haben die Institute die Gebührenschraube bereits angezogen, nachdem erstinstanzliche Urteile die zusätzliche Kostenbelastung von P-Konten ausschlossen. Im Lahn-Dill-Kreis wurden Gebührensteigerungen von mehr als 30 % beobachtet. So hatte u. a. etwa ein Institut für ein „normales" Konto Gebühren von 4,00 € berechnet sowie für den P-Konto-Schutz 5,00 €. Nach ersten Erfahrungen mit der Rechtsprechung zum P-Konto stiegen die allgemeinen Kontogebühren auf 6,55 €.

Dass das P-Konto – wie im Gesetzentwurf angeführt – ohne Kostenauswirkung bleiben werde, ist somit nicht zutreffend. Insbesondere SGB-II-Bezieher werden hier am stärksten betroffen, denn ohne die Kosten der Bankdienstleistungen etwa steuerlich absetzen zu können, gewährt ihnen der Regelsatz für diesen Aufwand gerade einmal 1,98 €[4].
Die teilweisen Angebote von kostenlosen Girokonten erreichen SGB-II-Empfänger in aller Regel nicht, da die Mehrzahl der Banken für das kostenfreie Girokonto einen monatlichen Mindestumsatz vorsehen, der durch die SGB-II-Zahlungen nicht erreicht wird.

7. Lösungsvorschläge

Ob der am 18.07. des Jahres vom Bundeskabinett beschlossene Gesetzentwurf zur Reform des Insolvenzrechts zur Steigerung der Anzahl von Verbraucherinsolvenzverfahren beitragen kann, muss bezweifelt werden. Mit Blick auf die Zahl von rund 3,13 Mio. überschuldeten Haushalten in Deutschland[5] – so die letzte Zahlenangabe des Bundesministeriums für Familie, Frauen, Senioren und Jugend aus dem Jahr 2004 – hätte es schuldnerfreundlicherer Regelungen bedurft.

Schon 1994, als die Insolvenzordnung vom Deutschen Bundestag beschlossen wurde, war durchscheinend, dass es vor dem Hintergrund insbesondere der Kostentragung und der Versagung der Insolvenzkostenhilfe etc. um die Frage, wie „bedürftigen Schuldnern ein Weg in die Schuldenfreiheit" zu ebnen sei, schlecht bestellt war.

Dr. Gerhard Pape, ehemals Richter am OLG Celle, heute Richter am Bundesgerichtshof, schrieb bereits damals dazu[6]: „Es bevorteilt vielmehr ausschließlich geschickt taktierende Schuldner, die möglichst auch noch die erforderlichen Mittel für die Verfahrensdurchführung beiseite schaffen und sich damit für eine eventuelle Anordnung des Insolvenzgerichts nach § 314 InsO wappnen. … Die Frage, ob die Insolvenzordnung auch ihrer sozialpolitischen Bedeutung gerecht wird, hängt allein an der Frage der Finanzierbarkeit der Kosten des Verfahrens, bei der sich eine deutliche Abkehr von dem Grundsatz abzeichnet, dass der Zugang zu den Gerichten nicht dadurch bestimmt sein darf, ob der Schuldner die Kosten eines Verfahrens aufbringen kann oder nicht."

Dass die Verfahrenskosten für die schon damals bekannte Millionenzahl von Überschuldeten ein unüberwindliches Hindernis sein würden, machte die Anzahl der Verfahren des Jahres 1999 deutlich: bei 778.733 Verfahren zur Abgabe der Eidesstattlichen Versicherung stellten ganze 1.884 Personen einen Antrag auf Eröffnung eines Verbraucherinsolvenzverfahrens[7].

Aus eigener Kenntnis kann berichtet werden, dass von den wenigen Beratungsfällen, die 1999 zur Verbraucherinsolvenz geführt wurden, nicht ein einziger über die Mittel zur Aufbringung der Verfahrenskosten verfügte. Es wurden Arbeitgebervorschüsse (Darlehen) und leihweise von Verwandten und Freunden zur Verfügung gestellte Mittel zur Deckung der Verfahrenskosten eingesetzt.

Es stellt sich die Frage, welchen Adressatenkreis die aktuelle Novellierung des Insolvenzrechts ansprechen soll, insbesondere nachdem sich – ausweislich der Angaben des Statistischen Taschenbuches des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, Ausgabe 2011 (siehe folgende Tabelle) – die Nettorealverdienste in Deutschland deutlich verringert haben. Sollen die rund 29 Mio. sozialversicherungspflichtig beschäftigten Arbeitnehmer von den Regelungen ausgenommen bleiben? Und damit exakt der Personenkreis der Verbraucherverschuldung, der ursprünglich mit der Einführung der Insolvenzordnung gemeint war?

4 Quelle: http://www.klartext-info.de/broschueren/Broschuere-Regelsatz_20110405.pdf
5 Quelle: http://www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Pressestelle/Pdf-Anlagen/ueberschuldung.pdf
6 NJW, 1999, Heft 1, Seite 32
7 Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachserie 10, Reihe 2,1, 2007

Durchschnittliche Abzüge und Nettorealverdienste*) 1,15

Jahr	jährlich je beschäftigten Arbeitnehmer					
	Abzüge					
	Lohnsteuer	Beiträge	Insgesamt		Nettorealverdienste	
	DM / €			%	DM / €	%
1999	4472	4033	8505	+ 0,4	18078	+ 1,2
2000	4409	4033	8442	- 0,7	18264	+ 1,0
2001	4308	4085	8393	- 0,6	18491	+ 1,2
2002	4375	4166	8540	+ 1,8	18456	- 0,2
2003	4453	4331	8785	+ 2,9	18320	- 0,7
2004	4211	4354	8565	- 2,5	18391	+ 0,4
2005	4157	4451	8607	+ 0,5	18155	- 1,3
2006	4273	4590	8862	+ 3,0	17829	- 1,8
2007	4456	4604	9059	+ 2,2	17622	- 1,2
2008	4678	4768	9446	+ 4,3	17395	- 1,3
2009	4532	4914	9446	+ 0,0	17248	- 0,8
2010	4352	5038	9390	- 0,6	17666	+ 3,6
2011	4652	5292	9943	+ 5,9	17650	+ 2,2

Um das Verbraucherinsolvenzverfahren attraktiver zu machen, würde es vielmehr einer Verkürzung der Laufzeit ohne Kostengesichtspunkte bedürfen.

Schließlich – beachtet man die häufigen Begründungen von Überschuldeten gegen das Verbraucherinsolvenzverfahren – wäre es dringend erforderlich, dieses Verfahren in der Öffentlichkeit eindeutig positiver darzustellen.
Dass eine in Deutschland regelhaft weder vom Bund noch von den Ländern finanzierte soziale Schuldnerberatung Informationsbroschüren für die Alternative Verbraucherinsolvenz auf eigene Kosten erstellt, wird sicher nicht erwartet. Leider sind – verbesserungswürdige – Informationsbroschüren der Bundesregierung lediglich online verfügbar.
Wer die Gläubigeraufstellungen von Insolvenzschuldnern kennt, der weiß, dass nur einem geringen Teil Überschuldeter entsprechende Telekommunikationsmittel zur Verfügung stehen, um Infobroschüren einzusehen.
Damit das P-Konto nicht zur Standardsicherung von Überschuldeten geriert, mit für die Allgemeinheit weiter steigenden Kosten für Bankdienstleistungen, wird ein deutlich schuldnerfreundlicheres Insolvenzrecht benötigt. Die Finanzinstitute werden den Kostenaufwand aus der Führung von P-Konten mit Sicherheit nicht aus dem Jahresgewinn finanzieren. Allgemeinheit und Verbraucher werden durchaus belastet.

8. Fazit

Entgegen den Annahmen bei Verabschiedung des Gesetzes über das P-Konto ist bereits eine gestiegene Kostenbelastung für fast alle Bankkunden – und damit die Allgemeinheit – erkennbar. Diese Kostenbelastung wird weiter steigen.

Gravierender wirkt sich die Regelung mit Blick auf den Rückgang der Verbraucherinsolvenzen aus. Der Griff von Hunderttausenden überschuldeter Bankkunden nach dem Strohhalm des Kontopfändungsschutzes führt zur verminderten Inanspruchnahme des Verbraucherkonkurses und bedingt damit eine dauerhafte Ausgrenzung größerer Schichten überschuldeter Verbraucher, wo nicht eine aktive soziale Schuldnerberatung zur Verfügung steht.

Insbesondere die viel zu lange Dauer der Wohlverhaltensphase hält Menschen ab, sich auf dieses Verfahren einzulassen, wenn via „Notausgang P-Konto“ das Leben wieder einigermaßen funktioniert. Die Zahl der Überschuldeten in Deutschland wird so – auch bei einem temporären Rückgang Eidesstattlicher Versicherungen weiter ansteigen, statt abzunehmen, weil sich immer mehr Menschen vor dem Hintergrund der unübersichtlichen Verhältnisse innerhalb einer Verbraucherinsolvenz auf ein Leben mit der Überschuldung einrichten.

Diese Situation kann der „soziale Rechtsstaat Bundesrepublik Deutschland“ nicht auf sich beruhen lassen. Es ist zu hoffen, dass der am 18.07. diesen Jahres vom Bundeskabinett beschlossene Gesetzentwurf zur Reform des Insolvenzrechts in der parlamentarischen Beratung doch noch in Richtung deutlicher Erleichterungen für Überschuldete verändert wird.
Dazu liegen bereits zielführende Vorschläge des Deutschen Anwaltsvereins vor, der in seiner Stellungnahme vom 15. März 2012 eine niedrigere prozentuale Schwelle fordert, da Quoten von 25 % regelmäßig nicht erreicht werden können. Insbesondere sein Kompromissvorschlag für eine Reduzierung der Laufzeit auf fünf Jahre - und bei Tragung der Verfahrenskosten auf vier Jahre - sollte ernsthaft bedacht werden.

Armutsschuldner versus Krisenschuldner Unterschiedliche Ursachen für Überschuldung – Unterschiedliche Konzepte?

*Dr. Dieter Korczak, GP- Forschungsgruppe, Institut für Grundlagen- und Programmforschung, Mün*chen*

1. Einleitung

Die Beschäftigung mit den Ursachen der Überschuldung von Personen und Privathaushalten hält seit der Veröffentlichung von CAPLOVITZ (1974) zu diesem Thema an.[1] Eine erhebliche Reihe von Veröffentlichungen, empirischen Untersuchungen und Diplomarbeiten hat sich seitdem mit dem Thema befasst. Der Erkenntniszugewinn hinsichtlich der Ursachen der Überschuldung ist jedoch seit der Untersuchung von KORCZAK/PFEFFERKORN (1992) begrenzt, die damals erfassten Ursachen bestätigen sich in jeder durchgeführten Studie aufs Neue.

Anders sieht es bei dem Versuch aus, eine sogenannte „Schuldnertypologie" zu konstruieren. Hier sind sehr unterschiedliche Versuche unternommen worden, durch die Herausarbeitung von differenzierten Schuldnertypen den Erfolg von präventiven Maßnahmen, sei es als primäre, sekundäre und tertiäre Prävention sei es als universelle, spezifische oder indizierte Prävention zu verbessern.

Auch das Generalthema der 14. Fachtagung der Schuldner- und Insolvenzberatung Rheinland-Pfalz widmet sich der Frage, inwieweit spezifische Schuldnertypen, insbesondere der Armuts- und der Krisenschuldner, der Arbeit der Schuldnerberatung zugänglich gemacht werden können und dort zu besseren bzw. adäquateren Ergebnissen führen. Zur Beantwortung dieser Fragestellung aus soziologischer und empirischer Sicht werde ich zuerst auf Segmentationsansätze eingehen, auf denen einige der Typologiemodelle basieren. Im nächsten Schritt werde ich auf die Multi-Optionalität der Gesellschaft hinweisen und auf ihre Bedeutung für die Konstruktion von Schuldnertypen. Abschließend betrachte ich die Ursachen der Überschuldung unter einer mehrdimensionalen, prozesshaften Perspektive, um dann einen Ausblick auf die daraus resultierenden Konsequenzen für Schuldnerberatung und Schuldenverhinderung zu geben.

2. Schuldnertypologie nach Reiter (1991)

Die Mehrheit der Typologien und damit auch der Schuldnertypologien ist zweidimensional angelegt. Bei diesen Ansätzen wird die Gesellschaft in zwei gegensätzliche Paare zerlegt, z.B. arm versus reich, oben versus unten, altmodisch versus modern, sparsam versus verschwenderisch, krisenreich versus krisenlos. Durch eine Dichotomisierung nach arm versus reich und krisenreich versus krisenlos erhält man eine klare Einteilung nach Armuts-bzw. Krisenschuldnern.

Abb. 1: Zweidimensionale Modelle: Armuts-/Krisenschuldner

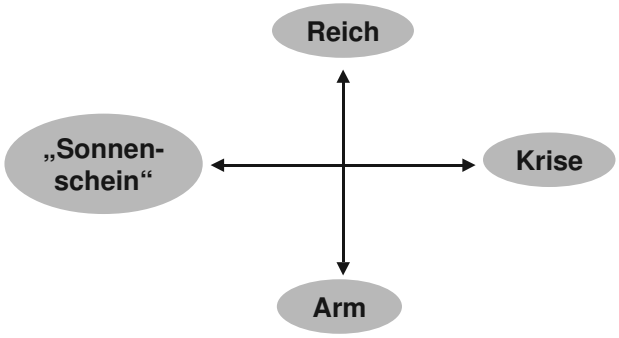

Mir scheint, dass die von REITER verwendete Bezeichnung Armuts- bzw. Krisenschuldner häufig mit diesem einfachen Verständnis gebraucht wird. Liest man jedoch die Originalarbeit von REITER, so gibt die Beschränkung auf Armuts- und Krisenschuldner seine Typologie nicht vollständig wieder.

REITER zieht zur Entwicklung seiner Schuldnertypologie soziodemografische Daten, psychographische (Einstellung zu Konsum und Schulden) und problembezogene Daten (Schuldenhöhe, Ursachen der Verschuldung) heran. (Reiter 1991: 201) Als unergiebig stuft er aufgrund der seiner Ansicht nach vorhandenen soziodemografischen Homogenität (frühe Lebensphase, niedriger sozialer Status) soziodemografische Daten als Unterscheidungskriterium ein. „Ebenso unergiebig erscheint eine Einteilung nach der Höhe und der Zusammensetzung der Schulden, da diese Indikatoren wenig über die Entstehung und Hintergründe der Verschuldung bekannt geben." (Reiter 1991: 202)

Für ihn bietet eine Unterscheidung nach Ursachen der Ver-

* Vortrag auf der 14. Fachtagung der Schuldner- und Insolvenzberatung vom30. November 2011 in Mainz

1 Ausführliche Quellenauflistung findet sich u.a. bei Korczak 2001 oder vzbv 2009

schuldung die besten Voraussetzungen für eine Unterteilung der Überschuldeten. Die wesentlichen Ursachendimensionen sind für ihn „Ereignisse“ (wie z.B. Arbeitslosigkeit, Scheidung, Geburt, Krankheit, Selbstständigkeit etc.) und „Einstellungen zum Konsum“.
Wenn bei einer Person oder einem Privathaushalt dem Eintritt von Überschuldung ein kritisches Ereignis vorausgegangen ist, dann teilt er diese Gruppe den „Krisenschuldnern“ zu. Krisenschuldner befinden sich ursprünglich in einer stabilen ökonomischen Situation und werden durch das krisenhafte Ereignis ökonomisch destabilisiert. Diese Gruppe unterteilt er nochmals in „Krisenschuldner I“ und „Krisenschuldner II“, womit er den progressiven Verlauf der Überschuldungskarriere deutlich machen will.
Wenn mehrere Ursachen ineinanderwirken, z.B. Scheidung, Krankheit, Planlosigkeit in der Haushaltsführung und gescheiterte Selbstständigkeit, dann bezeichnet er diese Personen oder Privathaushalte als „Armutsschuldner“, da sie durch die Akkumulation von Krisen in stärkerem Maße ökonomischen und sozialen Benachteiligungen unterliegen.
Die Überschuldeten, bei denen kein kritisches Ereignis als Ursache der Überschuldung festgestellt werden kann, unterscheidet er nach „Defizitschuldnern“ (Defizite in der Haushaltsführung) oder „Anspruchsschuldnern“ (hohe Konsumansprüche).

Abb. 2: Typologie der Überschuldeten nach Reiter (1991)

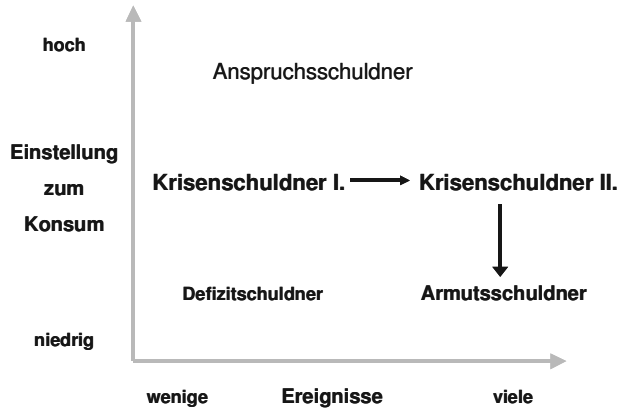

Entsprechend seiner Einteilung empfiehlt Reiter für den „Defizitschuldner“ schwerpunktmäßig eine hauswirtschaftliche Beratung, für den „Anspruchsschuldner“ schwerpunktmäßig eine rechtliche und bankwirtschaftliche Beratung. Für die „Krisen-“ und „Armutsschuldner“ sind alle drei Beratungsangebote erforderlich, wobei der „Krisenschuldner“ eher rechtliche und bankwirtschaftliche Beratung benötigt, der „Armutsschuldner“ dagegen eher hauswirtschaftliche und psycho-soziale Beratung. (Reiter 1991: 259 ff.)

3. Typologisierung von Schwarze (1999)

Auch SCHWARZE verwendet ein zweidimensionales Modell. Auf der Basis von siebzehn qualitativen Interviews differenziert er zwischen niedrigen und hohen Erwerbs- und Einkommenschancen sowie zwischen passiver und aktiver Handlungsorientierung. Dies sind für ihn die zentralen Kategorien für die Bemessung von Chancen zur Bewältigung von Schuldenproblemen.
Bei der sogenannten „verfestigten Schuldnerkarriere“ (Typ I) sind die Erwerbs-und Einkommenschancen niedrig und die Handlungsorientierung ist passiv. SCHWARZE hält bei diesem Typ eine Bewältigung der Schuldenprobleme in absehbarere Zeit, d.h. in drei bis fünf Jahren, für unwahrscheinlich.
Bei der „objektiv-kritischen Schuldnerkarriere“ sind ebenfalls niedrige Einkommens- und Erwerbschancen gegeben, die Handlungsorientierung ist jedoch aktiv und führt trotz objektiv schlechter Gegebenheiten nicht zur Resignation („Zufriedenheitsparadox“). Schuldnerberatung hat bei diesem Typ vorrangig die Aufgabe der Existenzsicherung und des Schuldnerschutzes.
Bei der „subjektiv-kritischen Schuldnerkarriere“ liegt ein „Unzufriedenheitsparadox“ vor: Die objektiven Möglichkeiten zur Schuldenbewältigung scheinen gegeben zu sein, dennoch ist der Schuldner aufgrund seiner subjektiven Beurteilung der Situation hinsichtlich der Bewältigung seiner Schuldenprobleme passiv. „Der Erhalt des im Konsum gewohnten Status quo steht in der Handlungs- und Problemorientierung…über dem Wunsch nach einer Schuldentilgung.“ (Schwarze 1999: 13) Bei diesem Typ besteht die Tendenz, Schuldnerberatung als umfassendes Beratungsangebot zu konsumieren.
Der vierte Schuldnertyp wird als „stabilisierte/bewältigte Schuldnerkarriere“ bezeichnet. Aufgrund seiner guten Erwerbschancen und seiner aktiven Handlungsorientierung wird ihm eine erfolgreiche Schuldenregulierung prognostiziert.

Abb. 3: Typologie von Schuldnerkarrieren: zweidimensionale Segmentation

Erwerbs- und Einkommens-chancen:	Handlungsorientierung in Bezug auf die Bewältigung der Schuldenprobleme	
	passiv	aktiv
Niedrig	**Typ I: Verfestigte Schuldnerkarriere**	**Typ II (B): Objektiv-kritische Schuldnerkarriere**
Hoch	**Typ II (A): Subjektiv-kritische Schuldnerkarriere**	**Typ III: Stabilisierte/bewältigte Schuldnerkarriere**

Quelle: U. Schwarze 1999

4. Typologisierung von Lechner (2010)

LECHNER hat jüngst eine weitere Typologisierung vorgelegt, die sich an der Anzahl der Gründe für den Eintritt von Überschuldung orientiert und untergliedert überschuldete Personen in „Opfer moderner biografischer Risiken“ (bis zu 3 Gründe), „Insolvente mit Orientierungsproblemen“ (bis zu 7 Gründe) und „Insolvente mit andauerndem Beratungsbedarf“ (bis zu 18 Gründe). Der erstgenannte Typ braucht keine Wohlverhaltensphase zur Resozialisierung, sondern lediglich einen neuen Start. Der zweitgenannte Typ benötigt zur Reintegration Hilfen. Typ 3 hat einen andauernden Beratungsbedarf. BERTSCH (2011) kritisiert an dieser Einteilung, dass das Daseinsrisiko der Moderne als Betriebsunfall des Alltags verstanden wird und dadurch die Anforderungen verkennt, die der rasche wirtschaftliche und gesellschaftliche Wandel an die Anpassungsfähigkeit der privaten Lebensführung stellt. Die Einteilung von LECHNER blende unter anderem die Risiken ober- und unterhalb der Armutsschwelle aus, ebenfalls die Risiken der Arbeitslosengeldempfänger, die Risiken von Haushalten des in sich differenzierten Niedriglohnbereiches, die Risiken von Haushalts-Unternehmens-Komplexen und die Risiken von Selbstständigen bzw. kleinen und mittleren Unternehmen. „Eine soziologische Analyse hätte gruppenbezogen unterschiedliche Profile an Überschuldungsursachen erkennen lassen, unterschiedliche Möglichkeiten der Krisenintervention, und dann eben auch eine Diskussion gezielter Entschuldungsmaßnahmen erlaubt.“ (Bertsch 2011: 23)

5. Soziale Milieus

Seitdem HRADIL (1987) den Begriff des „sozialen Milieus“ wieder in der soziologischen Diskussion belebt hat und das SINUS-Institut eine empirische Operationalisierung gesellschaftlicher Milieus gefunden hat, erfreut sich dieser Ansatz zunehmender Beliebtheit in der betrieblichen Marktforschung und der öffentlichen Auftragsforschung.
Zwar suggeriert die Verwendung des Begriffs der sozialen Milieus, dass es sich um ein komplexes, multi-dimensionales Modell handelt. De facto ist es jedoch ebenfalls ein zweidimensionales Modell mit den beiden Achsen „Schichtzugehörigkeit“ und „Werteorientierung“. Inwieweit die Sinus-Milieus die gesellschaftliche Wirklichkeit abbilden und inwieweit sie nur statistische Messartefakte sind, kann hier nicht diskutiert werden, da die Bestimmung der Milieus vom SINUS-Institut als Geschäftsgeheimnis gehandhabt wird. Auffällig in der Benennung der Milieus ist jedoch, dass es beispielsweise „Konservativ-Etablierte“, „Liberal-Intellektuelle“ und „Sozialökologische“ Milieus gibt, aber keine „Linksintellektuellen“ oder „Rechtsradikale“ Milieus.

Abb. 4: Segmentierung nach Milieus (Sinus-Milieus)

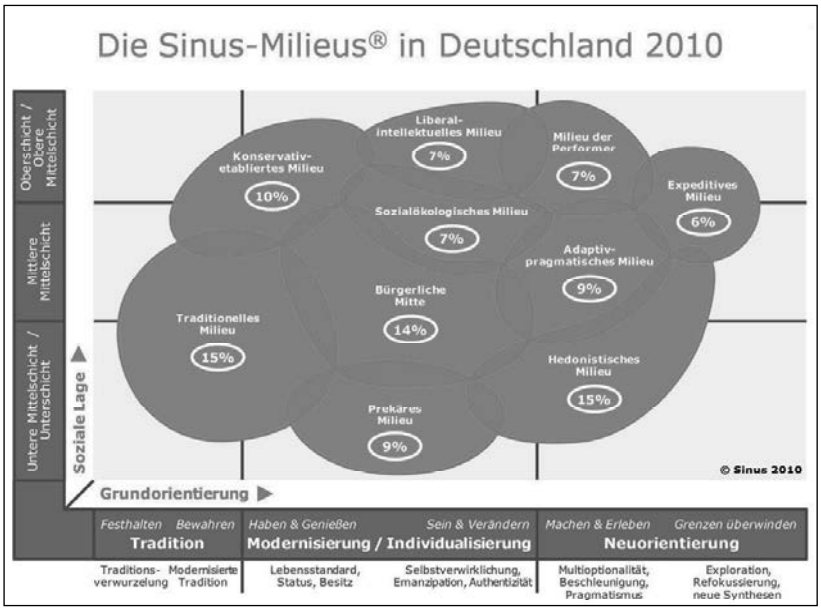

Die Neufassung der Milieus durch das Sinus-Institut umfasst zehn Milieus. Im SchuldnerAtlas 2011 der Creditreform ist für die bei der Creditreform gespeicherten Schuldnerdaten die Aufteilung auf die Sinus-Milieus veröffentlicht worden. Demnach weisen vier der zehn Milieus überdurchschnittliche Schuldnerquoten auf: die sogenannten „Hedonisten“ (17,5%) und die „Prekären“ (12,8%), die beide in der Unterschicht/untere Mittelschicht angesiedelt sind, die „Adaptiv-Pragmatischen“ (Schuldnerquote: 10,3%, Mittlere Mittelschicht) und das „expeditive“ Milieu (Obere Mittelschicht) mit einer Schuldnerquote von 10,7%. Diese vier Milieus stellen 3,7 Millionen der insgesamt 6,4 Millionen von Creditreform im Jahr 2011 berechneten überschuldeten Personen.

Abb. 5: Schuldnermilieus (2011)

Gesellschaftliche Leitmilieus	Schuldnerquoten	Anzahl (in Mio.)
▪ Konservativ-Etablierte	6,2 %	0,4
▪ Liberal-Intellektuelle	5,4 %	0,3
▪ Performer	7,9 %	0,4
▪ Expeditive	10,7 %	0,5
Milieus der Mitte		
▪ Bürgerliche Mitte	6,0 %	0,6
▪ Adaptiv-Pragmatische	10,3 %	0,6
▪ Sozialökologische	7,2 %	0,35
Milieus der unteren Mitte / Unterschicht		
▪ Traditionelle	7,2 %	0,75
▪ Prekäre	12,8 %	0,8
▪ Hedonisten	17,5 %	1,8
GESAMT	**9,4 %**	**6,4**

Quelle: Creditreform, SchuldnerAtlas 2011:24, Darstellung GP Forschungsgruppe

Nun ist es nicht überraschend, dass mit dem „prekären“ und „hedonistischen“ Milieu zwei einkommensschwache Gruppen zu den Milieus mit der höchsten Schuldnerquote gehören. Auch das sogenannte „traditionelle“ Milieu, ebenfalls von SINUS in der Unterschicht bzw. unteren Mittelschicht verortet, gehört mit 750.000 Überschuldeten ebenfalls zu den besonders stark überschuldeten Milieus.
Die hohe Überschuldungsquote des „adaptiv-pragmatischen“ Milieus ist jedoch eher unerwartet, ist doch dieses Milieu nach der Sinus-Beschreibung „modern und jung, zielstrebig und kompromissbereit, flexibel und sicherheitsorientiert“ (!).
Noch überraschender ist die überdurchschnittliche Überschuldung des sogenannten „expeditiven“ Milieus, das definitionsgemäß zur oberen Mittelschicht gehört. Warum und wie sind 500.000 „mental und geografisch mobile“ Personen in diesem Milieu überschuldet? Creditreform liefert dazu im SchuldnerAtlas 2011 keine Antwort.

6. Multi-Optionalität

Anhand der vorgestellten exemplarisch ausgewählten Schuldnertypologien wird meines Erachtens deutlich, dass zweidimensionale Typologiemodelle die Realität des Überschuldungsgeschehens nur unzureichend einfangen und abbilden können. Vor allem wird nicht erkennbar, inwieweit diese Typologien für einen systematischen und hypothesengeleiteten Einsatz in der Schuldnerberatung dienlich sein können.

Ich gehe davon aus, dass einerseits die Multi-Optionalität der Gesellschaft, andererseits der prozesshafte Verlauf des Eintretens von Überschuldung eine Typologisierung von Überschuldeten erschwert, wenn nicht sogar unmöglich macht.
Aufgrund der sich nach den gesellschaftlichen Umbrüchen der 68er Jahre des letzten Jahrhunderts ausbreitenden individuellen Wahlfreiheiten steht jeder Bereich zur Disposition: die sexuelle Orientierung, die Namenswahl, die Religionsausübung, der Erwerb von Bildungs- und Ausbildungsqualifikationen, die Berufswahl, das Konsumverhalten und die Produktwahl, die Standortwahl, die Partnerwahl, das Lebens- und Haushaltsmodell, die Kleidung, der Körperschmuck, die Freizeitgestaltung, die ethische Orientierung („anything goes“) und vieles andere mehr.
Die Zeitschrift das Handelsblatt titelt am letzten Novemberwochenende 2011 auf ihrer Titelseite „ Die Kunst des ICH-Marketings“ und propagiert im Innenteil ausführlich, wie die Individualisierung der Person und der Aufbau der eigenen Person zur Marke und damit zur Vermarktung erfolgt. Die Redensart „er trägt seine Haut zu Markte“ gewinnt damit eine ganz neue Bedeutung.[2]

Aus einer ganz anderen Richtung sind die gleichen Signale zu hören. Die Antidiskriminierungsstelle des Bundes startete im November 2011 eine Plakatkampagne mit der Botschaft:
„Kein Mensch passt in eine Schublade!“ Mit sechs Motiven verweist die Kampagne auf typische Kategorien, „Schubladen“, in die Menschen aufgrund von Vorurteilen eingeordnet werden. Dazu gehören die Herkunft (Türken, Russen, Roma), das Geschlecht (Frau, Mann, Trans), die Religion (Muslim, Christ, Jude), das Alter (alt, uralt), die sexuelle Identität (schwul, lesbisch, bi) und Behinderungen (blind, gehörlos, lernbehindert). Durch diese Kampagne soll der §1 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes stärker in das öffentliche Bewusstsein gerückt werden. Schuldnertypologien werden vor diesem Hintergrund jenseits der technischen Machbarkeit auch aus ethischen und legalen Gründen problematisch. Sie bewegen sich auf einem schmalen Grat zwischen Wissenschaftlichkeit und Diskriminierung. Welche massiv negativen Konsequenzen Schuldnertypologien haben können, ist aus dem „Redlining“ und dem „Scoring“ bei der Kreditvergabe bekannt.
Schuldnertypologien berücksichtigen meines Erachtens auch in zu geringem Maße Lebenslagen und Lebenswelten aufgrund von biografischen Entwicklungen. Trotz der Zunahme von biografischen Brüchen gibt es dennoch eine Art „Normalbiographie“, nicht nur was das Leben und den Beruf angeht, sondern auch was Geldverwendung, Geldanlage und Kreditaufnahmen betrifft. Zwischen 25 und 55 Jahren ist im Durchschnitt die Menge des Einkommens, des verfügbaren Geldrahmens und des Kreditbedarfs am größten. Dies hängt mit dem Aufbau von Familien und Berufskarrieren, gesteigerten Konsumwünschen und Immobilienerwerb zusammen. Auf die jeweils Alters- und Lebenslagen spezifischen Bedürfnisse, Situationen und Rahmenbedingungen muss auch die Schuldnerberatung differenziert und individualisiert eingehen.

Abb. 6: Multioptionalität: Geld-Biografie

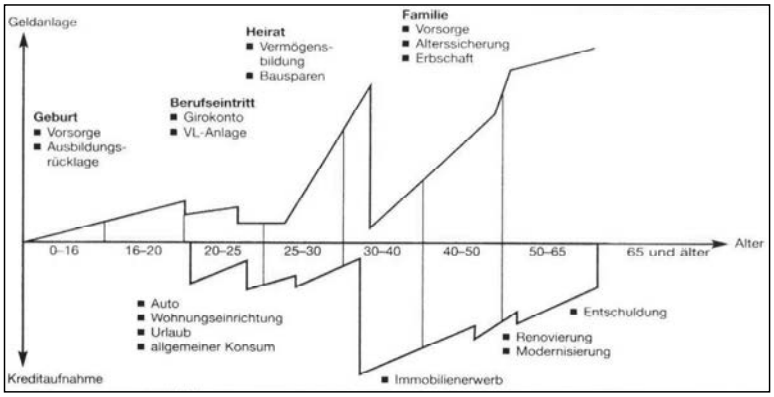

Quelle: Gregor Wurm, Karl Wolff, Bernd Ettmann: Kompaktwissen Bankbetriebslehre, Troisdorf 2004, S. 246

2 Im Mittelalter konnte man Schulden auch mit Vieh oder Tierhäuten begleichen.

7. Auslöser und Ursachen der Überschuldung

Die „Geld-Biografie“ steht in einem direkten Zusammenhang mit der „Überschuldungskarriere“. Bis zum Alter von 25 Jahren wird von Schuldnerberatern als Hauptauslöser von Überschuldung eine „unwirtschaftliche Haushaltsführung“ identifiziert. Das Eintreten von Arbeitslosigkeit führt durchgängig von 20 bis 65 Jahren, also über die gesamte Berufszeit, zu finanziellen Erschütterungen, die in Überschuldung münden können, aber besonders häufig im Alter von 20 bis 35 Jahren. Wie oben zu sehen war, ist der Geldbedarf in dieser Altersgruppe besonders stark. Zwischen 35 und 55 Jahren führen Trennungen, Scheidungen oder gar der Tod des Lebenspartners überdurchschnittlich häufig in die Überschuldung. Zwischen 45 und 70 Jahren treten Erkrankungen oder Suchtprobleme überdurchschnittlich oft als Überschuldungsauslöser auf, zwischen 55 und 70 Jahren gilt dies für die Auswirkungen von gescheiterten Selbstständigkeiten.

Abb. 7: Ausgewählte Hauptauslöser von Überschuldung nach Altersgruppen 2009 (Prozent)

	Arbeitslosigkeit	Trennung, Scheidung, Tod des Partners	Erkrankung/ Sucht	Unwirtschaftliche Haushaltsführung	Gescheiterte Selbstständigkeit
Unter 20	19,0	2,0	5,7	19,7	0,3
20-25	31,7	3,6	6,7	19,4	2,0
25-35	33,2	10,2	8,0	14,1	4,8
35-45	28,3	18,2	10,3	8,6	9,9
45-55	28,6	17,4	13,4	6,5	10,8
55-65	25,5	14,0	14,4	6,0	13,6
65-70	8,4	13,9	14,3	8,6	12,3
70 u. mehr	3,6	13,2	11,5	11,2	9,4

Quelle: Statistisches Bundesamt 2011

Soziodemografisch sind somit fünf Lebenslagen überdurchschnittlich häufig von Überschuldung betroffen: es sind 25-bis 55-jähige Menschen in der Familien(aufbau) phase, alleinlebende (junge) Männer und alleinlebende (ältere) Frauen, alleinerziehende Frauen und Geschiedene.
Sie geraten durch eine Reihe von Ressourcenfaktoren in die Überschuldung. Dazu zählen als Persönlichkeitsfaktoren eine risikobereite Persönlichkeitsstruktur („sensation seeking behavior“), unterdurchschnittliche Intelligenz, ein Minderwertigkeits- oder Defizitgefühl und fehlende Coping-Strategien.
Hinzu können Risikofaktoren aus dem Elternhaus kommen. Dies sind beispielsweise entwicklungshemmende elterliche Erziehungsstile (überbehütend, vernachlässigend, strafend), frühzeitige Suchteinübung, teilweise durch die Eltern als negatives Suchtvorbild, Risikolagen im Familienbereich wie Armut, Scheidung der Eltern oder Aggression/ Gewalt/ Prostitution. Des Weiteren zählen Ausbildungsdefizite wie eine niedrige Bildungsqualifikation, schlechte Ausbildungschancen und eine fehlende oder unzureichende Finanz-und Wirtschaftserziehung zu den Risikofaktoren.
Diese Faktoren des „Humankapitals“ können zu Niedrigeinkommen, fehlender Haushaltskompetenz, Sucht, früher Mutterschaft, nicht-rationalen Vertragsabschlüssen, fehlender Altersvorsorge, Kompensation durch Konsum und periodischem Auftreten von Arbeitslosigkeit führen.
Wenn außerdem ungünstige intervenierende Variablen im Familienleben und Erwerbsbereich sowie aus dem Kapital- und Arbeitsmarkt oder durch rechtliche und politische (De-)Regulierungen auftreten, dann ist die Gefahr des Eintretens von Überschuldung groß. Von daher würde es mehr Sinn machen, typische Verlaufsprozesse in die Überschuldung bzw. Überschuldungsbiografien abzubilden, als mit dem Konzept von Armuts- und Krisenschuldner zu arbeiten. Zu bedenken ist auch immer, dass Überschuldung sowohl ein Verhaltensproblem als auch ein Verhältnisproblem ist und durch die komplexe und dynamische Wechselwirkung von Verhalten und Verhältnissen entsteht.[3]

Abb.8: Theorie der Überschuldung

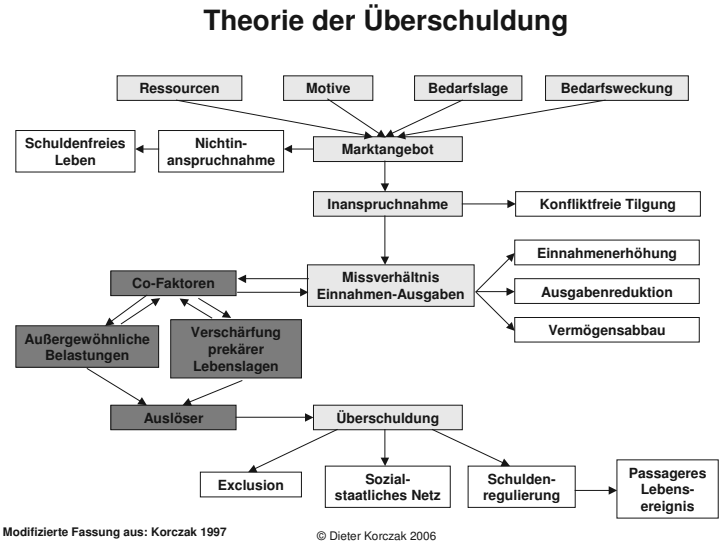

8. Bio-psycho-soziale Diagnostik als Anregung für Schuldnerberatung

Wie kann nun auf die Situation, die Lebenslage und die Bedürfnisse einer überschuldeten Person durch Schuldnerberatung optimal eingegangen werden?
Die Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung hat 2007 die Phasen eines Beratungsprozesses ausführlich dokumentiert.[4] Der Beratungsprozess wird dort untergliedert in Basisberatung (Anamnese, Problembeschreibung,

3 siehe dazu ausführlich Korczak 2001: 46-67
4 dargestellt in Werner Sanio, Menschenbilder und Beratungsansätze in der Schuldnerberatung im Wandel. Überarbeitetes Vortragsmanuskript, Erfurt 2008, http://www.sfz.unimainz.de/Dateien/Sanio-Erfurt2008.pdf

Zielfindung), Existenzsicherung, Forderungsüberprüfung/ Schuldnerschutz, Psychosoziale Betreuung sowie Regulierung/Entschuldung. Letztlich besteht das Ziel der Schuldnerberatung somit in der ökonomischen und psychosozialen Stabilisierung.

Eine ähnliche generelle Zielsetzung weist die gesundheitliche Rehabilitation auf. Sie hat das Ziel, Einschränkungen oder Benachteiligungen mittels geeigneter Maßnahmen aufzuheben, auszugleichen oder abzuschwächen, und für die Betroffenen soziale Integration bzw. soziale Teilhabe zu erleichtern und zu fördern.
Bei der gesundheitlichen Rehabilitation stellt die „Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit“ (ICF) der Weltgesundheitsorganisation (WHO)[5] den Hintergrund für eine bio-psycho-soziale Diagnostik dar. Aufgrund der ähnlichen Zielsetzungen, gesundheitliche Rehabilitation dort, Schuldenrehabilitation hier, lohnt sich eine Betrachtung des Vorgehens bei der bio-psycho-sozialen Diagnostik, da sich daraus möglicherweise ein sinnvoller Transfer der Vorgehensweise für die Schuldnerberatung ableiten lässt. Bei der bio-psycho-sozialen Diagnostik geht es um die Leistungsbeurteilung eines Menschen. Die Leistungsfähigkeit eines Menschen ist schwer zu definieren, da in die Leistungsfähigkeit eine Vielzahl von physikalischen, psychologischen und physiologischen Gesichtspunkten einfließt. Die Beurteilung des Leistungsvermögens eines Menschen basiert zunächst auf den durch Krankheit determinierten Funktionseinschränkungen im somatischen, psychischen, mentalen und sozialen Bereich. Eine Kontextanalyse der einzelnen Aspekte ist wichtig. Psychosoziale Belastungen bedeuten, dass jemand den spezifischen Anforderungen in Familie, Beruf und Freizeit nicht oder nicht mehr gewachsen ist. Dabei ist zu unterscheiden zwischen Belastungen, die erst durch die Krankheit entstanden sind, und denen, die auch ohne die Krankheitsbedingungen existieren, das heißt es spielen auch Wechselwirkungen zwischen Krankheit und sozialem Interaktionskontext eine entscheidende Rolle. Kritische Lebensereignisse werden einerseits als Bedingungsfaktoren für das Entstehen von Krankheiten diskutiert, andererseits stellt der Ausbruch einer Krankheit selbst ein kritisches Lebensereignis dar. Aufgrund der subjektiv unterschiedlichen Bedeutung von kritischen Lebensereignissen wirken sich diese im psychosozialen Bereich unterschiedlich aus und können sowohl den somatischen als auch den psychischen Zustand einer Person erheblich modifizieren.
Krankheitsspezifische Schweregradeinteilungen sind wichtig für die Therapiewahl.

Der wahrscheinliche Krankheitsverlauf wird durch eine Prognose vorhergesagt. Eine Prognose fußt auf spezifischen Merkmalen, die eine Verallgemeinerung zulassen. Sie kann insofern nur für allgemeingültige Merkmale einer Krankheitseinheit zutreffen. Bei Prognosen ist zu unterscheiden, ob sie kurz-, mittel- oder langfristig ausgerichtet sind. Unsicher werden Prognosen dann, je stärker individuelle Einflüsse und je schwächer regelhafte Vorgänge wirken, je mehr Faktoren die Entwicklung bestimmen, je stärker Zufallseinflüsse wirken und je länger der Prognosezeitraum ist.

Abb. 9: Therapieorientierte bio-psycho-soziale Diagnostik

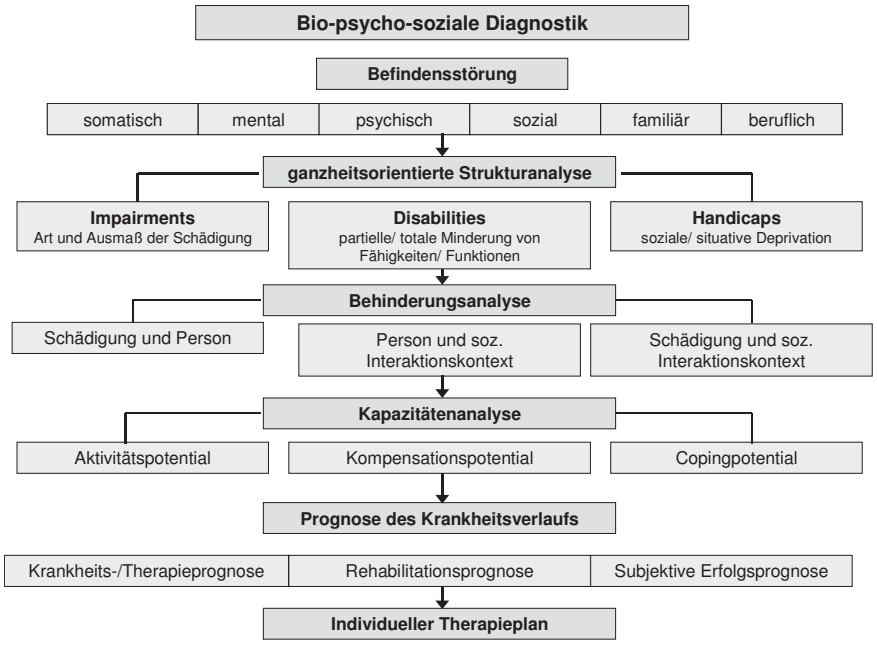

9. Ausblick

Der Ausgangspunkt dieses Beitrags ist die Fragestellung, ob unterschiedliche Ursachen für Überschuldung, festgemacht an der Typologisierung in Armuts- und Krisenschuldner, zu unterschiedlichen Beratungskonzepten führen.
Als Ergebnis lässt sich festhalten, dass es sinnvoller ist, die Dynamik eines jeweiligen, individuellen Überschuldungsprozesses in den Blick zu nehmen und darauf mit adäquaten individuell angepassten Beratungsprozessen zu (re) agieren.
Darüber hinaus sollte jedoch nicht vergessen werden, dass die Umsetzung der von der AG SBV 2008 aufgestellten Forderung nach einem „Nationalen Aktionsplan gegen Überschuldung“[6] noch nicht einmal in Ansätzen in Angriff genommen worden ist. Zur Verhinderung von Überschuldung sollten auch die Verhältnisse geändert werden.

5 Näheres dazu unter http://www.dimdi.de/static/de/klassi/icf/index.htm

6 siehe dazu vzbv 2009: 60

Abb.10: Aktionsplan Schuldenverhinderung

a) Arbeit anbieten – Arbeitslosigkeit verhindern
b) Bildungsangebote verbessern
c) Flächendeckende Bildung erreichen
d) Finanzkompetenz bei Bürgern und Bankern erhöhen
e) Regeln für verantwortungsbewusste Kreditvergabe vorgeben
f) Recht auf Girokonto gesetzlich regeln
g) Ausbau der Insolvenz-und Schuldnerberatung
h) Gesicherte Finanzierung der Schuldnerberatung
i) Entwicklung und Verbreitung von Referenzbudgets
j) Bildung einer interministeriellen Task Force
k) Ausreichendes Budget der Task Force
l) Kontinuierliche Überschuldungsforschung

Quellen:

Bertsch, Frank (2011): „Eine zweite Chance für alle gescheiterten Schuldner?" Stellungnahme zur Längsschnittstudie von Dr. Götz Lechner im Auftrag der SCHUFA zur Evaluation des Verbraucherinsolvenzverfahrens. BAG-SB Informationen, Heft 1, S. 20-23

Caplovitz, David (1974): Consumers in Trouble – A Study of Debtors in Default. New York Creditreform (2011): SchuldnerAtlas 2011. Neuss

Hradil, Stefan (1987): Sozialstrukturanalyse in einer fortgeschrittenen Gesellschaft. Von Klassen und Schichten zu Lagen und Milieus. Opladen

Korczak, Dieter, Pfefferkorn, Gabriela (1992): Überschuldungssituation und Schuldnerberatung in der Bundesrepublik Deutschland. Band 3, Schriftenreihe des Bundesministeriums für Familie und Senioren. Stuttgart

Korczak, Dieter (2001): Überschuldung in Deutschland zwischen 1988 und 1999. Band 198, Schriftenreihe des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Stuttgart Lechner, Götz (2010): Eine zweite Chance für alle gescheiterten Schuldner? Längsschnittstudie zur Evaluation des Verbraucherinsolvenzverfahrens. www.schufaverbraucherbeirat.de

Reiter, Gerhard (1991): Kritische Lebensereignisse und Verschuldungskarrieren von Verbrauchern. Heft 29, Beiträge zur Verhaltensforschung. Berlin

Schwarze, Uwe (1999): Schuldnerkarrieren: Institutionelle Problembearbeitung zwischen Sozialberatung und Finanzmanagement. Arbeitspapier Nr. 55, SFB 186 der Universität Bremen

Verbraucherzentrale Bundesverband (2009): Schuldenreport 2009. Berlin

Schuldnerberatung als Beitrag zur sozialen und wirtschaftlichen Integration

Frank Bertsch, Ministerialrat a. D., Königswinter

*Vortrag auf der Jahresfachtagung am 26. April 2012 in Würzburg der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e. V. (BAG-SB)**

Es gilt das gesprochene Wort.

Elitäre und egalitäre Eliten

Es ist einige Jahre her. Meine Frau und ich sahen uns in der Bundeskunsthalle in Bonn Exponate aus den Vatikanischen Museen an. Plötzlich strömte in den Saal, in dem wir uns befanden, eine homogene Gruppe von etwa 30 Männern herein, keine Frauen, nur Männer, alle im „Blaumann", - aber aus bestem Tuch und mit Nadelstreifen. Ohne jede Nuance in der Bekleidung, kein blaues Uni oder ein gedecktes Grau. Der Gruppenzwang musste unerbittlich sein. Nonkonformes Verhalten schien undenkbar. Die hierarchisch bedeutenderen Herren dieser Gruppe gingen wiegenden Schrittes. Sie haben es bereits erraten. Es handelte sich um Bankmanager einer Tagung, die sich damals noch selbstgewiss und narzistisch als Heilsbringer des Kapitalismus verstanden, ihr elitäres Selbstverständnis in der Performance ihres Auftretens ausdrückend.

Meine Frau und ich erstarrten. Hatten wir doch in der deutschen Geschichte den Hang zu Uniformen und Uniformiertheit zur Genüge kennengelernt. Dann aber amüsierten wir uns über diesen Auftritt. Ich bin erleichtert, dass ich hier zu einer Versammlung von Männern *und* Frauen sprechen darf, gekleidet in vielfältig modisches Habit.

Ich erinnere mich dieser kleinen Geschichte, weil ich Schuldnerberaterinnen und Schuldnerberater als eine Elite auf der anderen Seite der Gesellschaft begreife, als eine an Chancengleichheit und Menschenwürde orientierte humane Elite auf Seiten der Zivilgesellschaft, die der elitären Wirtschaftselite der Finanzmärkte gegenüber steht, nicht um Gewinne zu maximieren, - nichts gegen vernünftigen

* © by Frank Bertsch 2012 / Wiedergaben nur mit Quellenangabe

marktwirtschaftlichen Gewinn -, sondern um Menschen in die Gesellschaft zu reintegrieren, die im Transformations- und Marktprozess abgekoppelt wurden. Das Spannungsverhältnis zwischen den beiden Funktionseliten, der der Banker und der der Schuldnerberaterinnen und Schuldnerberater, ist begründet. Die wechselseitigen Sympathien halten sich bekanntlich in Grenzen. Das wäre kein Grund, nicht zusammen zu arbeiten. Macht und Gegenmacht gehören zu einer freiheitlichen Gesellschaft. Nach dem Prinzip der *Countervailing Power* (John Kenneth Galbraith) - einem marktwirtschaftlichen Wettbewerbsprinzip - genügt ein organisiertes Minimum an Einfluss, um sich gegenüber weit Mächtigeren zu behaupten. Bleiben Sie also selbstbewusst. Es müsste in Deutschland aber Personen und Institutionen geben, die zwischen den strukturell unterschiedlichen Aufgabenstellungen der beiden Funktionseliten vermittelnd Kompromisse suchen, in einem strukturellen Konflikt immer wieder von neuem nach tragfähigen Kompromissen trachten. Daran fehlt es. In einer pluralen Gesellschaft ist dies nicht nur, aber besonders Aufgabe der Politik.

Globalisierung und Transformation

Ich sprach gerade von einer Abkoppelung von Menschen im fortschreitenden Transformations- und Marktprozess. Den Wandel der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Verhältnisse beschreiben wir häufig als Prozesse der Globalisierung und der Transformation, die sich bis auf die Ebene der Lebensführung der privaten Haushalte auswirken.

Globalisierung meint nicht nur wirtschaftliche Globalisierung, nicht nur Wechselwirkungen und Abhängigkeiten innerhalb der Weltwirtschaft, mit einer beispiellosen Vernetzung von Systemen (etwa bezogen auf Währungen und Finanzmärkte, Kommunikation und Logistik), meint vielmehr auch die Erfahrung der Welt als ein Ganzes, hinsichtlich des Klimawandels und der Ressourcenknappheit, bezogen auf Sicherheitsfragen oder auf das Wertebewusstsein in Gesellschaften. Private Haushalte sind von der globalen Abhängigkeit der Lebensbedingungen unmittelbar betroffen. Sie sehen heute ihre private Lebensführung und soziale Teilhabe durch die Auswirkungen weltweiter Krisen unmittelbar bedroht.
Transformation meint wirtschaftliche und gesellschaftliche Veränderungen, etwa den Wandel der Gesellschaften, wie er sich in der Auflösung oder Differenzierung von Milieus, in der Entstehung von Bildungsarmut, in Prozessen der Individualisierung und Pluralisierung und in der Ausdifferenzierung von Haushalts- und Lebensstilen manifestiert.
Globalisierung und Transformation nehmen auf die Art und Weise der Lebensführung und Leistungserbringung der privaten Handlungssysteme, auf Chancen und Risiken, entscheidenden Einfluss.

Der rasche Wandel von Lebensbedingungen verändert Anforderungsprofile der Alltagsbewältigung. Diese verändern sich schon mit den Lebensphasen und wechselnden Lebensumgebungen. Kritische Lebensereignisse, die Lebensverläufe heute beinahe selbstverständlich begleiten, machen eine Umstellung der Lebensführung erforderlich. Wissens- und Erfahrensbestände veralten während eines Lebens. Die basalen Akteure agieren in einer labilen Lebens- und Berufswelt. Ihre Lebensperspektiven erweisen sich als wenig kalkulierbar. Die Konstruktion der privaten Autonomieprojekte verlangt eine ständige Anpassung an sich ändernde Lebensbedingungen und eine laufende Erneuerung des Repertoires an Fähigkeiten und Fertigkeiten, Verhaltens- und Handlungsweisen (Kompetenzen). Die Anforderungen an eine gelingende Lebensführung sind gestiegen, und mit diesen auch die Risiken einer Abkoppelung von der gesellschaftlichen Entwicklung.

Die Anpassung an veränderte Lebensbedingungen aus eigener Kraft kann misslingen. Belastete Lebensumstände können den rechtlichen, sozialen und finanziellen Rahmen eines selbstbestimmten Lebens desorganisieren. Es kommt zu einer Erschütterung des Selbstverständnisses und zu Verhaltensunsicherheiten auf Handlungsfeldern des Haushalts. Teilhabe wird abgebaut. Stress entsteht, mit gesundheitlichen Folgen. Gelingt hier keine wirtschaftliche Konsolidierung, nimmt Verschuldung zu, kann hohe Verschuldung in Überschuldung umschlagen, verbunden mit einem - zumindest zeitweisen - Verlust an Zahlungsfähigkeit, Regelungskompetenz und Handlungsspielraum. In einer solchen Situation kommt es darauf an, interdisziplinäre Angebote der Bildung und Beratung aufgreifen zu können, unter den interdisziplinären Angeboten in erster Linie soziale Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung.

In einer Welt des Wandels kann das Streben von Menschen nach einer selbstbestimmten Lebensführung als *das* Autonomieprojekt des Lebens verstanden werden. Die Konstruktion einer selbstbestimmten Lebensführung ist ständige Aufgabe. Sie kann scheitern und einen erneuten Anlauf erfordern. Lebensverläufe weisen heute vielfach Brüche und neues Beginnen auf.
Der Wissenschaftsautor Stefan Klein erkennt einen Paradigmenwechsel des Verhaltens:
„Vielleicht beginnen die Menschen einzusehen, dass sie in einem Maße wie niemals zuvor voneinander abhängig sind. Es wird uns gar nichts anderes übrig bleiben, als über alle Grenzen hinweg Hilfsbereitschaft und das Teilen zu lernen. In einer Welt, die rasant zusammenwächst, wird es immer riskanter, nur dem Prinzip Eigennutz zu folgen. Das Wohl anderer im Blick zu haben wird zunehmend ein Erfolgsrezept – und lebensnotwendig.“[1]
Dies „Erfolgsrezept“ gilt für Makro- wie für Mikroebenen, für staatliches und marktwirtschaftliches Handeln ebenso, wie für das Verhalten von Individuen, Haushalten und sozialkulturellen Trägern. Handeln, das das Gemeinwohl mit

1 Stefan Klein, in: Zeit Magazin Nr. 38 vom 16.09.2010.

einbezieht, ist nicht nur altruistisch, es wird zu einer Bedingung der Leistungsoptimierung und des Erfolgs in einer Gesellschaft. Es lässt Chancen der sozialen Befriedung und gesellschaftlichen Integration entstehen. Marktbeziehungen zwischen Unternehmen und Privathaushalten erhalten eine neue Ratio. Staatlicher Verbraucherschutz erfährt einen neuen Impuls. Der Zivilisationsprozess wird nicht einfach linear fortgeschrieben werden.

„Das verflixte 7. Jahr“

Im Jahr 2006 zerbrach eine über zwei Jahrzehnte gewachsene Beziehung zwischen dem in Fragen der Armutsprävention und Armutsbekämpfung, Überschuldung und Schuldnerberatung federführenden Bundesfamilienministerium und tragenden Institutionen der Schuldnerberatung. Dieses Ministerium hatte in den Jahren nach dem Regierungswechsel 1998 gerade noch die Bildung des fachlichen Abstimmungsgremiums AG SBV (Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände) und das Zustandekommen eines „gemeinsamen Gesprächsforums“ zwischen Schuldnerberatung und Finanzdienstleistern unterstützt sowie ein Legislaturperiodenprogramm der Armutsprophylaxe - das Armutspräventionsprogramm - mit dem Ziel einer breiten Mobilisierung zivilgesellschaftlicher Kräfte umgesetzt. Im Jahr 2006 zog sich das Ministerium aus seiner politischen Mitverantwortung für die Lebensverhältnisse wirtschaftsschwacher Bevölkerungsschichten fast vollständig zurück. In der Geschichte der Bundesrepublik war dies ein einmaliger Vorgang. Die Distanzierung des Bundesfamilienministeriums erfolgte nicht nur gegenüber Organisationen der Schuldnerberatung und zum Teil auch gegenüber Wohlfahrtsverbänden, sondern - nach jahrelanger Zusammenarbeit - etwa auch gegenüber der Deutschen Gesellschaft für Hauswirtschaft (dgh), der SCHUFA und sozialwissenschaftlichen Instituten. Der vom Bundesfamilienministerium provozierte Bruch mit verantwortlichen Kräften der Zivilgesellschaft ist bis heute nicht geheilt. Aus der Nachzeichnung dieses Bruchs sollten alle Seiten lernen.

2005 hatte es noch konstruktive Ansätze der Zusammenarbeit gegeben. Die Bundesfamilienministerin (Renate Schmidt) hatte an den Sprecher der AG SBV (Marius Stark) Mitte des Jahres (07.06.2005) folgendes Schreiben gerichtet:
„...vielen Dank für Ihr Schreiben vom 17. Mai 2005, in welchem Sie nochmals auf die Notwendigkeit der Unterstützung der Sicherung der nachhaltigen Finanzierung der Schuldnerberatung hinweisen.
Zurückkommend auf mein Schreiben vom 17. Dezember letzten Jahres, halte ich es nach wie vor für wichtig und richtig, dass neben öffentlichen Mitteln und Mitteln der Freien Wohlfahrtspflege auch die (Finanz)-Wirtschaft entsprechende Mittel zur Finanzierung der Schuldnerberatung einsetzt. Die in meinem Schreiben angekündigte Prüfung auf Fachebene zur Annäherung der Positionen zwischen Zentralem Kreditausschuss und Schuldnerberatung brachte leider keinen Erfolg, so dass neue Überlegungen notwendig waren.
Wie sie wissen, gibt es in einigen Nachbarländern, wie z. B. den Niederlanden und Irland gute Erfahrungen bei der Einbeziehung der Finanzwirtschaft in die Finanzierung der Schuldnerberatung. Mein Ministerium wird deshalb die Übertragbarkeit der irischen und niederländischen Modelle bzw. einzelner Elemente auf deutsche Verhältnisse prüfen und eine Strategie zur nachhaltigen Sicherung der Schuldnerberatung entwickeln.“[2]

Zur Entwicklung „einer Strategie zur nachhaltigen Sicherung der Schuldnerberatung“ ist es nicht gekommen. Die Bundesregierung hat ihre Zusage nicht eingelöst - bis heute nicht. Ohne Zweifel wäre sie dazu in der Lage. Sie darf nicht aus dem Obligo entlassen werden.

2006 kam es dann zu einer Flucht des Bundesfamilienministeriums, eines für die humanen Gruppen zuständigen Ressorts, zuständig für Familien, Frauen, Kinder und Jugendliche und Senioren, zuständig für die Wohlfahrtspflege und deren Verbände, zu einer Flucht aus seiner politischen Verantwortung. Klarer als in einem Schreiben der neuen Bundesfamilienministerin (Ursula von der Leyen) an ein Vorstandsmitglied der BAG-SB (Cornelia Zorn) vom Frühjahr 2006 (02.03.2006) konnte dies nicht zum Ausdruck kommen. Die Ministerin schrieb unter anderem:

„Die Schuldner- und Insolvenzberatung ist - wie Sie zu recht schreiben - seit Jahren ein anerkannter Partner auch von Kommunen, Ländern und Bund. Ihre Arbeitsgemeinschaft spielt dabei eine wichtige Rolle, eine ‚Vitalisierung der Schuldnerberatung‘ ist sicher sinnvoll.
Was meine Rolle dabei angeht, bitte ich Sie um Verständnis, dass ich mich auf die Aufgaben konzentrieren will und muss, die die Kernaufgaben meines Ressorts betreffen. Das BMFSFJ hat zwar eine quasi moralische Allzuständigkeit, ist aber gut beraten, darauf zu achten, wo seine Zuständigkeiten liegen.
Es gibt andererseits gleich mehrere Bundesressorts - Soziales, Verbraucherschutz, Justiz..., die anders als das BMFSFJ im Bereich Schuldenbekämpfung/-prävention zum Teil nennenswerte Kompetenzen und alltagsrelevante Handlungsfelder haben. Ich bitte Sie daher, Ihr berechtigtes Anliegen an eines dieser Ressorts zu richten, das tatsächlich mehr als nur symbolische Politik betreiben kann.“[3]

Die politische Verweigerung des Ressorts erklärte auch ein Schreiben des Leiters der Abteilung „Familie, Wohlfahrtspflege, Bürgerschaftliches Engagement“ (Malte Ristau-Winkler) im Frühjahr 2006 (14.03.2006) an den Sprecher der AG SBV (Marius Stark). Es hatte folgenden Inhalt:

2 Renate Schmidt, Schreiben an Marius Stark vom 07.06.2005.
3 Ursula von der Leyen, Schreiben an Cornelia Zorn vom 02.03.2006.

„...Die neue Regierungskoalition hat sich auf Schwerpunkte einer neuen, nachhaltigen Familienpolitik verständigt, die auch die Senkung der Armutsrisiken von Familien im Blick hat. Ich bin optimistisch, dass wir damit künftig ähnlich erfolgreich sein können wie andere Länder, insbesondere die skandinavischen.
Die Schuldner- und Insolvenzberatung nimmt inzwischen eine Schlüsselrolle bei der Entschuldung überschuldeter Familien ein und leistet einen guten Beitrag zur Armutsvermeidung und -bekämpfung. Die Zuständigkeit dafür liegt bei den Ländern und Kommunen. Der quantitative und qualitative Ausbau muss daher in enger Partnerschaft mit diesen erfolgen.
Das Bundesfamilienministerium hat das Thema Überschuldung/Schuldnerberatung in den letzten Jahren im Rahmen seiner Möglichkeiten an manchen Stellen mit betreut. Im Zuge der Überprüfung und Neuverteilung von Aufgaben, auch unter Berücksichtigung von starkem Personalabbau, muss sich unser Ressort auf Kernaufgaben konzentrieren.
Innerhalb der Bundesregierung gibt es gleich mehrere Ressorts vor allem Soziales, Verbraucherschutz, Justiz, die anders als das BMFSFJ im Bereich Schuldenbekämpfung/-prävention tatsächliche Zuständigkeiten und alltagsrelevante Handlungsfelder haben.
Hinsichtlich der anstehenden Aktionswoche der Schuldnerberatung und anderer Maßnahmen bitte ich Sie, sich künftig an eines der genannten Ressorts zu wenden, die tatsächlich mehr als nur symbolische Politik betreiben können....
Möglicherweise ruft diese Mitteilung bei Ihnen Fragen und den Wunsch nach einer Rücksprache hervor. Ich biete Ihnen daher an, diese Fragen telefonisch mit Ihnen zu besprechen."[4]

Die ministeriellen Schreiben waren und sind in Form und Inhalt inakzeptabel. Die Zivilgesellschaft kann erwarten, dass sich eine demokratische Familienpolitik risikobelasteten Entwicklungen in der Lebenswelt kompetent und engagiert stellt. Geht es hierbei doch keineswegs allein um die Bereitstellung von Finanzmitteln, sondern mehr noch um den Willen und die Fähigkeit zu politischer Moderation. Das Ressort entschied sich, seine gegebenen Teilzuständigkeiten in den Aufgabenbereichen der Armutsprävention und Armutsbekämpfung, der Ver- und Überschuldung sowie der Schuldnerberatung nicht mehr wahrzunehmen und auf andere Ressorts abzuschieben. Es behauptete, nur zu einer „symbolischen Politik" fähig zu sein. Träfe diese Begründung zu, wäre dies ein Eingeständnis von Politikunfähigkeit. Vergleicht man jedoch diese Behauptung mit der engagierten Arbeit des Ministeriums in früheren Jahren, bleibt nur die Folgerung, dass sie vorgeschoben ist, sei es aus opportunistischen oder ideologischen Gründen. Das Vorgehen des Ministeriums erwies sich innerhalb der Bundesregierung als nicht abgestimmt. Mit gesellschaftlichen Kräften war darüber nicht verhandelt worden. Gesellschaftliche Träger, darunter die der Schuldnerberatung, sahen sich mit einem *Fait accompli* konfrontiert. Das Ressort bewirkte eine um sich greifende gesellschaftspolitische Entmutigung. Es begab sich seiner Möglichkeiten, im Transformations- und Globalisierungsprozess, in dem sich Lebensverhältnisse als segmentiert erweisen, gesellschaftspolitisch verantwortlich gegenzusteuern und mitzugestalten. Das Verhalten des Bundesfamilienministeriums war und ist ein Beispiel für staatliches Versagen. Es darf sich nicht fortsetzen.

Im Spätsommer 2006 (am 24.08.2006) suchten der Sprecher und der Stellvertretende Sprecher der AG SBV in einem Gespräch mit dem zuständigen Fachreferat des BMFSFJ (Referat 203 – Wirtschaftliche Lebensverhältnisse der Familien) die Situation auszuloten. Das Fazit (Vermerk AG SBV vom 29.08.2006) ergab, dass das für die humanen Gruppen zuständige Bundesministerium darauf beharrte, „...von sich aus zu Fragen von Armut, Ver- und Überschuldung und der Schuldnerberatung nicht mehr aktiv tätig (zu) werden". Das Ressort achte bei der Erfüllung seiner „Kernaufgaben" darauf, „...dass diese ein positives Image haben". Es werde eine Familienpolitik befürwortet, „...die das Thema Kinder- und Familienarmut mit allen seinen Facetten ausschließt".[5] Das Fachreferat wurde bekanntlich später ersatzlos aufgelöst.

Die AG SBV suchte die Verweigerung des Bundesfamilienministeriums, mit der sozialen Schuldnerberatung zusammenzuarbeiten, auf politischen Wegen zu korrigieren, über eine Reihe von Gesprächen mit Bundestagsabgeordneten der CDU und der SPD sowie über eine Einschaltung des Verbraucherschutzministeriums und des Kanzleramtes, im Ergebnis ohne Erfolg. Sämtliche Moderationsbemühungen scheiterten. Grundlegend werden sich die Verhältnisse bis zum Ende der laufenden Legislaturperiode kaum ändern.

Die Rückkehr des Gleichheitspostulats

Was können wir tun, um Verarmungsprozessen entgegen zu treten, die die private Lebensführung zerstören? Bei der Antwort auf diese Frage bewegen wir uns gemeinhin auf drei Ebenen: der Ebene individueller Kompetenz und Verantwortung, der Ebene institutioneller Rahmenbedingungen der Prävention und nachgehenden Reorganisation sowie der Ebene der sozialen Verfassung unserer Gesellschaft, der Verfassung von Sozialstaat und Marktwirtschaft. Einige Bemerkungen zu der dritten Ebene.

Wir sehen seit langem den Grundsatz der Chancengerechtigkeit in unserer Gesellschaft verletzt. Dies betrifft ebenso den Grundsatz gleicher Bildungschancen wie eine gerechte Verteilung von Einkommen und Vermögen. Die Kohärenz der Zivilgesellschaft löst sich gerade auf, gleichsam von zwei Seiten, einerseits durch die Auflösung, den Wandel

4 Malte Ristau-Winkler, Schreiben an Marius Stark vom 14.03.2006.

5 Marius Stark, Heribert Rollik, Gesprächsnotiz über ein Gespräch mit dem Referat 203 –Wirtschaftliche Lebensverhältnisse der Familien– des BMFSFJ vom 29.08.2006.

und die Ausdifferenzierung von Milieus, andererseits über den Auseinanderfall und die Fragmentierung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse driften seit Jahrzehnten auseinander. In breiten Schichten nehmen Niedrigeinkommen zu, in schmalen Schichten sehr hohe Einkommen. Zu beobachten ist eine beispiellose Vermögenskonzentration. Etwa die Hälfte der Privathaushalte lebt von der Hand in den Mund und verfügt nicht über den Rückhalt eines Vermögens. Niedrigeinkommen und eine zurückgestaute Reallohnentwicklung schwächen die Binnenkaufkraft, erschweren die wirtschaftliche Alltagsbewältigung, erhöhen die Aufnahme von Verbraucherkrediten und das Niveau der Verschuldung, induzieren Verarmungsprozesse, die in Überschuldung und einer Lebensführung an der Pfändungsfreigrenze münden können. Die Ungleichgewichte der Einkommens- und Vermögensverteilung bedeuten eine existenzielle Belastung unseres Volkes.

Die Politik - aber auch große gesellschaftliche Gruppen - reagieren auf die Verteilungsfrage ganz unangemessen. Wer es wagt, die Frage nach dem Gleichheitspostulat und nach der Verteilung von Einkommen und Vermögen ernsthaft zu stellen, wird diskreditiert, von Regierenden, interessierten Wirtschaftsverbänden und Medien. Mir dröhnt noch immer das Verdikt der „spätrömischen Dekadenz“ als Antwort auf die vom Bundesverfassungsgericht geforderte Überwindung von Kinderarmut in den Ohren. Dabei liegt es doch auf der Hand, dass der Auseinanderfall der Lebensverhältnisse Korrekturen erfordert, nicht radikal, sondern mit Augenmaß, aber sehr entschieden. Die fortschreitende Ungleichheit an Einkommen und Vermögen löst das Gewebe der deutschen Wohlstandsgesellschaft auf. Die Politik muss veranlasst werden, umzusteuern. Zum Beispiel über eine Korrektur des asymmetrischen Steuerrechts in der Vermögens-, Einkommens- und Umsatzbesteuerung. Etwa über einen fortzuschreibenden Mindestlohn. Beispielsweise über Regelsätze, die privaten Haushalten und Familien in der Phase wirtschaftlicher Armut tatsächlich eine einfache Lebenshaltung ermöglichen. Eine Verteilungskorrektur über die Besteuerung würde es der Politik nicht nur erlauben, die Staatsverschuldung zu beherrschen, sondern auch die kommunalen Finanzen zu stärken und sozialen Verpflichtungen nachzukommen. Die Politik der Bundesregierung wird jedoch als Teil des verteilungspolitischen Konflikts verstanden, nicht etwa als Lösung - gerade erst wieder in der Auseinandersetzung um die Hartz IV-Regelsätze. Zivilgesellschaftliche Träger - nicht nur Kirchen, Gewerkschaften und Wohlfahrtsverbände - sollten sich in Verteidigung des Sozialstaats und der Freiheit der Menschen in unserer Gesellschaft sehr viel entschiedener gegenüber der Tabuisierung und Diskreditierung der Verteilungsfrage zur Wehr setzen und auf die Politik in Bund und Ländern einen Veränderungsdruck ausüben.

Kreditwirtschaft und Zivilgesellschaft

Die Autoren Just und Bertsch schrieben in ihrem Essay „Die Suche der Verbraucher nach verantwortlichen Kreditinstituten“:
„Auch in Deutschland sind die Beziehungen zwischen der Kreditwirtschaft und der Zivilgesellschaft erheblich gestört. Auf der einen Seite besteht der Eindruck, dass die Kreditinstitute mit ihren Produkten und mit ihrem Marktverhalten dem sich vollziehenden Wandel der Gesellschaft nicht zu folgen vermögen. Auf der anderen Seite erfahren private Haushalte täglich, dass Kreditinstitute ihre überlegene Marktstellung ohne hinreichende Selbstkontrolle und staatliche Aufsicht rigoros ausnützen.“
Weiter führten die beiden Autoren aus:
„Der Schutz der Verbraucher erfordert es, dass die Bundesregierung, die Deutsche Bundesbank, die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und die Kartellbehörden in Wahrnehmung ihrer öffentlichen Verantwortung und Regelungskompetenz einen Ausgleich der Interessen zwischen Kreditinstituten und Verbrauchern aktiv moderieren. Im Zweifel muss sich der rechtliche Verbraucherschutz gegenüber Freiheitsansprüchen des Marktes, auch gegenüber der einseitigen Vereinnahmung der ‚Vertragsfreiheit‘ durch Kreditinstitute, durchsetzen.“[6]

In der Süddeutschen Zeitung fand sich vor kurzem ein aufschlussreicher Artikel Claus Hulverscheidts über das Versagen der Bafin mit der Überschrift: *„Kraftlose Kontrolleure – Deutschlands oberste Bankenaufseher lassen Verbraucher allein“*.[7] Der Artikel basiert auf einer Anfrage des Bundestagsabgeordneten Gerhard Schick (Grüne) und deren Beantwortung durch die Bundesregierung. Die Antwort zeigte am Beispiel fehlerhafter Beratungen und Gebührenberechnungen, dass die Bafin Möglichkeiten des Verbraucherschutzes kaum nutzt. Interessant ist, in welcher Weise sich die Bafin verteidigte. Sie könne nur bei einem „allgemeinen Missstand“ tätig werden. Nun, wenn es um „allgemeine Missstände“ im Verhalten der Kreditinstitute gegenüber privaten Kunden geht, kann eine ganze Reihe benannt werden: zum Beispiel die Zinsen für Dispositionskredite privater Kunden, nochmals erhöht bei Kontoüberziehungen. Diese liegen im Vergleich zu den Finanzierungskosten der Kreditbereitstellung außerhalb jeden Verhältnisses, an der Grenze der Sittenwidrigkeit, und diese überschreitend, wenn man Kosten für Restschuldversicherungen mit berücksichtigt. Bei einer Koppelung werden den Kunden Kreditrisiken doppelt in Rechnung gestellt, einmal über zu hohe Kreditzinsen und dann über den Versicherungsbeitrag.

6 Frank Bertsch, Werner Just, Die Suche der Verbraucher nach verantwortlichen Kreditinstituten, in APuZ Aus Politik und Zeitgeschichte, Nr. 26 vom 22.06.2009.
7 Claus Hulverscheidt, Kraftlose Kontrolleure – Deutschlands oberste Bankenaufseher lassen Verbraucher allein, in: Süddeutsche Zeitung vom 10./11.03.2012.

Das Vorgehen der Kreditinstitute bietet ein Beispiel für ein Ausspielen von Markt- und Verhandlungsmacht seitens der Kreditwirtschaft und zugleich für ein Versagen des staatlichen Verbraucherschutzes. Wir wissen, dass vor allem private Haushalte mit Niedrigeinkommen Dispositionskredite beanspruchen, um Liquiditätsengpässe zu überbrücken. Faire Kreditprodukte gibt es für diese Gruppe von Haushalten nicht. Die Kreditinstitute beuten Bevölkerungsschichten aus, die nur begrenzt ausweichen können. Bei Dispositions- und Überziehungskrediten besteht faktisch ein Hochzinskartell der Kreditinstitute. Der Wettbewerb ist weitgehend ausgeschaltet. Die Unternehmen können sich bei heute extrem niedrigen Kreditbereitstellungskosten nicht mit vergleichsweise höheren Kreditrisiken herausreden. Sie betreiben eine „Abzocke“ ohne wesentliche Risiken. Kredite mit aufgeblähten Zinsbelastungen bei Dispositions- und Überziehungskrediten überbrücken nicht nur Liquiditätsengpässe der privaten Lebensführung, sie erhöhen zugleich die Ver- und Überschuldungsrisiken der Kreditnehmer in einer ganz unverhältnismäßigen Weise. Die Funktion von Dispositions- und Überziehungskrediten, Liquidität bei Privathaushalten kurzfristig vorzuziehen, wird durch die Ausnutzung einer überlegenen Marktstellung von den Kreditinstituten beschädigt. Wir wüssten gern, wie viel die Banken und Sparkassen jährlich an Dispositions- und Überziehungskrediten verdienen. Bafin und Bundeskartellamt sollten bei dem „allgemeinen Missstand“ eines faktisch einvernehmlichen Hochpreiskartells der Kreditinstitute zu Lasten breiter Schichten der Zivilgesellschaft endlich eingreifen und einen Leistungswettbewerb durchsetzen.

Die Vereinnahmung der Vertragsfreiheit

Bei Dispositions- und Überziehungskrediten sowie Verbraucherkrediten von Vertragsfreiheit zu sprechen, wäre vollständig unrealistisch. Die Gestaltung der Konditionen wird einseitig von den Finanzdienstleistern bestimmt. Sie setzen die Vertragsfreiheit außer Kraft. Die strukturell ungleiche Verhandlungsstärke zwischen Kreditgebern und Kreditnehmern führt zu Lösungen mit einem materiellen Ungleichgewicht der Kreditverträge zu Lasten der Verbraucher. Verbrauchern bleibt nur die Entscheidung der Inanspruchnahme von Krediten.

Reinhard Gaier, Richter am Bundesverfassungsgericht, befasste sich vor kurzem in einem grundsätzlichen Aufsatz mit dem ungleichgewichtigen Verhältnis von Finanzdienstleistern und Verbrauchern, besonders hinsichtlich des Instituts der Vertragsfreiheit.[8] Er schrieb:
„Vertragsfreiheit ist ohne Zweifel das allererste Instrument eines gerechten Interessenausgleichs unter freien Individuen und deshalb als Bestandteil der Privatautonomie auch grundrechtlich geschützt. Aber zu ihren Funktionsvoraussetzungen zählt eben auch, dass sich die Vertragspartner auf Augenhöhe begegnen können. Nur dann können die beiderseitigen Belange zum Ausgleich gebracht werden. Leicht wird übersehen, dass die Problematik eine verfassungsrechtliche Dimension hat. Berührt sind die grundrechtliche Gewährleistung der Privatautonomie und das Sozialstaatsprinzip.“
Vertragskorrekturen von Verfassungs wegen seien - sagt Reinhard Gaier - unter zwei Voraussetzungen geboten:
„Es muss - erstens - eine typisierbare Fallgestaltung vorliegen, die eine strukturelle Unterlegenheit des einen Vertragsteils erkennen lässt. Und es müssen - zweitens - die Folgen des Vertrages für den unterlegenen Vertragsteil ungewöhnlich belastend sein. Die zweite Voraussetzung ist unschwer zu bejahen, wenn Menschen aufgrund der drückenden Schuldenlast aus fehlgeschlagenen Finanzgeschäften in ihrer wirtschaftlichen Existenz gefährdet und auf ein Dasein in den Grenzen der Pfändungsfreibeträge zurückgeworfen sind.“
Am Schluss seiner wichtigen Ausführungen fordert Gaier dazu auf, im Zivilrecht „...die Typik einschlägiger Ungleichgewichtslagen weiterzuentwickeln.“
Organe der Schuldnerberatung sollten diese Aufforderung aufgreifen. Die Kritik an einseitig gestalteten Bonitätsprüfungen bzw. Scoring-Verfahren der Kreditinstitute, an Beratungsdefiziten sowie an der Aufoktroyierung von Kreditkonditionen ist nicht chancenlos. Bei diesen treffen typisierte Fallgestaltungen auf eine strukturelle Unterlegenheit kreditnehmender Verbraucher. Dies müssen die Kreditwirtschaft, die Politik und die Aufsichtsbehörden endlich erkennen. Mit dem Nachdruck der Wissenschaft und Rechtsprechung.

Interdisziplinäre Angebote von Netzwerken der Bildung und Beratung

Wenn wir Verarmung, Abkoppelung und Teilhabeverlust, Überschuldung, nicht als Randprobleme unserer Gesellschaft bagatellisieren, sondern als strukturelle Herausforderungen des Evolutionsprozesses der Moderne begreifen, dann ist es der Schuldnerberatung versagt, sich auf bloße Aufgaben eines Reparaturbetriebs zurück zu ziehen, dann wird ihr nichts anderes übrig bleiben, als sich als konstituierende Funktion eines gesellschaftlichen Gesamtprozesses aufzustellen und sich an der sozialstaatlichen Diskussion zu beteiligen. Die Selbstbehauptung der Schuldnerberatung lässt keinen Rückzug auf rein fachliches Terrain mehr zu, sie verlangt das Wagnis der Teilnahme am gesamtgesellschaftlichen Diskurs. Dies gilt es, auf sich zu nehmen. Mit Augenmaß. Schwierig genug.

Private Lebensführung rettet in den Abhängigkeiten und Herausforderungen der modernen Welt ein Stück Souveränität über die Gestaltung des persönlichen, des partnerschaftlichen und des familiären Lebens. Private Haushalte sind einerseits Konstrukteure ihrer Lebenswelten, ande-

8 Reinhard Gaier, Tatwaffe Herrschaftswissen, Finanzgeschäfte sind undurchschaubar – muss man Unwissende rechtlich schützen?, in: Süddeutsche Zeitung vom 13.03.2012.

rerseits von den umgebenden Lebenswelten in vielfältiger Weise abhängig. Die Konstruktion des Autonomieprojekts der privaten Lebensführung verlangt heute nach einer ständigen Erneuerung und Anpassung an sich ändernde Rahmendaten. Die „Autonomie des Individuums“, meinte vor kurzem Evelyn Finger in der Wochenzeitung DIE ZEIT, sei „das oberste Freiheitsprinzip der Moderne“.[9] Vielleicht ist ja das Autonomiestreben von Kindern und Jugendlichen und Erwachsenenhaushalten noch mehr als bisher zu nutzen, um eine Anpassung und Erneuerung ihrer Lebensführung zu bewirken.

Die kritische Lebenslage der Überschuldung weist bekanntlich eine Reihe auslösender Gründe und Einfluss nehmender Variablen auf. Zu den Gründen, die Prozesse der Verarmung und Überschuldung auslösen können, gehören in erster Linie Arbeitslosigkeit und Niedrigeinkommen, danach Probleme der Haushaltsführung und des Marktverhaltens sowie kritische familiäre Lebensereignisse, aber auch Defizite der schulischen und beruflichen Bildung oder gesundheitliche Probleme und anderes mehr. Zu den Variablen der Lebenslagen gehören – neben dem Einkommens- und Liquiditätsstatus – die Belastbarkeit familiärer Netzwerke, die psychische Belastbarkeit und Resilienz, Fähigkeiten der Selbstorganisation, die Rationalität der Informationsaufnahme und Entscheidungsfindung, die Verfügbarkeit von Anpassungs- und Bewältigungsstrategien, Fähigkeiten und Fertigkeiten der Haushaltsführung, der Umgang mit Konsumwünschen und die Kontrolle des Konsumverhaltens, ein Verständnis für Marktvorgänge, die Nutzung sozialer, kultureller und gesundheitlicher Infrastrukturen und anderes mehr.

Milieustudien zeigen, wie sehr sich soziale Milieus ändern und ausdifferenzieren. Aber auch dann weisen sie unterschiedliche biographische Prägungen, Normen, Rollen und Verhaltensmuster auf. Milieus prägen spezifische Lebens- und Haushaltsstile aus. Und mit diesen typische Kompetenzprofile und Dispositionsfähigkeiten, mit denen Menschen auf Anforderungen ihrer Lebenswelt reagieren. Projekte einer präventiven wie einer nachgehenden Bildung und Beratung privater Akteure werden nur dann zu einer Passage zu mehr Chancengerechtigkeit, wenn sich eine „kompensierende Pädagogik“ auf unterschiedliche Milieus einstellt und Defizite an Daseinskompetenzen und Dispositionsfähigkeiten ausgleicht.

Zieht man dies alles in Betracht, ist der gedankliche Ansatz einer ganzheitlichen Rehabilitation Überschuldeter wohl begründet. Marius Stark und Werner Just haben in dem soeben erschienenen Sammelband mit dem Titel „Schuldnerberatung - Eine ganzheitliche Aufgabe für methodische Sozialarbeit“ die Zielsetzung einer ganzheitlichen Rehabilitation Überschuldeter erneut unterstrichen.[10] [11] Schuldnerberatungsstellen können jedoch heute den Anspruch einer ganzheitlichen Bildung und Beratung kaum erfüllen. Die Knappheit der Beratungskapazitäten reduziert Beratung vielfach auf eine Verfahrensberatung der Entschuldung. Diese ist zwar wichtig. Die Wiedereingliederung Überschuldeter in den gesellschaftlichen Prozess erfordert jedoch mehr als eine Reorganisation wirtschaftlicher Verhältnisse. Weil es an einer ganzheitlichen bzw. interdisziplinären Bildung und Beratung tatsächlich fehlt, kann Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung Überschuldete meist nicht nachhaltig aus dem Prekariat herausführen. Man kann den Grundsatz der Ganzheitlichkeit nicht ständig vor sich hertragen und ihn immer weniger erfüllen. Es ist eine Frage der Glaubwürdigkeit, dies zu ändern. Die Autoren Just und Bertsch haben dafür im Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge (NDV 7/2011) einen Denkanstoß gegeben.[12] Es gibt allerdings Leute, die den Status quo auch dann noch verteidigen, wenn ihnen - wie man so sagt - „die Felle wegschwimmen“.

Ich möchte die Begründung unseres Denkanstoßes nochmals vortragen. Just und Bertsch sagen:
„Überschuldung mit einer mangelnden Zahlungsfähigkeit verlangt für betroffene Haushalte und Familien einen rechtlichen Schutz, eine wirtschaftliche Absicherung ihrer Existenz, eine Entschuldungsberatung durch die soziale Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung und eine gerichtliche Entschuldung sowie eine Aktivierung von Fähigkeiten der Selbstbewältigung durch Angebote einer nachholenden Bildung und Beratung, die eine Wiedereingliederung in den wirtschaftlichen und sozialkulturellen Prozess vorbereiten und begleiten. Dabei können ein nachholendes Aneignen von Kompetenzen der Selbstorganisation eines Haushalts und das Erlernen von Fähigkeiten der Konfliktbewältigung ebenso von Bedeutung sein wie eine wirtschaftliche und finanzielle Verbraucherbildung und die Initiierung eines umwelt- und gesundheitsbewussten Verhaltens. Der Erwerb der Kompetenzen, die die Funktionsfähigkeit überschuldeter privater Handlungssysteme erneuern, wird jedoch im gegebenen Kanon der Rehabilitation nicht vermittelt. Es gibt zu große Lücken.“
Die beiden Autoren fahren fort:
„Soziale Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung versteht sich als eine ganzheitliche sozioökonomische Beratung mit dem Ziel der wirtschaftlichen und sozialen Rein-

9 Evelyn Finger, Erlaubt ist, was gefällt, in: DIE ZEIT Nr. 15 vom 04.04.2012

10 Marius Stark, Von der Existenzsicherung zur professionellen Schuldnerberatung – Die Geschichte eines jungen Arbeitsfeldes in der Sozialarbeit, in: Schuldnerberatung – Eine ganzheitliche Aufgabe für methodische Sozialarbeit, Lambertus-Verlag, Freiburg 2012

11 Werner Just, Schuldnerberatung ist Sozialarbeit, in: Schuldnerberatung – Eine ganzheitliche Aufgabe für methodische Sozialarbeit, Lambertus-Verlag, Freiburg 2012.

12 Frank Bertsch, Werner Just, Chancen der Schuldnerberatung in der säkularen Krise, in: NDV Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, Berlin, Juli 2011.

tegration überschuldeter Menschen und Haushalte. Dem ganzheitlichen Anspruch vermag sie jedoch nur zu einem Teil zu entsprechen, auch, aber nicht nur aufgrund der Knappheit von Beratungskapazitäten. Der Auftrag ganzheitlicher Beratung verlangt es, von den Menschen her zu denken, ihren Kompetenzen, Verhaltens- und Handlungsrepertoirs, ihren Lebenslagen und Milieus. Die Beratung besteht heute weithin in einer Verfahrensberatung der Entschuldung. Menschen lernen im Entschuldungsverfahren nur begrenzt hinzu. Ihr Wille zu neuem Beginnen wird in der Krise wenig bestärkt und genutzt. Es fehlt ein Set an Angeboten einer nachholenden sozioökonomischen und soziokulturellen Bildung und Beratung. Ziel einer ganzheitlichen Bildung und Beratung muss die erneuerte Konstruktion eines selbstverantwortlichen Lebens sein. Der Weg führt über viele Stationen. Er hat interdisziplinäre Aspekte der Kompetenzbildung und Konfliktbewältigung als Voraussetzung einer erneuerten selbstbestimmten Teilhabe am wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Leben in den Blick zu nehmen. Ganzheitliche Beratung und Bildung muss überschuldete Haushalte und Familien über alle Stadien der Konfliktauflösung und der Reintegration in ihre soziale Umgebung begleiten."

Hartmut May (Leiter der Schuldnerberatungsstelle des Lahn-Dill-Kreises) hat uns nun in der NDV-Dezemberausgabe 2011 entgegengehalten, dass es angesichts der zunehmenden Belastung der Schuldnerberatung „mutig" sei, eine „Erweiterung von Aufgaben und Kompetenzen der Schuldnerberatung auf Bildungsvermittlung" zu verantworten. Dies führe zu einer „Überfrachtung" der Profession. Angezeigt sei vielmehr eine „Konzentration des Arbeits- und Aufgabenfeldes". Zugleich beklagt er aber, dass Grundsätze der Schuldnerberatung, eben auch das „Arbeitsprinzip Ganzheitlichkeit", massiv verletzt würden.[13] Ich kann Hartmut May aus seinem Dilemma nicht befreien. Den Ausweg muss er schon selbst finden. Nur so viel sei gesagt: ein Verharren im Status quo bewirkt noch längst nicht Zukunftsfähigkeit.

Die Autoren Just und Bertsch dachten bei ihrem Denkanstoß anders, May gerade entgegengesetzt. Die Schuldnerberatung dürfe sich nicht isolieren. Sie solle sich vielmehr als Teil eines Netzwerks der Bildung und Beratung verstehen und aufstellen. Sie könne sich einer Netzwerkbildung im Interesse einer ganzheitlichen Reorganisation des Handlungssystems Haushalt, seiner Lebenslagen und Haushaltsstile, sehr viel weiter öffnen. Zumindest könne die mehrjährige Wohlverhaltensperiode genutzt werden. Wörtlich: „Im Interesse einer ganzheitlichen Reorganisation der Lebensverhältnisse Überschuldeter ist es nötig, ein Netzwerk von Trägern der Beratung und Bildung zu schaffen, das es ermöglicht, Überschuldeten einen fallbezogenen individuellen Set an Bildung und Beratung anzubieten." Die Netzwerkbildung könne nicht von Schuldnerberatungsstellen bewältigt werden. Wörtlich: „Netzwerkbildungen erfordern nachhaltige operative Fähigkeiten. Die Koordination interdisziplinärer Bildungs- und Beratungsangebote ist arbeitsaufwändig. Dafür kommen von Wohlfahrtsverbänden beauftragte Stellen – lokale bzw. regionale Netzwerkagenturen – in Betracht. Solche Netzwerkagenturen könnten über mehrjährige Pilotprojekte der Öffentlichen Hand eingeführt werden." Die beiden Autoren halten „Synergie- und Effizienzeffekte" bei einer höheren Organisation gegebener Bildungs- und Beratungskapazitäten für wahrscheinlich.
Die Diskussion ist also eröffnet. Sie ist noch längst nicht abgeschlossen. Hartmuts Mays Kritik war uns willkommen. Wir laden sie ein, sich konstruktiv und kritisch zu beteiligen.

Vor der Bundestagswahl

Im kommenden Jahr steht eine Bundestagswahl an. Träger der Zivilgesellschaft, die sich für die Funktionsfähigkeit des Sozialstaats einsetzen, sollten es nicht dabei belassen, den Parteien „Wahlprüfsteine" zu senden. Die werden von deren *Braintrusts* geschmeidig beantwortet werden. Es geht darum, gesellschaftspolitischen Druck aufzubauen: Über die Veröffentlichung von Daten und Fakten, die wissenschaftlicher Überprüfung standhalten, über die Mobilisierung von Medien, über Gespräche mit lokalen Gliederungen der Parteien und deren Wahlkreiskandidaten, über begründete Demarchen gegenüber Behörden. Die Schuldnerberatung könnte dabei mit „verwandten" Organisationen Allianzen eingehen und Bündnisse schließen. Einfluss muss man in einer pluralen Gesellschaft bündeln. Wer kampagnefähig wird, bekommt politischen Einfluss. Auseinandersetzungen über die Funktionstüchtigkeit des Sozialstaats müssen mit Sachlichkeit, Festigkeit und Stehvermögen ausgefochten werden. Es bleibt einfach keine andere Wahl.

Man müsste erwarten können, dass sich die Politik der Bundesregierung risikobelasteten Entwicklungen in der Gesellschaft kompetent und engagiert stellt. Wenn dies in der laufenden Legislaturperiode nicht hinreichend erreicht werden kann, sollten sich die Bemühungen auf die nächste Legislaturperiode richten. Diese Bemühungen müssen vorbereitet werden. Es wäre überzeugender, wenn die Schuldnerberatung dazu überginge, nicht allein in ihren Interessenlagen, sondern übergreifend in gesellschaftspolitischen Zusammenhängen zu argumentieren.

Armutsrisiken und Armutskrisen im Transformations- und Globalisierungsprozess erfordern dringend einen konstruktiven Dialog zwischen dem Staat und der Zivilgesellschaft und eine nachhaltige Stärkung der eigenständigen Regelungskompetenzen der sozialen Akteure.
Mit Fragen der Armutsvermeidung und Armutsbekämpfung, der Ver- und Überschuldung sowie der Schuldner- und

13 Hartmut May, Und noch einmal: Chancen der sozialen Schuldnerberatung in der säkularen Krise, in: NDV Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, Berlin, Dezember 2011.

Verbraucherinsolvenzberatung sieht die Bundesregierung 6 Ressorts befasst (BMFSFJ, BMJ, BMF, BMAS, BMWi, BMELV). Die Bundesarbeitsgemeinschaft könnte erneut darauf dringen, die Zuständigkeitsverteilung und Aufgabenwahrnehmung der Bundesressorts festzustellen, Federführungen zu bestimmen und die Zuständigkeitswahrnehmung besser zu koordinieren, beispielsweise über die Etablierung einer interministeriellen Arbeitsgruppe. Eine „themenbezogene Zusammenarbeit“ von Fall zu Fall hat sich jedenfalls als völlig unzureichend erwiesen (vgl. BT-Drs. 15/5289 und 15/5439).

Die Bundesarbeitsgemeinschaft könnte erneut fordern, eine *Task Force* zur Eindämmung der Überschuldung einzuberufen.[14]

Die Bundesregierung sollte aufgefordert werden, den Schutz der Verbraucher gegenüber Finanzdienstleistern entscheidend zu stärken. Angesichts der gegebenen großen Marktungleichgewichte zwischen Verbrauchern und Kreditinstituten sollten Bafin und Bundeskartellamt einen fairen Interessenausgleich zwischen Kreditnehmern und Kreditgebern und einen Leistungswettbewerb zwischen den Instituten durchsetzen.

Die Schuldnerberatung sollte an ihrem Anspruch ganzheitlicher Beratung festhalten. Die Zielsetzungen dieses Anspruchs verlangen jedoch ein vollständigeres Konzept. Die Schuldnerberatung sollte eine Vernetzung von interdisziplinären Dienstleistungen der Bildung und Beratung anstreben. Netzwerkagenturen, die die Vernetzungsarbeit zu leisten hätten, wären von staatlicher Seite zu fördern.

Notwendig sind Regeln partnerschaftlicher Lebensmodelle von Frauen und Männern auf allen Ebenen. Partnerschaftliches Aushandeln von Lösungen in privaten Haushalten bietet die beste Gewähr für sachgerechtes Entscheiden und Leisten. Für das partnerschaftliche Lebensmodell könnte die Schuldnerberatung auch selbst in ihrer Arbeit mit Klienten werben.[15]

Durchgesetzt werden müssen endlich auch Lösungen, die die Vereinbarkeit von Familienaufgaben und Erwerbsbeteiligung herbeiführen.

Die Bundesregierung muss die Armuts- und Reichtumsberichterstattung regelmäßig fortführen. Sie sollte angesichts der Dimensionen von Armut und Überschuldung gedrängt werden, mit der Berichterstattung zugleich Gegenmaßnahmen einzuleiten.

Die Bundesregierung sollte erneut eine wissenschaftlich fundierte Analyse der Überschuldungsgründe und Überschuldungsfälle verantworten und regelmäßig über die Entwicklung der Ver- und Überschuldung sowie die Verbraucherinsolvenzen berichten. Daten des Statistischen Bundesamtes zur Überschuldung wären durch wissenschaftliche Gesamtschätzungen zu ergänzen.

Der Auf- und Ausbau sozialkultureller Infrastrukturen in den kommunalen Lebensräumen unterstützt die Alltags- und Lebensbewältigung der privaten Akteure. Angesichts des Entstehens neuer sozialer Unterschichten und der sozialen Desintegration in Städten sollten Landesregierungen und Bundesregierung aufgefordert werden, das Bund-Länder-Programm „Die Soziale Stadt“ wieder aufzustocken und mit neuen Akzenten weiter zu entwickeln.[16]

Die Bundesregierung sollte aufgefordert werden, die nationalen Repräsentanzen der Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung finanziell zu fördern. Sie sollte sich dazu entschließen, die Geschäftsstellen von BAG-SB und AG SBV mit zu finanzieren. Die Bundesregierung sollte die Mitfinanzierung der Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung durch Bundesländer und Kommunen sowie die verbrauchernahe Wirtschaft - insbesondere die Kreditwirtschaft - aktiv moderieren. Überlegt werden könnte auch, Gespräche zwischen den Lagern, zwischen der Schuldnerberatung und Finanzdienstleistern im Rahmen eines „gemeinsamen Gesprächsforums“ wieder aufleben zu lassen.

Von großer Bedeutung in zurückliegenden Jahren war es, dass die Schuldnerberatung im Vorfeld von Novellierungsabsichten der Bundesregierung mit abgestimmten Voten zur Weiterentwicklung des Verbraucherinsolvenzrechts gegenüber trat, und damit auch maßgeblich dazu beitrug, einen rechtsdogmatischen und rechtspolitischen Rückschritt zu verhindern. Jetzt liegt erneut der Referentenentwurf einer INSO-Novelle vor und - soweit ich weiß - inzwischen mit fünf Stellungnahmen aus Bereichen der sozialen Träger. Diese Zersplitterung hat die Wirkung eines sicheren Geleitbriefs für die Bundesregierung, das zu tun, was sie für richtig hält. Vielleicht wird die Novelle ja den Bundestag bis zum Ende der Legislaturperiode nicht passieren. Aber wenn diese gegen Ende der Legislaturperiode verabschiedet werden sollte, wird die Büchse der Pandora von den Koalitionären zuvor mit großer Wahrscheinlichkeit geöffnet werden. Machen Sie sich auf einiges gefasst!

Die Schuldnerberatung kann sich eine Zersplitterung ihrer Voten überhaupt nicht erlauben. Diese erlangen erst das nötige gesellschaftspolitische Gewicht, wenn sie abgestimmt werden. Dafür ist es nicht zu spät. Sicher, die BAG-SB ist für sich genommen ein *National Player*. Gerade deshalb wäre sie in der Lage, nicht nach eigener Profilierung zu trachten, sondern die verschiedenen Mitspieler zusammen zu führen, im Interesse des immer noch labilen Gesamtfeldes der Schuldnerberatung. Die BAG-SB würde in einer integrierenden Rolle noch an Einfluss zulegen können. [17]

Ich wünsche ihr Erfolg!

14 Vgl. Udo Reifner, Helga Springeneer, in: Schulden-Kompass 2004 der SCHUFA Holding AG, Wiesbaden 2004.

15 Frank Bertsch, Familien und Generationen in Europa, Aufgaben von heute – Politik von morgen, in: Fachtagung des Deutschen Nationalkomitees der Weltfamilienorganisation, Berlin, März 2007.

16 Frank Bertsch, Die zweite Dekade des Bund-Länder-Programms der „Sozialen Stadt“, in: NDV Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, Berlin, August 2009.

17 Vgl. Frank Bertsch, Werner Just, Chancen der Schuldnerberatung in der säkularen Krise, in: NDV Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, Berlin, Juli 2011.

„Wer da hat, dem wird gegeben …“ Das Matthäus-Prinzip und die säkulare Krise

Hartmut May, Dipl. Verwaltungswirt, Leiter der Schuldnerberatung des Lahn-Dill-Kreises

Immer häufiger ist in der sozialwissenschaftlichen Literatur - und mehr noch bei im Internet zur Verfügung gestellten Informationen – von dem „Matthäus-Prinzip“ die Rede. Schlägt man etwa bei der US-Firma „google“ nach, finden sich unter „Matthäus-Prinzip“ 197 000 Einträge, unter „Matthäus-Effekt“ 23 000 Einträge.[1] Eine Reihe von Wissenschaftlern bringt die aktuell als „säkulare Krise“ (127 000 Einträge bei google) benannte Finanz-, Wirtschafts- und Währungskrise, die vielfach auch als eine Verteilungskrise – national, kontinental, global – gesehen wird, mit der Praxis des in der Bibel verbotenen Zinsnehmens in Verbindung.

Mit seinem im Jahr 1968 veröffentlichten Buch „The Matthew Effect in Science“ führte der amerikanische Soziologe Robert K. Merton seine Beobachtung in die Fachdiskussion ein. Etwa seit 1985 findet sich auch deutschsprachige Literatur zum Thema.
Die Entdeckung Mertons stammte aus dem universitären Bereich und lautete auf den Punkt gebracht etwa: Der Matthäus-Effekt besteht darin, dass bereits etablierten WissenschaftlerInnen ein unverhältnismäßig hoher Grad an Anerkennung zu Teil wird, während die gleichwertigen Forschungsergebnisse Unbekannter kaum Beachtung finden. Merton sah den Zusammenhang mit einer Aussage in einer Textstelle des Matthäus-Evangeliums (Matthäus 13 Vers 12).

Unter der Überschrift „Inklusion und Exklusion" führt die Internet-Enzyklopädie "wikipedia" - zunächst abstrakt - dazu aus: „Die Funktionssysteme sind darauf ausgelegt, alle verfügbaren Personen in ihre Kommunikation mit einzubeziehen (*soziale Inklusion*), entweder dadurch, dass sie selber zu den Leistungen des Teilsystems beitragen, oder dadurch, dass sie als „Publikum“ seine Funktionsweise beobachten und kritisch hinterfragen. Beispiele sind etwa die Ausweitung des Wahlrechts und von Bildungschancen im Zuge der Bildungsexpansion. Trotzdem werden in der Realität zweifelsfrei Personen von bestimmten Teilsystemen ausgeschlossen (*Exklusion*). So wird beispielsweise wissenschaftlichen Amateuren der Diskurs in akademischen Instituten und Fachzeitschriften verwehrt. Das Wissenschaftssystem rekrutiert nach eigenen Maßstäben und Gesichtspunkten das Personal, das es zum Fortbestand seiner Funktion, nämlich Wahrheiten zu produzieren, benötigt. Die Teilsysteme verstärken so bereits vorhandene Unterscheidungen immer weiter (positive Diskriminierung).

Die Zitation in den aktuellen Diskursen

Wer also etwa schon Geld hat, bekommt leichter Kredit, wer schon gute Noten hatte, bekommt oft wieder bessere, wer schon wissenschaftliches Prestige besitzt, dem eröffnen sich bessere Publikationschancen etc..

Erst in jüngster Zeit beschäftigen sich auch Wissenschaftszweige außerhalb der Soziologie (im engeren Sinne) mit dem Matthäus-Effekt, insbesondere die Bereiche der Wirtschafts- und Politikwissenschaften treten dabei auffällig in Erscheinung.
Zum Beispiel mit Blick auf „Eliteuniversitäten“, die aus Mitteln finanziert werden sollen, die der Förderung des allgemeinen Hochschulangebots entzogen werden müssen, oder mit der „Solar-Förderung“ für diejenigen, die sich Photovoltaik-Anlagen leisten können, während die vermögenslosen Verbraucher für die Vermögensmehrung der Wohlhabenden erhöhte Stromkosten zahlen.
Gerade bei den Energiekosten sind Wirkungen des Matthäus-Effekts besonders augenfällig.
Wer Geld hat, kann moderne, energiesparende Haushaltsgeräte und Fortbewegungsmittel anschaffen, während der Unbemittelte weiterhin hohe Kosten aufwenden muss, für alte energieintensive Waschmaschinen oder einen maroden spritfressenden PKW.
Nur wer das Geld für einen Neuwagen hatte, konnte vor drei Jahren die „Verschrottungsprämie’“ in Anspruch nehmen, wie – noch unter der Kohl-Regierung Wohlhabende Baukostenzuschüsse erhielten, wenn sie Mietwohnungen für Zuwanderer erstellten.

Auch mit Blick auf Steuer- und Abgabenpolitik sowie Sozialpolitik ist der „Matthäus-Effekt“ in der aktuellen Diskussion präsent, etwa bei der „Riester-Förderung“, die auch nur erhält, wer Teile seines Einkommens für eine Privat-Rente erübrigen kann, während gerade diese Personengruppe, die eine zusätzliche Absicherung benötigen würde, aufgrund ihrer mangelnden Einkommensposition nicht ansparen kann.

1 Wird das englischsprachige Netz abgesucht, zählen die Eintragungen bereits nach Millionen. Nachschau am 28. 06. 2012.

So forderte bereits 2004 der Staatssekretär a. D., Politologe und Bildungsforscher Christoph Ehmann[2] mit Blick auf die Sozialleistungsstruktur in Deutschland in der Zeitschrift „Horizonte“ eine Abkehr von diesem Prinzip: „Ich habe mit diesem Bibelzitat auf das Faktum aufmerksam machen wollen, dass Angehörige der Ober- und Mittelschichten von den Leistungen des Sozialstaates stärker profitieren als Angehörige sozial schwacher Schichten.“

Die folgende Grafik zur Entwicklung des „verfügbaren Einkommens“ beleuchtet, die Einkommenssituation *nach* staatlicher Umverteilung durch Kindergeld, Wohngeld etc.

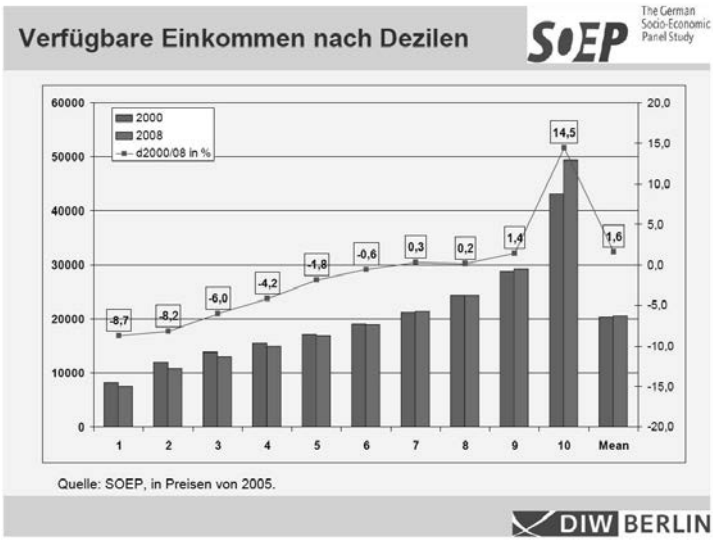

Trotz der staatlichen Umverteilung ist in den unteren sechs Dezilen kein Einkommenszuwachs - sondern Rückgang! - zu beobachten und in den unteren vier Dezilen zumal ein erheblicher Rückgang des Einkommens, der die Wirkungen des „überbordenden Sozialstaats“ in das Reich der Märchen und Mythen verweist.

Welcher Matthäus-Text ist gemeint?

Mit Christoph Butterwegge[3] rechnete erstmals ein prominenter Wissenschafter anhand des „Matthäus-Effekts“ mit der Politik der Großen Koalition (2005-2009) ab:
Zitat: „Obwohl ein Bündnis der großen „Volksparteien“ seiner ganzen Konstruktion wie der unterschiedlichen programmatischen Tradition aller Beteiligten nach den Eindruck vermittelt, als ob sämtliche Bevölkerungsschichten angemessen repräsentiert seien, folgte die Regierungspolitik von CDU, CSU und SPD dem Matthäus-Prinzip: Wer hat, dem wird gegeben, und *wer nicht viel hat, dem wird das teilweise auch noch genommen*.“
Vergegenwärtigt man sich den Textzusammenhang bei Matthäus 13, 12, scheint der von Butterwegge angestellte Vergleich zunächst unzulässig zu sein, weil die Textstelle zum Thema materieller Zuwächse oder Verluste nicht passt.

Jesus erzählt zu Beginn des 13. Kapitels das Gleichnis vom Sämann, der den Samen auf unterschiedlichen Boden streut, so dass nur ein Teil davon Frucht bringen kann. Einiges das Hundertfache, anderes das 60-fache und einiges das 30-fache. Die Jünger verstehen nicht, warum Jesus zum Volk in Gleichnissen redet und stellen ihn zur Rede. Daraufhin kommt die Aussage Jesu, dass das „Volk“ das „Geheimnis des Himmelreiches“ ohne Zuhilfenahme von Gleichnissen nicht verstünde und danach die - weithin - zum Prinzip erhobene Aussage Jesu: „Wer hat, dem wird gegeben ...“ Schließlich erfolgt der Hinweis bei Matthäus: Die Ursache des Unverständnisses sei die Verstockung des Volkes, die schon Jesaja erkannt habe.

Die Textaussage befriedigt allerdings nicht, denn durch Zuhilfenahme der Erzählform der Gleichnisse wird ja das Problem des Unverständnisses aus der Welt geschafft. Im tatsächlichen Kontext des aktuellen Verständnisses des „Matthäus-Prinzips“, steht indes eine andere Textstelle bei Matthäus, und zwar die in Matthäus 25, Vers 29. Dort ist das Resümee verzeichnet, das aus dem „Gleichnis von den anvertrauten Pfunden“ gezogen wird. Auch dort heißt es: „Wer hat, dem wird gegeben, wer da nicht hat, von dem wird man nehmen, auch was er hat.“ – Und hier wird eine nachvollziehbare Erklärung geboten.

Exkurs: Die Situation der ersten christlichen Gemeinden
Diese Sentenz findet sich allerdings nicht nur bei Matthäus. Auch die beiden anderen Synoptiker4 kennen diese Wendung, auch der Evangelist Markus – in Kapitel 4, Verse 24 und 25. Bei ihm kommt die Wendung nach der These Jesu: Mit welchem Maß ihr messt, damit wird auch euch gemessen werden. Es folgt praktisch als Postulat: „Denn wer hat, dem wird gegeben …“

Der Satz war bei den ersten Christen offenbar ein ganz wesentlicher, und er spiegelte die Erfahrung, die die Urgemeinde, als eine Gemeinde von Vermögenslosen tagtäglich machte: die reichen Händler bestimmten die Preise für Einkauf und Verkauf von Lebensmitteln, Zinsen wurden unnachsichtig eingetrieben, Recht erhielt, wer einen Anwalt zahlen konnte.

2 http://horizonte-magazin.de/index.php?option=com_k2&view=itemlist&task=category&id=48:horizonte-7
3 Professur für Politikwissenschaft an der Universität zu Köln; Mitglied der Forschungsstelle für interkulturelle Studien
4 Der weitgehend parallele Aufbau der Evangelien nach Matthäus, Markus und Lukas ermöglicht es, sie so aufzuschreiben, dass die sich entsprechenden Abschnitte aus jedem Werk nebeneinander stehen. Eine solche Zusammenstellung heißt „Synopse“ (Zusammenschau).

Der heilige Basilius, Bischof und Kirchenlehrer, geb. 329, verst. 379 zu Caesarea, gibt in seiner „homilia in divites" (Predigt für die Reichen)[5] eine deutliche Zeichnung der damaligen Situation, Zitat: „Nichts widersteht der Gewalt des Reichtums, alles bückt sich vor dieser Tyrannei; alles zeigt sich dieser Macht untertänig. Je mehr man leidet von ihren Ungerechtigkeiten, um so mehr muß man sich fürchten, neues Unheil zu erdulden. Der Reiche, der auf seine Autorität vertraut, setzt seinem Übermut keine Schranken; er säet und erntet überall, was ihm keineswegs gehört. Wenn du widerstehst, erwarten dich Schläge; wenn du reklamierst, so werden deine Klagen und Beschwerden als Verbrechen angerechnet; man wird dich der Gerechtigkeit überliefern, ins Gefängnis werfen und es wird nicht an Verleumdern mangeln, um dein Leben in Gefahr zu setzen. Du hast kein anderes Mittel, diesen Verfolgungen zu entgehen, als dich bis ans Ende ausbeuten zu lassen."

Exkurs: Der „Matthäus-Effekt" bei Lukas[6]

Während Matthäus[7] das Gleichnis[8] in die Kaufmannswelt versetzt, berichtet der Evangelist Lukas von einem Fürsten („ein Edler"), und spielt damit auf die reale jüdische Geschichte an.

So ist von dem jüdischen Fürsten Herodes Archelaus, geb. um 23 v. Chr., gest. um 18 n. Chr., bekannt, dass er eine Reise nach Rom unternahm, um sich dort die ihm von seinem Vater zugesagte Königswürde bestätigen zu lassen. Kaiser Augustus ließ ihn nicht gleich vor, um ihn seine Abhängigkeit spüren zu lassen, so dass die Reise länger dauerte als erwartet und auch die Königswürde übertrug Augustus ihm nicht, sondern verlieh ihm den lediglich den Rang eines Volksfürsten (Ethnarch). Auch diesen Titel und das Amt trug und bekleidete er nur kurz, da ihn Rom im Jahr 6 n. Chr. in die Verbannung nach Südgallien schickte.

Archelaus galt als tyrannischer und launischer Herrscher, der gewaltige Geldmittel aus dem Volk herauspresste. Über die während der Romreise unbeaufsichtigten Besitztümer setzte Archelaus Verwalter ein, die ihm nach Rückkehr von der Reise rechenschaftspflichtig waren. Ohne Namen zu nennen, berichtet der Evangelist Lukas genau diese Geschichte des Archelaus (Kapitel 19, 11 ff.):

„Als sie nun zuhörten, sagte er ein weiteres Gleichnis; denn er war nahe bei Jerusalem und sie meinten, das Reich Gottes werde sogleich offenbar werden. Und er sprach: Ein Fürst zog in ein fernes Land, um ein Königtum zu erlangen und dann zurückzukommen. Der ließ zehn seiner Knechte rufen und gab ihnen zehn Pfund und sprach zu ihnen: Handelt damit, bis ich wiederkomme! Seine Bürger aber waren ihm Feind und schickten eine Gesandtschaft hinter ihm her und ließen sagen: Wir wollen nicht, dass dieser über uns herrsche. Und es begab sich, als er wiederkam, nachdem er das Königtum erlangt hatte, da ließ er die Knechte rufen, denen er das Geld gegeben hatte, um zu erfahren, was ein jeder erhandelt hätte. Da trat der erste herzu und sprach: Herr, dein Pfund hat zehn Pfund[9] eingebracht. Und er sprach zu ihm: Recht so, du tüchtiger Knecht; weil du im Geringsten treu gewesen bist, sollst du Macht haben über zehn Städte. Der zweite kam auch und sprach: Herr, dein Pfund hat fünf Pfund erbracht. Zu dem sprach er auch: Und du sollst über fünf Städte sein. Und der dritte kam und sprach: Herr, siehe, hier ist dein Pfund, das ich in einem Tuch verwahrt habe; denn ich fürchtete mich vor dir, weil du ein harter Mann bist; du nimmst, was du nicht angelegt hast, und erntest, was du nicht gesät hast. Er sprach zu ihm: Mit deinen eigenen Worten richte ich dich, du böser Knecht. Wusstest du, dass ich ein harter Mann bin, nehme, was ich nicht angelegt habe, und ernte, was ich nicht gesät habe: warum hast du dann mein Geld nicht zur Bank gebracht? Und wenn ich zurückgekommen wäre, hätte ich's mit Zinsen eingefordert. Und er sprach zu denen, die dabeistanden: Nehmt das Pfund von ihm und gebt's dem, der zehn Pfund hat. Und sie sprachen zu ihm: Herr, er hat doch schon zehn Pfund. Ich sage euch aber: Wer da hat, dem wird gegeben werden; von dem aber, der nicht hat, wird auch das genommen werden, was er hat. Doch diese meine Feinde, die nicht wollten, dass ich ihr König werde, bringt her und macht sie vor mir nieder."

Exkurs: Antiker Wucher aus jüdischer und urchristlicher Sicht

Man beachte: nicht Jesus sagt so, sondern er lässt den mächtigen Fürsten im Gleichnis so sprechen. Dieses Gleichnis hat es in der Tat „in sich". Eine ganz und gar unchristliche Verhaltsweise, nämlich ungehemmtes, ja kriminelles Profitmachen, wird hier – scheinbar – belohnt. Dass jemand ein Kapital in einem verhältnismäßig kurzen Zeitraum verzehnfacht, war offenbar im Handel der damaligen Zeit möglich – wie dies auch heute unter spekulativen Bedingungen gelingen kann.

5 Quelle: Paul Pflüger, „Der Sozialismus der Kirchenväter" in „Sozialwissenschaftliche Volksbibliothek", Zürich, 1907 zit. nach Patrologia graeco-latina, Bd. XXXI, Seite 277

6 nach Meinung der Mehrzahl der Exegeten verfasste er seinen Text um 80–85 n. Chr.

7 Der Evangelist Matthäus war gleichzeitig einer der Jünger Jesu bzw. ein Apostel. Vor seiner Berufung als Jünger war sein Name „Levi" und sein Gewerbe die Zolleintreibung (Matthäus 9, 9 -13).

8 Die Lehrform des Gleichnisses wurde in der religiösen Tradition des Judentums – auch noch nach Jesus von den Rabbinen – gewählt, um einen Lehrsatz zu verdeutlichen oder den Sinn einer Schriftstelle zu erklären. Jesus könnte hier auf eine Schriftstelle zu Zins- und Wucherverbot hingewiesen haben.

9 Entsprechend 1000 %. Bei dem ehemaligen Zöllner Matthäus ist die Rede von einem „Herrn über Knechte" und hier wird das Kapital um maximal 100 % vergrößert.

Eine „unsichtbare Hand“[10] die Marktgleichgewichte herstellt, dürfte bei solchen Profitraten (1000 %) freilich kaum im Spiel sein können. Unter normalen Marktbedingungen wären derartige Gewinnaufschläge nicht denkbar. Vorstellen kann man sich allein, dass hier mit der Not von Menschen, einer spezifischen Knappheit von Gütern, wucherische Geschäfte gemacht wurden. Trotzdem wird das sozialwidrige Verhalten des absoluten Wuchers im Gleichnis belohnt. Auch der Verwalter, der die anvertrauten Kapitalien verfünffacht hat (500 % Gewinn) - auch darin muss nach damaligen und heutigen Kriterien fraglos Wucher erkannt werden - wird im Gleichnis belohnt.

Bestraft wird der dritte Verwalter, der das ihm anvertraute Pfund sorgfältig und sicher verwahrt hat und es vollständig und ohne Einbuße zurückgibt. Sein Fürst kritisiert, dass er sich nicht einmal der Mühe unterzogen habe, das Kapital zu einer Bank zu bringen, um Zinsen zu kassieren.

Vom Standpunkt des modernen, politisch propagierten „homo oeconomicus“ ist das Verhalten des dritten Verwalters in der Tat fragwürdig: Das wäre doch keine besondere Mühe gewesen, das Geld zu einer Bank zu bringen (Nach der Lehmann-Krise dürften manche zu neuen Einschätzungen gelangen, denn es hätte auch der Totalverlust eintreten können.).

Der „homo oeconomicus“, der als solcher freilich auch vor wucherischen Geschäften nicht halt machen würde, übersieht allerdings, dass es sich um eine Geschichte unter Juden handelt. Und Juden war das Zinsnehmen gegenüber der eigenen Bevölkerung verboten – auch noch zu Zeiten Jesu. Nur zwei Stellen von vielen mögen dies belegen:
Exodus 22,24: „Falls du einem aus meinem Volk, dem Elenden bei dir, Geld leihst, dann sei gegen ihn nicht wie ein Gläubiger; ihr sollt ihm keinen Zins auferlegen“;

Levitikus 25,36-37: „Du sollst nicht Zins von ihm [deinem Bruder] nehmen und sollst dich fürchten vor deinem Gott, damit dein Bruder neben dir lebt. Dein Geld sollst du ihm nicht gegen Zins geben, und deine Nahrungsmittel sollst du nicht gegen Aufschlag geben.“

Die Unterscheidung die der Moses-Text hier macht, zwischen dem Bruder, „der neben dir lebt“ und dem Gläubiger, ist auf den ersten Blick befremdlich. Warum kann das Zinsverbot nicht generell gelten?
Moses unterscheidet hier zwischen den jüdisch-israelischen Stämmen, die in Kanaan sesshaft geworden sind, und den Händlern, die das Land durchquerten, weil es nicht nur eine wichtige Handelsroute für den ägyptisch-syrischen Handel darstellte, sondern „den“ Handelsweg überhaupt.

Der Seehandel war zur römischen Zeit noch kaum ausgebaut. Gegenüber diesen Händlern, auch wenn es (auswärtige) Juden waren, hatte die bäurische Bevölkerung eine gewisse Empfindlichkeit entwickelt, man hatte die Erfahrung von Übervorteilung gemacht. Bei religiösen Juden wurden diese Händler, weil sie mit unreinen Dingen und Geschäften befasst waren, selber als unreine Menschen betrachtet bzw. verachtet.

Anders mussten die Verhältnisse zwischen israelisch-jüdischen Bauern und ihren Hauswirtschaften liegen. War durch einen Unglücksfall oder eine schlechte Ernte die Ausleihe von Getreide etc. notwendig, so bestand die Möglichkeit der Rückzahlung mit Zinsen praktisch nicht. Die Zinserhebung hätte lediglich dazu geführt, dass der Leihakt ein oder zwei Jahre später den Untergang der bäuerlichen Wirtschaft des Nachbarn verursacht hätte.

Da das Gleichnis hier - von Jesus dem Juden und für seine jüdischen Zuhörer erzählt - eine Angelegenheit zwischen Juden betraf, galt auf jeden Fall das Zinsverbot.
Im Gleichnis von den anvertrauten Pfunden werden demnach aus der Sicht jüdischer Gerechtigkeit die Dinge völlig auf den Kopf gestellt. Schlimmere Ungerechtigkeit ist nicht mehr vorstellbar – und solch ungerechtes Verhalten erfährt Belohnung. „Wer hat, dem wird gegeben, wer nichts hat, dem wird genommen“, das ist „natürlich“ eine von der christlichen Doktrin der Nächstenliebe abweichende Vorstellung und keineswegs die allgemeine Haltung oder Meinung der Evangelisten Matthäus und Lukas, im Gegenteil.

Dass der Gesetzestreue für sein korrektes Verhalten bestraft wurde, musste für die beiden Evangelisten – und für die Bevölkerung, für die es aufgeschrieben wurde, der Gipfel von Ungerechtigkeit bedeuten, und das Gleichnis stellte bei Lukas in Gestalt des Fürsten auch Staat und Regierung mit an den Pranger.

Exkurs: Aufweichung und Aufhebung des Zinsverbots
Abgesehen von Äußerungen der fundamentalen christlichen Schriften setzte die Kirche als Organisation das Zinsverbot mit dem Konzil von Nicäa für Kleriker (325) und durch Papst Leo I.[11] auch für Laien durch, wobei es innerhalb des Judentums weiterhin Bestand hatte.
Die Kirche argumentierte damit, dass der Wucherer oder Zinsnehmer eigentlich Zeit verkaufe, die allein Gott gehöre. Dies sei besonders empörend, wenn es sich um Feier- und Sonntage handle, in denen das Geld des Wucherers arbeite.

10 Die Metapher der unsichtbaren Hand wurde 1776 von Adam Smith in seinem Werk “Der Wohlstand der Nationen“ formuliert. Er umschreibt damit, dass sich das Allgemeinwohl automatisch einstellt, wenn sich die einzelnen Menschen „nur“ um ihr eigenes Wohl kümmern. Man hat also das Gefühl, es gäbe eine unsichtbare Hand im Hintergrund. Quelle: http://www.vwl-online.ch/spezielle-themen/wirtschaftsordnungen/Begriffs-definitionen_Wirtschaftsordnungen_Losungen.pdf

11 Geboren um 400, verstorben 10. November 461

Weltliche Herrscher setzten das religiöse Zinsverbot wie selbstverständlich um: So legte Karl der Große der Synode von Aachen im Jahr 789 ein entsprechendes Gesetz vor. Kaiser Lothar bestimmte im Jahr 825: „Wer Zins nimmt, wird mit dem Königsbann belegt, wer wiederholt Zins nimmt, wird aus der Kirche ausgestoßen und soll vom Grafen gefangen gesetzt werden.“[12]

Bis in das 16. Jahrhundert hielt die Christenheit an dem biblisch verordneten Zinsverbot fest. Wer mit Geldverleih Profit erwirtschaften wollte, versuchte durch geschickte Zuschläge und Klauseln das Zinsverbot zu umgehen. Sebastian Brandt hatte in seinem „Narrenschiff“ bereits 1494 die entsprechenden Praktiken des Güter- und Zinswuchers gebrandmarkt. Er schildert die Christen als die dreistesten Wucherer.[13]

Steigender Geldbedarf führte zur Aufweichung des Zinsverbots. In den Reichsabschieden von 1500, 1548 und 1577 wurden Zinsen von 5 % für den „Rentenkauf“ erlaubt. Unter der Hand wurde diese Erlaubnis aber auch auf Darlehen bezogen, ein Zinssatz der mit den Vereinbarungen des Westfälischen Friedens von 1648 legalisiert wurde. Damit war das Zinsverbot in Deutschland praktisch abgeschafft.

Martin Luther hatte sich zwar persönlich gegen das Zinsnehmen gewandt, konnte aber nicht vermeiden, dass sein Augustinerorden Zinsen sowohl zahlte, als auch in Empfang nahm. Der Protestantismus gab als erster seinen Widerstand gegen das Zinsverbot auf; schon Johann Calvin hatte Zinserhebung für zulässig erklärt.

Die katholische Kirche verteidigte das Zinsverbot bis zuletzt. Noch 1745 wandte sich Papst Benedikt XIV. in einer Enzyklika („Vix pervenit“[14]) gegen die Zinsnahme. Es heißt darin: „Die Sünde, die usura[15] heißt und im Darlehensvertrag ihren eigentlichen Sitz und Ursprung hat, beruht darin, dass jemand aus dem Darlehen selbst für sich mehr zurückverlangt, als der andere von ihm empfangen hat […] Jeder Gewinn, der die geliehene Summe übersteigt, ist deshalb unerlaubt und wucherisch.“ Innerhalb der katholischen Kirche wurde das Zinsverbot von Papst Pius VIII. in einem Schreiben vom 18. August 1830 an den Bischof von Rennes aufgehoben.

12 Zit. nach: http://www.commonwood.de/Spirit/zinsverbot.htm
13 Sebastian Brandt, Das Narrenschiff, marixverlag, Wiesbaden 2007, Seite 269
14 Textbeginn: „kaum zustandegekommen“
15 lat. “Wucher“

Die Gestalt[16] der säkularen Krise

Seit jener Zeit ist ein unaufhörliches und immer rascheres Wachstum der weltweiten Geldschöpfung im Gange, natürlich unterbrochen von temporären Krisen auch in Form von Inflationen. Während im Zusammenhang mit den Krisen der 80er und 90er Jahre zwar die Krisenanfälligkeit der marktwirtschaftlichen oder kapitalistischen Wirtschaftsordnung kritisiert wurde, kam es erst im Zusammenhang mit der vorläufig letzten Krise, ausgelöst durch die Insolvenz der Lehman-Bank, dazu, dass von einer säkularen Krise gesprochen wurde.
Selbst der Herausgeber der konservativen Frankfurter Allgemeinen Zeitung, Frank Schirrmacher, wertete diese Krise in einem Artikel vom 15. Aug. 2011[17] als Systemkrise. Sogar Wirtschaftsmagazine, wie die „Wirtschaftswoche“ sehen in dem noch andauernden Geschehen - ich zitiere die Schlagzeile: - „eine säkulare Krise und nicht nur ein(en) Betriebsunfall der Börsen“.[18]

Der Tübinger Soziologe Christoph Deutschmann – inzwischen emeritiert – erklärt die Finanzkrise folgendermaßen: Die Anhäufung von Vermögen in der Mittel- und Oberschicht, so Deutschmann, habe einen „Buddenbrook-Effekt“ zur Folge (nach Thomas Manns Roman einer reichen Getreidehändlerfamilie). Die schwindenden Möglichkeiten, in einer Wohlstandsgesellschaft „immer mehr und immer härter arbeitende Schuldner“ zu finden, verführe bei einem Beharren auf einer hohen Rendite zu immer riskanteren Spekulationen, wie sie zur – vorläufig – letzten Finanzkrise geführt haben.
Bei Deutschmann liest sich dies[19] so: „Individuelle Anleger pflegen sich über das Problem der kollektiven Folgen des eigenen Handelns keine großen Gedanken zu machen. Weit verbreitet ist die Vorstellung, man habe so etwas wie ein „Naturrecht“ auf Rendite. Stellen sich dann Verluste statt Gewinne ein, so fühlt man sich betrogen und möchte seine Ansprüche vor Gericht durchsetzen. Woher der Gewinn eigentlich kommt: darüber denkt man nicht genauer nach oder verlässt sich auf die Auskünfte vermeintlich vertrauenswürdiger Freunde und Berater. Der Gewinn scheint aus dem Portfolio zu fließen wie der Strom aus der Steckdose. Das Geld selbst scheint es ja zu sein, das gemäß der populären Sparkassenreklame für den Anleger „arbeitet“.

16 Die säkulare Krise - vorwiegend als die finale Krise des kapitalistischen Wirtschaftssystems gemeint - zeigt sich freilich auch außerhalb der nicht mehr kontrollierbaren Kapitalüberschüsse in der Ausplünderung der Natur, der Rohstoffe des Planeten, Vernichtung von Arten, Zunahme von Wüsten, Vergiftung der Böden, des Wassers und der Luft.
17 Bürgerliche Werte -„Ich beginne zu glauben, dass die Linke recht hat“. Im bürgerlichen Lager werden die Zweifel immer größer, ob man richtig gelegen hat, ein ganzes Leben lang. Gerade zeigt sich in Echtzeit, dass die Annahmen der größten Gegner zuzutreffen scheinen.
18 Schlagzeile der Wirtschaftswoche-online vom 19. 08. 2011 (Anton Riedls Dax.Radar)
19 Der kollektive Buddenbrooks-Effekt“, Max-Planck-Institut für Gesellschaftsforschung, MPlfG Working Paper, 08/5, Seite 13 u. 14

Demgegenüber ist an eine einfache Wahrheit zu erinnern: Vermögen sind stets Kontrakte zwischen Gläubigern und Schuldnern. Wertpapiere sind immer nur so viel wert, wie sich Schuldner finden, die bereit sind, das angebotene Kapital zu leihen und mit Zins und Zinseszins zurückzuzahlen. Die Schulden müssen eingelöst werden, das Geld muss zurückfließen, und das kann letztlich nur durch Arbeit geschehen: Entweder direkt durch die Arbeit des Kreditnehmers, der den durch ihn aufgenommenen Bank- oder Hypothekenkredit zurückzahlen muss, oder indirekt durch die abhängig Beschäftigten, deren Arbeit die Verwertung des durch den Unternehmer aufgenommenen Kapitals sicherstellt. Insofern ist die Finanzökonomie trotz aller spekulativen Pirouetten stets, wie indirekt auch immer, mit der „Realökonomie" verkoppelt."

Der Nicht-Finanzwissenschaftler Deutschmann erklärt die Problematik deutlicher und klarer als so mancher sogenannte „Finanzexperte". Deutschmann weist in seiner Untersuchung nachdrücklich darauf hin, dass die „Tendenz zur exzessiven Spekulation, das leichtfertige Anlageverhalten der Investmentbanken", nicht allein als ein Problem der persönlichen Moral der Banker betrachtet werden kann. Als Ursache macht er den globalen Überfluss an Anlage suchenden Finanzvermögen aus, das die Banken zwinge, „das Kapital ihrer Kunden um nahezu jeden Preis in den Markt zu drücken".

Die Thesen Deutschmanns sind belegbar. In Deutschland standen im Jahr 2009 einem Geldvermögen von 4,6 Bio. € private Schulden in Höhe von „nur" 1,5 Bio. € gegenüber. Den Nachweis des Gesagten sollen Zahlen von Finanzminister Wolfgang Schäuble dokumentieren:

Bestände am Jahresende; Mrd. EUR[20]

Jahr	1991	1992	1993	1994	1995
Geldvermögen	1926,0	2059,4	2288,0	2391,1	2563,6
Verbindlichkeiten	828,7	896,2	984,6	1080,1	1154,7

Jahr	1996	1997	1998	1999	2000
Geldvermögen	2745,5	2961,4	3168,4	3444,4	3515,5
Verbindlichkeiten	1233,0	1295,6	1370,8	1467,7	1514,0

Jahr	2001	2002[21]	2003	2004	2005
Geldvermögen	3606,2	3572,9	3805,1	3973,9	4205,2
Verbindlichkeiten	1535,8	1552,4	1568,6	1574,0	1568,1

Jahr	2006	2007	2008[22]	2009
Geldvermögen	4398,7	4559,8	4433,4	4671,7
Verbindlichkeiten	1566,6	1545,8	1531,0	1532,0

Man sieht: Immer weniger Kapital kann auf dem deutschen Markt untergebracht werden; die Schuldner, die es in der deutschen Binnenwirtschaft nicht mehr gibt[23], müssen in anderen Ländern gesucht werden, und sie werden aktuell gefunden in weltweiten Staatsanleihen oder in der Rohstoff-Spekulation, mit der Folge von Preissteigerungen nicht nur für die Verbraucher, auch für die Unternehmen.

Mit den spekulativen und zweifelhaften Geldanlagen werden vom Bankensystem auch die Sparmilliarden von Menschen aufs Spiel gesetzt, die aufgrund der staatlich verordneten privaten Vorsorge in Riester- und anderen Anlagen eine zusätzliche Altersvorsorge aufbauen sollen. Wie hoch deren Verluste[24] aus den vergangenen Finanzkrisen zu veranschlagen sind, bleibt das wohl gehütete Geheimnis der Finanzdienstleistungsbranche. Dass weltweit Banken „wackeln" und allein in Deutschland „Finanzierungsinstitutionen(ohne MFIs) und Versicherungsunternehmen" Kredite von inzwischen mehr als 200 Mrd. € aufgenommen haben, darf als Fingerzeig genügen.
Nach einem Bericht des Magazins Spiegel hatten deutsche Banken - mangels Anlagemöglichkeiten in Deutschland - gegen Ende 2010 rund 2,4 Bio. € an ausländische Schuldner (Staaten, Firmen, Fonds) ausgeliehen.
Das Missverhältnis zwischen aus Zinsen, Provisionen und Dividenden gefütterten Geldkapitalbeständen und den Anlagemöglichkeiten in der Realwirtschaft machen Zahlen deutlich, die im Sommer 2011 veröffentlicht wurden. Danach betrug das Volumen der Devisengeschäfte weltweit (2010): 955 Bio. $, außerbörslich gehandelte Derivate: 601 Bio. $, Aktien und Bonds: 87 Bio. $, Wert der weltweit produzierten Güter und Dienstleistungen: 63 Bio. $[25].
Angesichts dieser Zahlen wird deutlich, dass – anders als bei der Aufweichung und Aufhebung des Zinsverbots in der frühen Neuzeit – es heute kein ökonomisches Bedürfnis der Realwirtschaft für die ungeheuren Geldkapital-Summen mehr gibt. Angesichts der Billionen-Verluste der vergangenen Finanzkrisen ist schließlich auch die Funktion des Geldes als Wertaufbewahrungsmittel fragwürdig geworden.

Solidarität und Brüderlichkeit schwinden

Für christlich fühlende Menschen ist die Zitation des „Matthäus-Prinzips" in den bekannten Zusammenhängen als Hinweis auf ungerechte Praxis sicher schmerzhaft, weil mit

20 Vermögen privater Haushalte in Deutschland 1991 bis 2009 aus „Datensammlung für Steuerpolitik des Bundesministeriums der Finanzen, Seite 39
21 Vermögensverluste durch "Dot-Com-Krise"
22 Vermögensverluste durch "Lehman-Krise"

23 Siehe Grafik des DIW, Seite 2, nach der die Einkommensbezieher der unteren fünf Dezile wegen ihres unzureichenden Einkommens als Kreditnehmer bereits nicht mehr in Frage kommen, während die Einkommensbezieher der obersten Dezile keinen Kreditbedarf haben, sondern ihre Geldvermögen verzinst haben wollen.
24 Die Kreditverbindlichkeiten von Finanzierungsinstituten (ohne MFIs) und Versicherungsunternehmen stiegen zwischen dem Jahr 2000 und dem Jahr 2012 von 34,2 Mrd. E auf 202,7 Mrd. E, eine Steigerungsrate von sage und schreibe 490 %. Quelle: Monatsberichte der Deutschen Bundesbank
25 Quelle: http://info.kopp-verlag.de/hintergruende/geostrategie/michael-grandt/-schattenbanken-regieren-die-welt.html

der christlichen Botschaft völlig andere Akzente, nämlich Nächstenliebe und Brüderlichkeit, verbunden werden.
Mit der Erlaubnis des Zinsnehmens ging freilich zwangsläufig ein Verlust der Brüderlichkeit in den christlichen Kirchen einher. Dass „von dem anderen, den man als Nächsten liebt, gleichwohl Zins gefordert werden darf, weil die Bibel diesen ja nicht generell verbietet, mit dieser Figur wird der Bruder zum Fremden, ohne dass der Fremde zu Bruder werden kann.“[26]

Der christliche Sozialpolitiker Friedrich Naumann (1860 -1919) litt an diesem Phänomen und äußerte deshalb die Hoffnung: „Wir zweifeln nicht daran, dass eine Zeit kommen wird, in der sich eine christliche Bewegung gegen den Zins erhebt.“

In den deutschen Kirchen – auch wenn etwa das Motto[27] des Kirchentages 2011 dem Matthäus-Evangelium entnommen wurde – ist eine solche von Naumann erwartete Bewegung auch in der säkularen Krise nicht in Sicht. Im Gegenteil: Bei der Jagd nach Prozenten kamen Regionalkirchen in die Bredouille: So hatte „Durch die Pleite der US-Bank Lehman-Brothers (…..) die Oldenburgische Landeskirche 4,3 Millionen Euro verloren[28]. Bei dem Geld handelte es sich um Zinsen aus kirchlichen Rücklagen.“

Auch Lehren daraus wurden nicht gezogen: Eine Vielzahl von kirchlichen und religiösen Stiftungen will Gutes tun, in dem Kapitalien zinsbringend angelegt werden. Für diese Zinsen müssen andere, die Geld notwendig brauchen, Zinsen zahlen. Ihr potentielles Vermögen wird geschmälert: Der „Matthäus-Effekt“ „christlicher“ Aktivitäten in Reinkultur.
Übersehen wird bei den „christlichen“ Anlagebestrebungen, dass es wirkliche Sicherheit von Anlagen nicht gibt. Ob Investitionen in Gold, Immobilien, Aktien, Obligationen etc., jederzeit ist ein Wertverfall oder Teilverlust möglich.
So schreibt die Finanzwissenschaftlerin Dorothea Schäfer in einem Kommentar zum Wochenbericht des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung (DIW)[29] über die Finanzentscheidungen von Privathaushalten:

„Wollten sie rational handeln, müssten Anleger die verfügbaren Anlagemöglichkeiten nach Renditeerwartung reihen und dann ihre Mittel unter Berücksichtigung der Risiken und der Korrelationen untereinander auf die Anlagen mit den höchsten Renditen aufteilen. Ohne das Wissen um Wahrscheinlichkeiten für den Eintritt der vielen möglichen Zukunftsszenarien ist allerdings weder das eine noch das andere möglich. Die orthodoxe Finanzierungstheorie ist sich dieser Malaise bewusst und behilft sich mit der Vorstellung, Eintrittswahrscheinlichkeiten seien aus Vergangenheitsdaten hinreichend genau ableitbar. So könnten sich Investoren, wenn schon nicht exakt, dann aber doch näherungsweise rational verhalten. Auch diese Annahme ist indes irrig, wenn Unwissenheit über die Risiken und Nebenwirkungen von Finanzinstrumenten die Regel und nicht die Ausnahme ist.“

Das „Matthäus-Prinzip“ im Kontext des „Neuen Testaments“

Schließlich ist das Matthäus-Prinzip, das ein Lukas noch deutlicher gezeichnet hat, im Textzusammenhang und der Entwicklung der beiden Evangelien zu sehen. Beide Stellen finden sich jeweils zum Ende der Evangeliums-Berichte. In beiden Textzusammenhängen geht es um die letzten Dinge, bei Matthäus um das bevorstehende – und nah erwartete – Weltgericht, das er im nächsten Kapitel folgen lässt und auch Lukas weist in einigen weiteren Gleichnissen auf die letzten Dinge hin.
Der im Gleichnis von den anvertrauten Pfunden – „Wer hat, dem wird gegeben“ - geschilderte Sachverhalt wird als Zeichen für einen Höhe- und Scheitelpunkt ungerechter Verhältnisse gesehen, an dem die Zeit der Ungerechtigkeit endet und eine neue Zeit des Rechts und der Gerechtigkeit beginnt. „Wer hat, dem wird gegeben“ beschreibt somit das Endstadium einer säkularen Krise, eines Zeitalters, einer Zeitenwende.
Diese Zeitenwende könnte aktuell gesehen werden, in dem weltweit von eben dieser säkularen Krise gesprochen und geschrieben wird. Auch die irrsinnigen Gewinnspannen der Gleichnisse können aktuell beobachtet werden. So berichtete der Spiegel - Ausgabe 4/2012 - von Mitt Romney, dem republikanischen Präsidentschaftskandidaten, als dem Geschäftsmann mit der historisch höchsten Profitrate bei einer Transaktion von 900 %. Aber auch 1000 % scheinen inzwischen völlig normal, wenn etwa bei google zum entsprechenden Text gesucht wird.

Theologisch befindet man sich mit dem „Matthäus-Prinzip“ auf dem Terrain zwischen Apokalyptik und Eschatologie, der Beschreibung von Problematiken bedrängter Minderheiten, die keinen Zusammenhang zwischen dem Handeln nach ihren Werten und den irdischen Zuständen bzw. ihrem entsprechenden Ergehen mehr sehen. Die düstere Lage wird als notwendiges und vorausgesagtes Durchgangsstadium gesehen, wie dies bei den ersten Christen der Fall war.
Ein Eingreifen himmlischer Mächte auf dem Scheitelpunkt der Krise ist allerdings nach den christlichen Urkunden nicht zu erwarten, denn in den Texten der synoptischen Evangelisten nimmt der Erzähler des Gleichnisses nach seiner Himmelfahrt neben seinem Vater Platz und wir erfah-

26 Zit. nach Dirk Baecker, „Volkszählung“ in „Kapitalismus als Religion“, Kulturverlag Kadmos, Berlin, S. 267
27 Matthäus 6,21: Wo dein Schatz ist, da wird auch dein Herz sein.
28 http://www.nwzonline.de/Region/Artikel/1826705/Oldenburger+Kirche+verliert+weiteres+Geld.html
29 Prof. Dr. Dorothea Schäfer, Forschungsdirektorin am Deutschen Institut für Wirtschaftsforschung in DIW-Wochenbericht Nr. 6/2011 vom 9. Februar 2011

ren nur noch, dass er „von dannen kommen wird, zu richten die Lebenden und die Toten."

Vielleicht sind sich Butterwegge und andere NutzerInnen der Wendung „Matthäus-Prinzip" über deren besondere Aussage und Bedeutung völlig im Klaren und beabsichtigen mit ihrer Zitation, dass genau dieser Widerspruch zwischen christlicher Theorie und Praxis von ihren LeserInnen erfasst oder gebildet wird.

Die Kirchen und die säkulare Krise

In der Tat ist diese „säkulare" Krise geradezu eine Folge des Matthäus-Prinzips im Bereich der Finanzakkumulation, oder m. a. W. eine Folge des im Gleichnis von den anvertrauten Pfunden gegeißelten Profitstrebens und der asymmetrischen Einkommens- und Vermögensverteilung durch Zins- und Zinseszins.[30] Tatsächlich beschreibt das Matthäus-Prinzip diesen Umstand: Wer Geld und Vermögen hat, bekommt Zinsen, wer kein Geld oder Vermögen hat und Zinsen zahlen muss, dem wird also genommen.

Der unbefangene Zinszahler möchte vielleicht denken: die paar Zinsen, die die Bank auf das Sparbuch oder Festgeld zahlt, was ist das schon? Die Zinssätze sind ja lächerlich niedrig! Allenfalls die hohen Überziehungszinsen könnten denen, die sie zahlen müssen, weh tun. –

Tatsächlich ist es aber so, dass fast in allen Lebensbereichen Zinsen gezahlt werden, ohne dass es der indirekte Zahler bemerkt: Wer den Wasserhahn aufdreht, das Licht einschaltet, seine Miete zahlt, ein Auto oder Lebensmittel kauft – überall zahlt er oder sie die in die Warenpreise einkalkulierten Zinsen der Hersteller und Verkäufer.

Die Zins-Dimension ist beträchtlich:
Aufwands- und Ertragspositionen der Kreditinstitute[31]

Geschäftsjahr	Zinsaufwendungen in Mio. €	Zinserträge in Mio. €
2000	293052	351570
2001	303185	363138
2002	258904	323949
2003	227033	294244
2004	218617	285732
2005	240871	306745
2006	268337	332763
2007	327356	390039
2008	342137	408621

30 Zwar ist die Zahlung von Zinsen auf ausstehende Zinsen gesetzlich nicht erlaubt, die zinsbringende Anlage von Zinserträgen allerdings durchaus.

31 Quelle: Deutsche Bundesbank, Monatsbericht SEptember 2009, S. 62

Es handelt sich um Größenordnungen die den jährlichen Bundeshaushalt bei weitem übersteigen und gleich mehrfach den jährlichen Sozialhaushalt. Es liegt darin eine ungeheure Umverteilung, die in der Vermögensverteilung in Deutschland ihren Niederschlag findet:

Vermögen	untere 30 %	(mittlere 40 %)	obere 30 %
19984[32]	0,7	23,0	76,3
20025[33]	./. 1,2	11,5	88,9
20076[34]	./. 1,6	10,4	91,2

Die „Vermögensbilanz" macht deutlich, dass über den Zinsmechanismus nur wenige ihren Reichtum steigern, während die überwiegende Mehrheit der Bevölkerung einen negativen Zinssaldo aufweist, sie zahlt über Güterpreise, Mieten bei weitem etc. mehr Zinsen, als auf kleinen Sparguthaben oder aus Versicherungs- und Sparverträgen zurückfließt.

Schlägt man in den angebotenen Predigt-Datenbanken beider Bekenntnisse nach, so findet man das „Gleichnis von den anvertrauten Pfunden" als Anregung und Forderung zu christlich-bürgerlichem Engagement interpretiert. Kirchliche Initiativen, etwa im Sinne Naumanns, sind aktuell nicht in Sicht. Bei Amts- und Freikirchen sucht man „sozialkritische oder sozialgeschichtliche Bibelauslegung" eher vergeblich.

Nur als „Aufruf zur Diskussion" [35] hat im Oktober 2009 eine ökumenische Gruppe von Menschen „9,5 Thesen" formuliert und an der Frankfurter Paulskirche angeschlagen, um die als Folge des Zinssystems erkannte „Auseinanderentwicklung von arm und reich" zu stoppen, eine Diskussion, die bereits abgeebbt ist.
Die Chancen für wirksame Initiativen sind sogar noch geringer als zu der Zeit Naumanns, denn inzwischen sind die Kirchen so richtig reich. Wie der Hamburger Politologe Carsten Frerk[36] errechnet hat, verfügen die beiden großen Kirchen in Deutschland über ein Gesamtvermögen von fast 500 Mrd. E[37]. Nach neueren Recherchen Frerks[38] belief sich das Barvermögen allein der katholischen „Rechtsträger" in Deutschland auf rund 50 Mrd. €.

Vor dem Hintergrund sinkender Mitgliedszahlen bauen die Kirchen weniger auf ihre Gläubigen als auf ihre Kapitalien. Bis zu einem neuen Säkulum - der Menschen und nicht des

32 Prof. Dr. Richard Hauser, Hohann Wolfgang Goethe-Universität Frankfdurt, in "Reichtum", veröffentlicht in "Ende der Solidarität", Herausgeber Konrad Deufel/Manfred Wolf, im Auftrag des Deutschen Vereins für öffentliche und private Rürsorge, Frankfurt am Main, Herder, 2003

33 Wochenbericht des DIW Berlin, Nr. 4/2009, Seite 59

34 Wochenbericht des DIW Berlin, Nr. 4/2009, Seite 59

35 Quelle: www: 9,5 Thesen gegen Wachstumszwang und für ein christliches Finanzsystem - Ralf Becker - Gudula Frieling - Heiko Kastner - Thomas Ruster, Oktober 2009

36 Quelle: SPIEGEL Nr. 24, vom 14. Juni 2010: http://www.spiegel.de/spiegel/0,1518,700545,00.html

37 Quelle: SPIEGEL, Nr. 49, vom 3. 12. 2001.

38 Quelle: SPIEGEL Nr. 24, vom 14. Juni 2010: http://www.spiegel.de/spiegel/0,1518,700545,00.html

Geldes - müssen christliche Leser die Zitierung des „Matthäus-Effekts“ einstweilen hinnehmen, auch wenn Matthäus an anderen Stellen

- Kapitel 6, Vers 24, „Ihr könnt nicht Gott dienen und dem Mammon“,
- Kapitel 13, Vers 22 „der Betrug des Reichtums erstickt das Wort“
- Kapitel 19, Vers 23, „Ein Reicher wird schwer ins Himmelreich kommen“,
- Kapitel 19, Vers 24, „Es ist leichter, dass ein Kamel durch ein Nadelöhr gehe, denn dass ein Reicher ins Reich Gottes komme“

eine durchaus scharfe Geldkritik formuliert.

Schlussbemerkungen

Dass sich Butterwegge und Hunderttausende, ja Millionen andere auf Matthäus berufen, drückt eine gewisse Hilflosigkeit im Kampf für eine gerechtere Einkommens- und Vermögensordnung aus. Dieser Kampf wurde noch bis in die 80er Jahre auf dem Terrain des Arbeits- und Tarifrechts ausgefochten.

An den unteren Lohngruppen orientierte sich das Niveau der sozio-ökonomischen Basissicherung durch die Sozialhilfe. Die sogenannte Realwirtschaft bot für die Arbeitnehmerschaft allerdings immer geringere Anteile am Volkseinkommen. Betrug etwa die Lohnquote 1980 noch 74,5 % des Volkseinkommens, war sie 2007 bereits auf 65 %[39] abgesunken. Der Anteil der Nettolöhne und -gehälter am verfügbaren Einkommen der Haushalte sank bis 2009 auf den historischen Tiefststand von 40, 9 %[40].

„Richtiges Geld“ wurde mehr und mehr in der Finanzwirtschaft verdient, in der der Gegensatz von Kapital und Arbeit keine bestimmende Rolle mehr spielte. Nicht von ungefähr ist zu beobachten, dass im Vergleich etwa zur Alten- und Krankenpflege, gewerblichen Arbeit - im Finanzdienstleistungsbereich skandalös hohe Vergütungen gezahlt werden. Die horrend gewachsenen Kapitalien verschlechterten allerdings die Kräfteverhältnisse zuungunsten der Arbeitnehmerschaft. Namhafte Streiks der Arbeitnehmerschaft kamen zuletzt 1974 und 1983 vor. Danach konnten die Gewerkschaften – bis auf einzelne geringfügige Ausnahmen – keine durchschlagenden Erfolge mehr erzielen.

Vor dem Hintergrund jederzeit möglicher Betriebsverlagerungen in Niedriglohn- und sog. Schwellenländer, erschöpft sich die Politik der Gewerkschaften auf Arbeitsplatzsicherung.

Wenn es um Zinsen geht, haben weder Gewerkschaften noch Politik eine Stimme. Wir erleben gerade, wie selbsternannte Rating-Agenturen darüber befinden, wer wie viel Zinsen zu zahlen hat.
Weil gegen die Methode der Kapitalvermehrung keine ökonomischen Argumente greifen, nehmen Kritiker der Entwicklung – trotz nachlassender Bindekraft der Religion - Zuflucht zur biblischen Moral, die in dem, was mit der Zitation des „Matthäus-Prinzip“ ausgesagt werden soll, allerdings verfälschend dargestellt wird.
Tatsächlich ist der wesentliche Inhalt der Schriften des Alten Testamentes, die *Hauptgeschichte*, die Befreiung des Volkes aus der Sklaverei und die Moral oder Sittlichkeit der Nächstenliebe. Auch den Reden Jesu, der sich immer auf das jüdische Gesetz beruft, ist *nichts anderes* zu entnehmen. Ob mit der Zitation des „Matthäus-Prinzips“ argumentativer Boden gewonnen werden kann, ist deshalb höchst fraglich.

Betrachtet man die „Lehren“, die aus der „säkularen Krise“ bislang gezogen wurden – mit der Folge des weiteren Ansteigens der weltweiten Verschuldung, der weiteren Zulassung aller Gifte und Brandbeschleuniger der Finanzwirtschaft – so scheint, dass diese Krise noch neuer Erscheinungen und Zuspitzungen bedarf - bis das finale „Säkulum“ tatsächlich erfüllt ist.

Walter Benjamin[41] liefert mit seinem Fragment „Kapitalismus als Religion“ möglicherweise einen Blick in die Zukunft. Er schreibt dort u.a.: „Erstens ist der Kapitalismus eine reine Kultreligion, vielleicht die extremste, die es je gegeben hat. … er kennt keine Dogmatik, keine Theologie. Der Utilitarismus[42] gewinnt unter diesem Gesichtspunkt seine religiöse Färbung. … Der Kapitalismus ist die Zelebrierung eines Kultes sans trève et sans merci[43]. … Dieser Kultus ist zum Dritten verschuldend. Der Kapitalismus ist vermutlich der erste Fall eines nicht entsühnenden, sondern verschuldenden Kultus, …. der nicht endet vor der endlichen völligen Verschuldung Gottes, dem erreichten Weltzustand der Verzweiflung auf die gerade noch gehofft wird.“

39 Statistisches Taschenbuch des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, 2010, Nr.1.9
40 Statistisches Taschenbuch des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, 2010, Nr.1.17

41 1892 - 1940, Philosoph, Literaturkritiker und Übersetzer
42 Auf den Nutzen gerichtete Denk- und Handlungsweise
43 deutsch: Ohne Waffenstillstand und ohne Gnade

Stromkosten im Regelsatz: Modellrechnungen und Graphiken

Kurzexpertise[1]

Dr. Rudolf Martens, Leiter PARITÄTISCHE Forschungsstelle, PARITÄTISCHE Gesamtverband Berlin

In unterschiedlichen Medien wurde berichtet, 200.000 Hartz IV-Empfängern sei der Strom im Jahre 2011 abgestellt worden. Der Kreis der potentiell von hohen Stromrechnungen Betroffenen geht aber über die Hartz IV-Bezieher hinaus. Neben Hartz IV-Beziehern sind das noch Sozialhilfebezieher und Grundsicherungsempfänger im Alter und bei dauerhafter Erwerbsminderung: Insgesamt sind das mehr als 7 Mio. Personen. Das Statistische Bundesamt weist für 2010 eine sogenannte Armutsgefährdungsquote von 14,5 Prozent aus, das sind 12 Mio. Personen oder ca. 5,6 Mio. Familien in Deutschland.

Das Problem stark wachsender Strompreise ist damit nicht nur ein Problem der Hartz IV-Bezieher und des Regelsatzes, sondern von deutlich mehr Menschen in Deutschland, die in vielen Fällen Niedriglohnbezieher sind bzw. überwiegend von einer prekären Beschäftigung leben. Allerdings wird im Falle der Hartz IV-Bezieher das Problem steigender bzw. stark steigender Stromkosten am deutlichsten sichtbar.

Abb. 1: Preisentwicklung von Strom und Nahrungsmittel

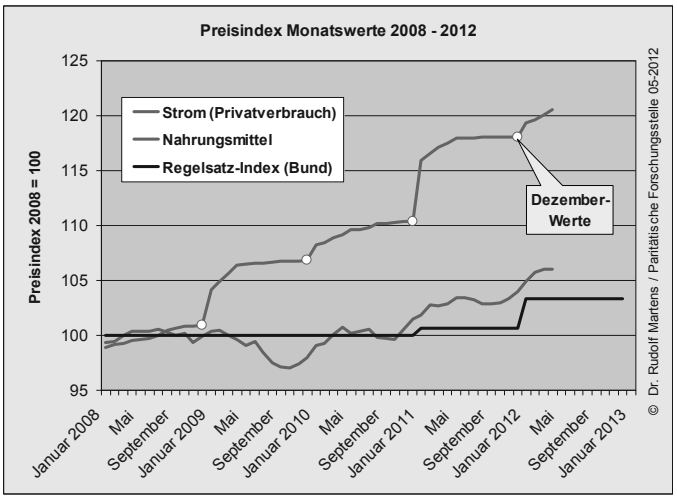

Preisentwicklung von Strom und Nahrungsmittel von Januar 2008 bis April 2012. Das Jahr 2008 wurde auf 2008 = 100 normiert. Im Vergleich von Strompreisentwicklung und Regelsatz „eilt" die Preisentwicklung des Stroms dem Zuwachs beim Regelsatz davon. Die Differenz beträgt 2011 4,78 und 2012 4,83 Euro (Tabelle 1). Anders ausgedrückt: der Zuwachs im Regelsatz von 2011 zu 2012 in Höhe von 10 Euro wird durch die überproportionale Preissteigerung beim Strom etwa auf die Hälfte für alle anderen Waren herabgedrückt (s. Tabelle 1, Einpersonen-Haushalte). Jeweils im Dezember zeigt der Stromindex große Sprünge, zur Verdeutlichung sind die Dezemberwerte als Kreispunkte dargestellt.

Der Strompreis für Privatverbraucher steigt seit Jahren in Treppenstufen an, jeweils am Beginn eines neuen Jahres, wie das Abbildung 1 zeigt. Es gibt zwar inzwischen viele Stromanbieter, geschätzt ca. 1.100, aber wenige Großkonzerne beherrschen den Strommarkt im Sinne eines Oligopols – so jedenfalls viele kritische Stimmen. In Abbildung 1 lässt sich das erahnen: der Strompreis verläuft seit Jahren in Art einer „Treppenfunktion", bei der jeweils ab Jahresanfang die Strompreise fühlbar ansteigen. Dies ist eine Besonderheit, denn alle anderen Verbrauchsgüter zeigen niemals solche Kurven. Im Anhang sind zusätzlich zu Abbildung 1 die Strompreise (in Abbildung A-1 und A-2) zusammen mit anderen Positionen bzw. Preisindices dargestellt.

Stromkosten und Regelsatz

In Tabelle 1 ist der Stromverbrauch pro Monat von verschieden Haushaltstypen in Euro aufgelistet. Verzeichnet ist u. a. der Regelsatz nach der Regelsatzfortschreibung in Euro für 2011 und 2012. Diese Werte werden kontrastiert mit der Fortschreibung des Stromverbrauchs für die einzelnen Haushalte nach dem Preisindex des Statistischen Bundesamtes. Auf diese Weise ergeben sich erhebliche Differenzen zwischen der Fortschreibung des Stromverbrauchs nach der Regelsatzfortschreibung und nach der Fortschreibung nach Preisindex des Statistischen Bundesamtes in Höhe von fast 5 bis über 13 Euro.

1 Geschlechtsneutrale Formulierungen: Soweit dies möglich ist, werden im Text geschlechtsneutrale Formulierungen gebraucht. Dennoch wird oft die männliche Form benutzt, dies aus stilistischen Gründen und wegen der besseren Lesbarkeit. Sollen sich Aussagen spezifisch auf weibliche oder auf männliche Personen beziehen, wird dies besonders formuliert.

Tabelle 1: Stromverbrauch im Regelsatz nach der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2008; Fortschreibung nach der Regelsatzentwicklung 2001 und 2012 sowie Fortschreibung nach dem Preisindex für Haushaltsstrom. Die Tabelle zeigt, dass der Preis für Strom stärker steigt als die Fortschreibung des Regelsatzes, entsprechend ergeben sich die Differenzen in den letzten beiden Spalten für einen Einpersonen-Haushalt von 4,78 in 2011 und 4,83 in 2012. Datenquelle: Bundesregierung und eigene Berechnungen.

Haushaltstypen	Stromverbrauch pro Monat in 2008 in EURO	Strom nach Regelsatzfortschreibung in EURO		Fortschreibung Strom nach Preisindex in EURO		Differenz RS zu Preisindex pro Monat in EURO	
		2011	2012	2011	2012*	2011	2012*
Einpersonen-Haushalt	28,12	28,29	29,07	33,07	33,90	4,78	4,83
Alleinerziehend Kind unter 6 J.	33,52	33,72	34,65	39,42	40,40	5,69	5,76
Paarhaushalt	48,24	48,53	49,87	56,73	58,15	8,19	8,28
PHH 1 Kind unter 6 Jahren	54,96	55,29	56,81	64,63	66,25	9,34	9,44
PHH 2 Kinder 5 u. 10 Jahre	65,13	65,52	67,32	76,59	78,51	11,06	11,18
PHH 3 Kinder 5, 10, 15 Jahre	78,35	78,82	80,99	92,13	94,44	13,31	13,45

* Wert für April 2012

In der nächsten Tabelle 2 sind die Monatswerte auf Jahreswerte umgerechnet. Die Differenzen kumulieren zu Beträgen je nach Haushaltstyp von ca. 60 bis 160 Euro jährlich. (Die Tabellen im Anhang A-2 und A-3 zeigen zusätzliche Berechnungen für angenommene höhere Verbrauchswerte als in Tabelle 1.)

Haushaltstypen	Differenz pro Jahr in Euro*	
	2011	2012
Einpersonen-Haushalt	57	58
Alleinerziehend – Kind unter 6 J.	68	69
Paarhaushalt	98	99
PHH 1 Kind unter 6 Jahren	112	113
PHH 2 Kinder, 5 und 10 Jahre	133	134
PHH 3 Kinder, 5,10,15 Jahre	160	161

*Wert für April 2012

Tabelle 2: Differenz zwischen dem Stromanteil im Regelsatz und den nach der Preisentwicklung fortgeschriebenen Stromkosten als Jahreswerte (unterschiedlicher Stromverbrauch, s. Tabelle A-2 und A-3 im Anhang). Für Paarhaushalte mit zwei Kindern ergeben sich Differenzen von über 130 Euro. Datenquelle: eigene Berechnungen.

Jährlicher Stromverbrauch

Rechnet man die Angaben aus der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe aus 2008 und die Umrechnung der Stromkosten anhand durchschnittlicher Strompreise für 2008 um, so ergibt sich bspw. ein Stromverbrauch im Falle der Ein-Personen-Haushalte von 1575 kWh pro Jahr. Entsprechende Rechnungen wurden für die weiteren Haushaltskonstellationen in Tabelle 3 vorgenommen.

Tabelle 3: Aus den Beträgen der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe ergibt sich anhand durchschnittlicher Strompreise für 2008 ein Stromverbrauch z. B. im Falle der Einpersonen-Haushalte von 1.575 kWh pro Jahr. Datenquelle: eigene Berechnungen.

Haushaltstypen und Stromverbrauch	kWh/Jahr EVS 2008
Einpersonen-Haushalt	1.575
Alleinerziehend – Kind unter 6 J.	1.877
Paarhaushalt	2.701
PHH 1 Kind unter 6 Jahren	3.078
PHH 2 Kinder, 5 und 10 Jahre	3.647
PHH 3 Kinder, 5,10,15 Jahre	4.387

Vergleicht man diese Werte mit dem durchschnittlichen Verbrauch von Haushalten, die keine Elektrowarmwasserversorgung haben, so zeigt sich, wie in Tabelle 4 dargestellt, folgende Situation: Die Durchschnittsverbrauchszahlen sind deutlich höher als die Verbrauchszahlen der Familien, die Regelsatz-Leistungen beziehen. Sie reichen von 14 bis über 20 Prozent (ohne Paarhaushalte[2]). Auffällig dabei ist, dass offenbar Paarhaushalte mit Kindern einen um über 20 Prozent höheren Durchschnittsverbrauch haben, als dies im Regelsatz bei Haushalten mit Kindern vorgesehen ist.

Tabelle 4: Stromverbrauchs-Vergleich zwischen Stromverbrauch im Regelsatz und durchschnittlichem Verbrauch von Haushalten (ohne Warmwasserbereitung durch Strom). Der Durchschnittsverbrauch an Strom eines Paarhaushaltes mit 2 Kindern ist um gerundet 23 Prozent höher als für den entsprechenden Haushalt im Regelsatz vorgesehen ist. Datenquelle: EnergieAgentur NRW und eigene Berechnungen. Im Falle der Daten der EnergieAgentur NRW kann nicht ausgeschlossen

2 Ohne Berücksichtigung der Paarhaushalte in Tabelle 4. Die Gründe dafür finden sich in der Erläuterung zur Datenquelle in Tabelle 4.

werden, dass zu den Paarhaushalten auch Haushalte Alleinerziehender („Zwei-Personen-Haushalte“) hinzugerechnet wurden. Dies ergibt sich durch einen Vergleich mit vorherigen Auswertungen der EnergieAgentur NRW.

	Regelsatz 2008	EnergieAgentur NRW 2011	Differenz in %
	kWh/Jahr		
Einpersonen-Haushalt	1.575	1.798	14,2
Alleinerziehend Kind unter 6 J.	1.877	-	-
Paarhaushalt	2.701	*2.850**	*5,5**
Paarhaushalt mit 1 Kind	3.078	3.733	21,3
Paarhaushalt mit 2 Kindern	3.647	4.480	22,8
Paarhaushalt mit 3 Kindern	4.387	5.311	21,1

Fazit

Die Strompreisentwicklung belastet insbesondere Niedrigeinkommensbezieher und Haushalte, die Regelsatzleistungen erhalten. Zwar wird der Regelsatz jährlich anhand eines regelsatzspezifischen Preisindexes und der Nettolohnentwicklung fortgeschrieben[3] (jeweils zum 1. Januar), dennoch können bei den verschiedenen Haushaltstypen über das Jahr gerechnet erhebliche Summen bei Stromnachzahlungen auflaufen.

Letztlich hieße das, dass die Haushalte – auch wegen der großen Preissprünge und Preisbewegungen des Strompreises – faktisch gezwungen sind, für die Stromnachzahlung monatlich bestimmte Beträge zurückzulegen.

Dies bedeutet aber auch, dass die Fortschritte beim Regelsatz zu großen Teilen vom Strompreis aufgefressen werden. Im Falle von Ein-Personen-Haushalten und der Betrachtung der Situation von 2011 auf 2012 – Anhebung des Regelsatzes von 364 auf 374 Euro – wurde diese Anhebung von 10 Euro fast zur Hälfte vom Strompreis in Höhe von 4,83 Euro „aufgefressen“ (s. Tabelle 1).

Wesentliche Einsparungen oder Umschichtungen im Verbrauchsverhalten sind für solche Haushalte kaum möglich, ein gewisser Stromverbrauch ist unumgänglich und nicht weiter zu reduzieren. Stromsparende Geräte werden vielfältig angeboten, sie sind jedoch hochwertiger und damit teurer als die üblichen Geräte. Wo sollen die finanziellen Mittel für die Haushalte im Niedrigeinkommensbereich herkommen, um ihre Haushalte stromsparend umzurüsten? Dies ist für die Haushalte, die unterhalb der Armutsschwelle („Armutsrisikoquote“) leben müssen, kaum möglich.

3 Ausführlich in: Martens, Rudolf (2011): Die Fortschreibung des Regelsatzes ab 1.1.2011. In: Anwalt/Anwältin im Sozialrecht, Heft 5 (Oktober) 2011, S. 178-185.

Jetzt schon notieren!

Jahresfachtagung BAG-SB e.V.

vom 24.04.2013 bis 26.04.2013
in München

5 Jahre *Schuldenhelpline* – Eigenständige Beratungsform mit präventiver Wirkung -

Franziska Matschke, stellvertretende Geschäftsführerin der Schuldnerhilfe Köln e.V.

Mit der *Schuldenhelpline* ging im November 2006 die erste bundesweite nicht-kommerzielle Telefon- und Onlineberatung für überschuldete Privathaushalte und Kleinunternehmen an den Start. Die Schuldnerhilfe Köln e.V. reagierte mit diesem Beratungsangebot auf die prekäre Schuldnerberatungssituation in Deutschland, die für die Betroffenen oft eine monatelange Wartezeit bedeutet.
Die kombinierte Telefon- und Onlineberatung ermöglicht Menschen in finanziellen Krisen unabhängig vom Wohnort kurzfristige Erste-Hilfe, unterstützt sie bei der Umsetzung konkreter Lösungsschritte und leitet bei Bedarf darüber hinaus an seriöse Beratungsstellen vor Ort weiter.
Die *Schuldenhelpline* startete zunächst mit einer dreijährigen Pilotphase, die durch das Forschungsinstitut Evers & Jung GmbH aus Hamburg wissenschaftlich begleitet wurde. Realisiert wurde das Pilotprojekt mit finanzieller Unterstützung durch die GlücksSpirale und die CitiFoundation. Aufgrund der insgesamt sehr positiven Erfahrungen und Effekte wird die *Schuldenhelpline* seither von der Schuldnerhilfe Köln e.V. trotz schwieriger Finanzierungsbedingungen fortgeführt.
Mittlerweile hat sich die *Schuldenhelpline* zu einem etablierten Instrument der Schuldnerberatung entwickelt, das von den Ratsuchenden als eigenständiges Beratungs- und Informationsangebot wahrgenommen wird.

Organisation und Qualitätssicherung

Die telefonische Beratung der *Schuldenhelpline* ist täglich von Montag bis Freitag erreichbar und für Ratsuchende bis auf eine Anrufpauschale von 20 Cent kostenfrei.
Die Online-Beratung erfolgt aus datenschutzrechtlichen Gründen webbasiert und SSL-verschlüsselt. Mailanfragen werden innerhalb von maximal 5 Werktagen beantwortet. Das Internetportal www.schuldenhelpline.de ergänzt die individuelle Beratung u.a. durch die Bereitstellung von Musterbriefen, Infoflyern und einem Budgetrechner. Die Online-Beratungsstellensuche erleichtert zudem die Kontaktaufnahme zu einer örtlichen Schuldnerberatung. Um die Adressdatenbank immer auf dem aktuellen Stand halten zu können, ist die Schuldnerhilfe Köln e.V. allerdings auf Änderungsmeldungen der Beratungsstellen angewiesen.
Die Kundenkontakte werden in einem speziell für die *Schuldenhelpline* entwickelten Dokumentationssystem (CRM) festgehalten, so dass jeder Berater bei Folgekontakten an die bisherigen Ergebnisse anknüpfen kann. Dabei kann der Wunsch nach Anonymität durch die Vergabe eines Nicknamens gewährleistet werden.
Die Telefon-und Onlineberatung ist fachlich und methodisch sehr anspruchsvoll. In der Schuldenhelpline werden daher nur Berater mit mehrjähriger Berufserfahrung eingesetzt. Das 7-köpfige multidisziplinäre Beraterteam hat zudem ein spezielles Training in der Telefon- und Onlineberatung erfahren. Als weitere Maßnahme zur Qualitätssicherung werden zudem regelmäßig anonyme Kundenbefragungen durchgeführt. Die überwiegend positive Kundenresonanz bestärkt den Träger darin, mit der *Schuldenhelpline* ein bedarfsgerechtes Beratungsangebot entwickelt zu haben.

5 Jahre *Schuldenhelpline* in Zahlen

- In den vergangenen 5 Jahren wurden insgesamt 10.190 Kunden beraten, in der Mehrzahl per Telefon (77,3%).
- Die Nutzer stammten aus dem gesamten Bundesgebiet, schwerpunktmäßig aus NRW, Rheinland-Pfalz sowie den nördlichen Bundesländern.
- 42,7% der Betroffenen waren erwerbstätig, 27,3% arbeitslos, 11,4% gingen einer selbstständigen Beschäftigung nach, 11,3% waren Rentner.
- 17,2% der Anrufer hatten einen Migrationshintergrund.

Nutzer der *Schuldenhelpline*

Die *Schuldenhelpline* wird nicht zuletzt von Ratsuchenden genutzt, die in der persönlichen Beratung nur marginal vertreten sind: Wie die Evaluation der dreijährigen Pilotphase ergab, lag der Anteil der Selbständigen und der Rentner deutlich über deren Anteil in der persönlichen Beratung der Schuldnerhilfe Köln e.V.[1]
Dies zeigt, dass mit der *Schuldenhelpline* insbesondere auch solche Menschen erreicht werden, die aus den unterschiedlichsten Gründen keine persönliche Beratung aufsuchen können oder möchten – sei es wegen langer Wartezeiten auf einen Termin in der persönlichen Beratung, sei es wegen gesundheitlicher Einschränkungen, fehlender Mobilität oder aus Schamgefühl heraus.
Auf die Bedeutung des zuletzt erwähnten Faktors weist nicht zuletzt der hohe Anteil von Ratsuchenden hin, die sich anonym beraten lassen möchten (33 %). Überschuldung stellt offensichtlich nach wie vor ein gesellschaftliches Tabuthema dar, so dass viele Betroffene große Hemmungen haben, sich mit ihrem Problem zu outen und eine Beratungsstelle aufzusuchen. Die niedrige Zugangsschwelle der *Schuldenhelpline* hat sich gerade für diesen Personenkreis bewährt.
Neben den Betroffenen selbst nutzten auch Menschen aus

1 2011 lag der Anteil der Selbstständigen in der persönlichen Beratung der Schuldnerhilfe Köln e.V. bei 6,8%, der Anteil der Rentner bei 6%.

dem persönlichen Umfeld der Schuldner oder Arbeitgeber sowie Fachkräfte aus anderen Beratungseinrichtungen die Helpline.

Beratungsschwerpunkte und -ergebnisse[1]

- **Klärung von Einzelfragen**
  Die *Schuldenhelpline* wird überwiegend als Informationsmedium und weniger als weiterführendes Beratungsangebot genutzt. Die Mehrzahl der Beratungsgespräche diente der Beantwortung von Einzelfragen (39,4%), nach deren Klärung der Kontakt vom Ratsuchenden mehrheitlich beendet wurde. Offenbar nutzen überschuldete Ratsuchende Telefon und Internet vor allem für gezielte Hilfestellungen bei aktuellen Problemen und weniger zur Bearbeitung ihrer Gesamtsituation.

- **Hilfe zur Selbsthilfe**
  Über die Beantwortung von Einzelfragen hinaus, konnte auch ein Drittel der Ratsuchenden zur Umsetzung konkreter Lösungsschritte ermutigt werden. Auch wenn die tatsächliche Realisierung der Handlungsvorschläge durch die reine Inbound-Struktur der *Schuldenhelpline* nicht nachgehalten wurde, zeigte die Kundenbefragung im Rahmen der Projektevaluation einen positiven Effekt zur Selbsthilfemotivation: 75% der befragten Nutzer gaben an, dass ihnen die *Schuldenhelpline* neue Kraft zur Verbesserung ihrer Situation gegeben hat.

- **Präventive Wirkung**
  Ratsuchende kontaktieren die Hotline nachweislich früher als die persönliche Beratung. Die Erstkontaktaufnahme zur *Schuldenhelpline* erfolgt mehrheitlich (58,8%) bereits vor der Zwangsvollstreckung, während dieser Anteil in der persönlichen Beratung der Schuldnerhilfe Köln e.V. nur 45% beträgt. Dies bedeutet, dass Hotline- und Onlineberatung aufgrund ihres einfachen, schnellen und Anonymität ermöglichenden Zugangs deutlich früher angenommen werden als die face-to-face- Beratung. Die präventive Wirkung der *Schuldenhelpline* ist einer ihrer wichtigsten positiven Effekte. Dadurch wird es möglich, mehr Menschen deeskalierend zu helfen.

- **Eigenständiges Beratungsinstrument**
  Der Anteil der Ratsuchenden, der von der Schuldenhelpline an örtliche Schuldnerberatungsstellen weitervermittelt wurde, lag nur bei 18,7%. Diese Tatsache unterstreicht, dass die Helpline nicht als bloße Weitervermittlungsstelle fungiert, sondern ein eigenständiges Beratungsinstrument darstellt und, wie die Anfragen zeigen, auch von den Ratsuchenden entsprechend wahrgenommen wird.

- **Komplettberatung möglich**
  Auch wenn die Schuldenhelpline schwerpunktmäßig zur Klärung von Einzelfragen genutzt wird, so erlaubt das System grundsätzlich auch eine weiterführende Beratung bis hin zur Einleitung eines Insolvenzverfahrens. Die Kombination aus Telefon- und Onlineberatung mit Dokumentenupload ermöglicht zusammen mit einer detaillierten Falldokumentation in bestimmten Fallkonstellationen durchaus eine komplette Schuldenregulierungsberatung. In Einzelfällen konnte über einen mehrjährigen Beratungsprozess Menschen zur (außer-) gerichtlichen Regulierung ihrer Schulden verholfen werden, die aus unterschiedlichen Gründen keine örtliche Beratung aufsuchen konnten oder wollten. In Fällen mit hohem persönlichem Unterstützungsbedarf kann jedoch eine face-to-face-Beratung nicht ersetzt werden.

Ausblick

Das Instrument der Telefon- und Onlineberatung wird nicht zuletzt aufgrund der medialen gesellschaftlichen Entwicklungen für die Schuldnerberatung zunehmend wichtiger werden. Reichweite und Nutzungsmöglichkeiten sind derzeit bei weitem noch nicht ausgeschöpft.
Wie andere Bereiche der sozialen Arbeit hängt auch hier die Zukunft vor allem von der Finanzierung ab. Was die *Schuldenhelpline* betrifft, so sind es neben der Stadt Köln und dem Jobcenter Köln bislang vor allem die Spenden der TARGOBANK und die Stiftung Deutschland im Plus, die ihren Fortbestand ermöglicht haben. Eine sichere Perspektive erfordert jedoch zusätzliche finanzielle Standbeine. So bemüht sich die Schuldnerhilfe Köln e.V. verstärkt, den ‚*Schuldenhelpline*'-Service Wirtschaftsunternehmen als Dienstleistung anzubieten. Zur Optimierung des Schuldnerberatungsangebotes soll zudem die Beratung von Multiplikatoren aus Nicht-Schuldnerberatungsstellen verstärkt werden. Darüber hinaus ist geplant, die Beratungstiefe systematisch zu erweitern, indem Kunden in einen Coachingprozess eingebunden werden. Ziel dieser Intensivbetreuung ist es, die Betroffenen aktiv bei der Umsetzung der gemeinsam entwickelten Lösungsschritte zu unterstützen und dadurch eine größere Nachhaltigkeit zu erzielen.

Info & Kontakt

Hotline: 0180-4564564
Montag – Freitag: 10.00 – 13.00 Uhr
Sowie Dienstag und Donnertag auch
von 15.00 bis 18.00 Uhr
Kosten: 20 Cent unabhängig von der
Gesprächsdauer aus dem dt. Festnetz
Internet: www.schuldenhelpline.de

1 Die Beratungsergebnisse basieren überwiegend auf der wissenschaftlichen Evaluation des Pilotprojektes von EVERS & JUNG

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Diakonie Pfalz protestieren gegen geplanten Stellenabbau

Redebeitrag von Dr. Werner Sanio (Vorstandsmitglied BAG-SB) auf der Kundgebung am 25.10.2012 in Speyer anlässlich der Veranstaltung mit der „Botschafterin für das Reformationsjubiläum 2017" der EKD Margot Käßmann

Die Schuldner- und Insolvenzberatung des DW-Pfalz muss erhalten werden - und die anderen spezialisierten Beratungsangebote ebenso!

Die Strategie der Landeskirche, sich in Zeiten knapper Kassen auf wenige ausgewählte Arbeitsfelder zurückzuziehen, Kosten einzusparen und so zu neuer Handlungsfähigkeit gelangen zu wollen, ist nur auf den ersten Blick Erfolg versprechend. Solche einfachen Lösungen werden der komplexen gesellschaftlichen Realität, in der sich auch die Kirche und die Diakonie bewegen, nicht gerecht. Ich will an wenigen Punkten skizzieren, warum der eingeschlagene Weg in die Irre führen muss.

Aus Sicht der Beratungskräfte der Schuldnerberatung - nur für diesen Bereich maße ich mir ein Urteil an - stellt sich vorweg die Frage, wo die Mitarbeiterbeteiligung bei der Entscheidungsfindung geblieben ist. Die Fachstellen der Schuldner- und Insolvenzberatung erbringen seit vielen Jahren kompetente Einzelfallhilfe, die sich an den Lebenslagen der ratsuchenden Personen orientiert und nicht zuerst ökonomischen, formaljuristischen oder bürokratischen Prinzipien folgt. Dieses Merkmal unabhängiger wohlfahrtsverbandlicher Beratungsarbeit ist eine besondere Auszeichnung der Beratungsangebote der Diakonie. In der Diskussion um die Qualitätsentwicklung der gemeinnützigen Schuldner- und Insolvenzberatung in Abgrenzung zu den Angeboten gewerblicher Regulierer kommt ihm große Bedeutung zu.

Neben der Einzelfallarbeit haben die Kolleginnen und Kollegen der Schuldnerberatung der Diakonie aber auch seit vielen Jahren die fachliche Entwicklung des Arbeitsfeldes in Rheinland-Pfalz geprägt. Sei es die Weiterentwicklung der gesetzlichen Grundlagen z.B. im Insolvenz- oder Zwangsvollstreckungsrecht, die Durchführung von Tagungen oder der Landesarbeitskreis Schuldnerberatung, stets hat sich das Diakonische Werk als Arbeitgeber der Kompetenz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bedient - und dies zu Recht und aus gutem Grund.

Warum aber wurden die Fachkräfte dann nicht frühzeitig und aktiv in die Krisenbewältigung einbezogen? Die eigene Verhandlungsposition gegenüber dem Land dadurch stärken zu wollen, dass die Schließung von Einrichtungen angedroht wird, zeugt nicht nur von fehlender Weitsicht. Sie ist für die Verantwortlichen v.a. ein Armutszeugnis, was den Umgang mit ihren Beschäftigten angeht. Noch vor kurzem wurde von der Diakonie der Fachkräftemangel beklagt - mit dem vorgelegten Schließungsszenario wird deutlich, dass diese Kräfte nur Schachfiguren der Verbandspolitik sind. Dieser Politik aktiv und entschieden entgegen zu treten ist das Verdienst der MAV - und als Vorstandsmitglied der BAG-SB ist mir der Hinweis wichtig: es zeigt sich wie unverzichtbar die selbstorganisierte Interessenvertretung in Berufsverbänden und Gewerkschaften ist und bleibt!

Dass sich die spezialisierten Beratungsangebote des Diakonischen Werks Pfalz heute in ihrer Existenz bedroht sehen, offenbart neben Defiziten in der Personalführung aber auch ein antiquiertes Verständnis sozialer Problemlagen in der Wirtschafts-, Konsum- und Informationsgesellschaft. Die zur Bewältigung des Lebensalltags an das Individuum gestellten Anforderungen sind vielfältig, komplex und einem dauerhaften Wandel unterworfen. Die persönlichen Möglichkeiten und Kompetenzen auf der einen Seite sowie gesellschaftlich-strukturelle Begrenzungen auf der anderen führen zu mehr oder weniger gelingenden Bewältigungsversuchen. Krisen und Notlagen können unter diesen Bedingungen in vielfältiger Form und zu den unterschiedlichsten Zeiten im Biographieverlauf auftreten. In diesen Situationen wirksame, fachlich umfassende, kompetente und nachhaltig verfügbare Hilfe anzubieten ist für die dauerhafte Stabilisierung individueller Lebensläufe unverzichtbar.

Trennt sich das Diakonische Werk von den Beratungsangeboten der Schuldnerberatung, der Suchtberatung, der Erziehungs- und Familienberatungsstellen und der Ehe-Familien- und Lebensberatung, gibt es den Anspruch auf, Menschen in persönlichen, sozialen und ökonomischen Notlagen tatsächliche Hilfe zur Bewältigung und Überwindung ihrer Schwierigkeiten zu bieten. Es verbleibt dann nur ein Rest des fürsorglichen Beistands - ein Rückfall in längst überwunden geglaubte Zeiten! Das DW verkennt dabei, dass es sich bei den spezialisierten Beratungsdiensten nicht um ergänzende Aufgabenfelder handelt, die ohne weiteres aufgegeben werden könnten, ohne die Grundidentität der diakonischen Arbeit anzutasten. Soziale Arbeit - und diesem Arbeitsfeld sollte sich auch die Diakonie weiterhin verpflichtet fühlen, wenn sie ihren Anspruch, sich für Menschen in Not einzusetzen ernst nimmt und ihrem Motto „Diakonie – damit Leben gelingt" (www.diakonie.de/Leitbild_DWEKD.pdf) treu bleibt – bedeutet eben nicht, nur allgemeine Fürsorge anzubieten, sondern es gilt fachkompetente spezialisierte Dienste vorzuhalten.

Die Verantwortlichen des DW sind also gut beraten gemeinsam mit den Beschäftigten nach konstruktiven Lösungen zu suchen. Nur so werden sie auch ihrer gesellschaftlichen Verantwortung angesichts des Abbaus des Sozialstaats und der fortwährenden Infragestellung der Kompetenzen und Ressourcen Sozialer Arbeit gerecht.
Gerne wäre ich in meinem Beitrag auf die akuten fachlichen Herausforderungen der Schuldner- und Insolvenzberatung in Rheinland-Pfalz eingegangen, allein die Situation ist nicht so. Es ist auch nur ein schwacher Trost, dass Schuldnerberatung sich an vielen Orten in ihrer Existenz bedroht sieht: Leiharbeit, immer wieder befristete Arbeitsverträge, Vergütungen jenseits von Gut und Böse, Zwangsberatung als sogenannte „moderne Dienstleistung am Arbeitsmarkt“, die Liste ließe sich sicher fortführen und wir alle könnten entsprechende Erfahrungen beisteuern.
Auf zwei Punkte möchte ich aber doch noch hinweisen, der erste stellt ein ganz besonderes Spezifikum dieses Arbeitsfeldes dar: die fortwährenden Finanzprobleme der Schuldnerberatung könnten vielleicht nicht dauerhaft gelöst aber doch deutlich gemildert werden, wenn die Finanzdienstleistungsanbieter in die Finanzierung von Schuldnerberatungsangeboten eingebunden würden. Als zweites zentrales Projekt sehe ich die Einführung eines Rechts auf ein Girokonto an, dies wäre ein Meilenstein in der Verbesserung des Zugangs zu Finanzdienstleistungen und damit der Bekämpfung gesellschaftlicher Exklusion der von Überschuldung bedrohten und betroffenen Menschen. In beiden Fällen ist die Politik gefordert entsprechende Regelungen zu schaffen, die auch der Überlastung der Beratungsstellen entgegenwirken würden.
Ich wünsche Euch einen langen Atem und weiterhin viele kreative Ideen, um die Entscheidungsträger doch noch zur Besinnung zu bringen.
Vielen Dank!

Klar,
ich werde Mitglied bei der BAG-SB!

Bundesarbeitsgemeinschaft
Schuldnerberatung e.V.
Friedrichsplatz 10

34117 Kassel

Beitrittserklärung

Ich/Wir beantrage/n die Aufnahme in die Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung (BAG-SB) e.V.

Name, Vorname _____

Geburtsdatum _____

Anschrift _____

Telefon privat/dienstl. _____

email privat/dienstl. _____

Beruf/z.Z. tätig als _____

Arbeitgeber _____

Anschrift _____

❑ **Ich/Wir zahle/n einen jährlichen Beitrag von _____ EUR**
Mindestbeitrag 80 Euro/Jahr; Mindestbeitrag für juristische Personen 210 Euro/Jahr (ab 1.1.12); höhere Beiträge können in 10-Euro-Staffelungen selbst gewählt werden.

❑ **Ich/Wir ermächtige/n die BAG-SB bis auf jederzeitigen Widerruf, meinen/unseren Mitgliedsbeitrag von meinem/unserem Konto-Nr. _____ BLZ: _____**

bei _____
abzubuchen.

❑ **Ich/Wir sind Abonnent der BAG-SB INFORMATIONEN und bitten, das Abonnement mit Beginn der Mitgliedschaft zu stornieren und durch kostenlosen Mitgliedsbezug zu ersetzen.**

Die Vereinssatzung habe/n ich/wir erhalten – forder(e)n ich/wir an. Ich/Wir versicher(e)n, dass wir die Voraussetzungen gemäß § 4 der Satzung erfüllen.

_____ _____

Ort, Datum **rechtsverbindliche Unterschrift**

Hinweis für juristische Personen
Juristische Personen können diese Beitrittserklärung ebenfalls verwenden. Die Angabe von Beruf und Arbeitgeber erübrigt sich in diesem Fall. Eingetragene Vereine werden gebeten, eine Kopie der Satzung und des gültigen Körperschaftsteuerbefreiungsbescheides beizufügen.

40 Jahre
1973 - 2013
Bürgerinitiative Sozialpsychiatrie e.V.
BERATUNG • BEGLEITUNG • BETREUUNG • THERAPIE

Wir suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt

EINE/N BERATER/IN

für unsere Schuldnerberatungs-/Insolvenzstelle
„DER TREFF" in Biedenkopf.

Sie verfügen über:
» Einen Abschluss B.A./Master/Diplom im Bereich Sozialarbeit/ -pädagogik oder vglb. Berufsgruppe
» Berufserfahrung im Bereich der Schuldner-/Insolvenzberatung
» Eine Zusatzausbildung bzw. eine qualifizierte Fortbildung in diesem Bereich

Wir bieten Ihnen:
» Eine unbefristete Stelle mit 28 Wochenstunden (zzgl. 5 Wochenstunden befristet)
» Stellenbewertung nach AVR.KW (EG 9)
» Zusätzliche Altersversorgung (EZVK)
» Supervision, Möglichkeit zur Fortbildung

Wir beraten, begleiten und betreuen Menschen mit seelischen Behinderungen sowie in schwierigen Lebenssituationen.

Ihre schriftliche Bewerbung richten Sie bitte bis zum 18.11.2012 an die
BI Sozialpsychiatrie e.V., Vorstand z.H. Herrn Kessler, Biegenstraße 7, 35037 Marburg

www.bi-marburg.de

Im Verbund der Diakonie

Foliensatz zur Fort- und Weiterbildung

Materialien zur Schuldner- und Insolvenzberatung

Auf 113 Folien (Bildschirmpräsentation mit Animation) im Powerpoint-Format werden alle relevanten Fragestellungen für die Schuldner- und Insolvenzberatung dargestellt. Folgende Themengebiete werden ausführlich und in hervorragender didaktischer Ausführung behandelt:

- Beratungskonzepte, Beratungsprozess, Beratungssetting
- Verhandlungsführung, Strategieentwicklung
- Abtretung, Pfändung, Unterhalt
- Beratungshilfe, Prozesskostenhilfe
- Mahn- und Vollstreckungsverfahren
- Verbraucherinsolvenzverfahren
- Kreditarten, Kreditvertrag, Bürgschaft
- Regelungen des SGB II
- Gläubigerarten, Schuldenarten
- Prävention
- Gesetzesauszüge aus BGB, InsO, SGB II, ZPO

Zum kennen lernen bieten wir Ihnen die Möglichkeit, sich einige Folien auf unserer Homepage unter www.bag-sb.de (online-shop) anzuschauen. Der Foliensatz ist erhältlich als Powerpoint-Datei auf CD.

Preis: 49,00 € (für Mitglieder BAG-SB e.V.) zzgl. Versandkosten
Preis: 79,00 € (für Nichtmitglieder) zzgl. Versandkosten

Bestellungen an: BAG-SB, Friedrichsplatz 10, 34117 Kassel, Fax 0561/711126
e-mail: info@bag-sb.de, Onlineshop: www.bag-sb.de